



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DD
801
B35L38

UC-NRLF

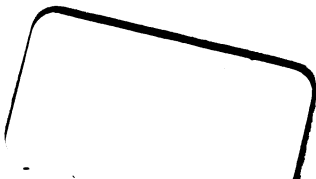
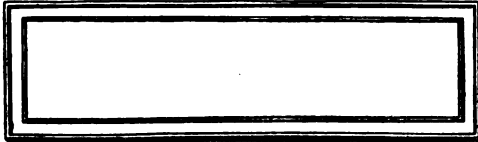


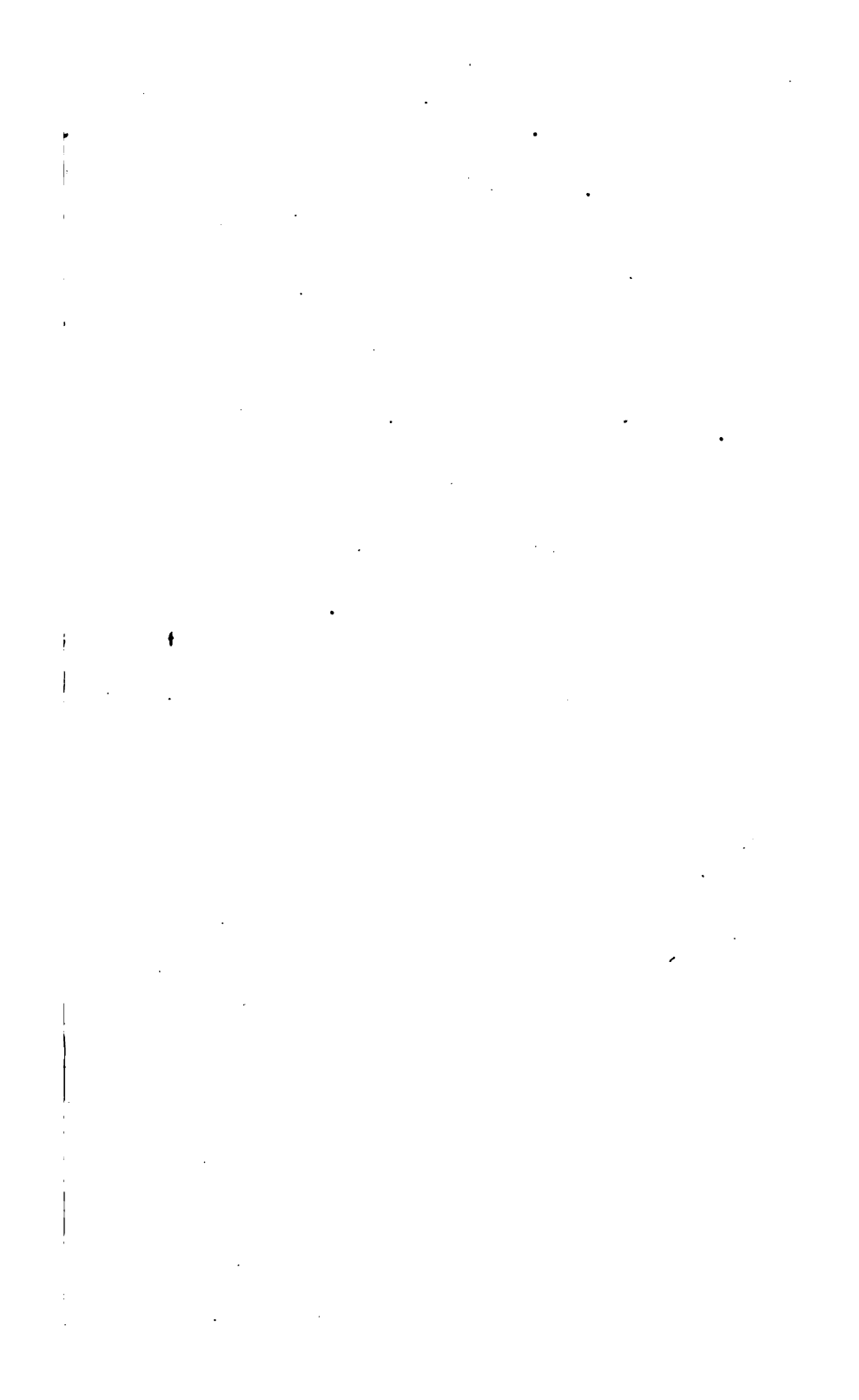
φB 186 032

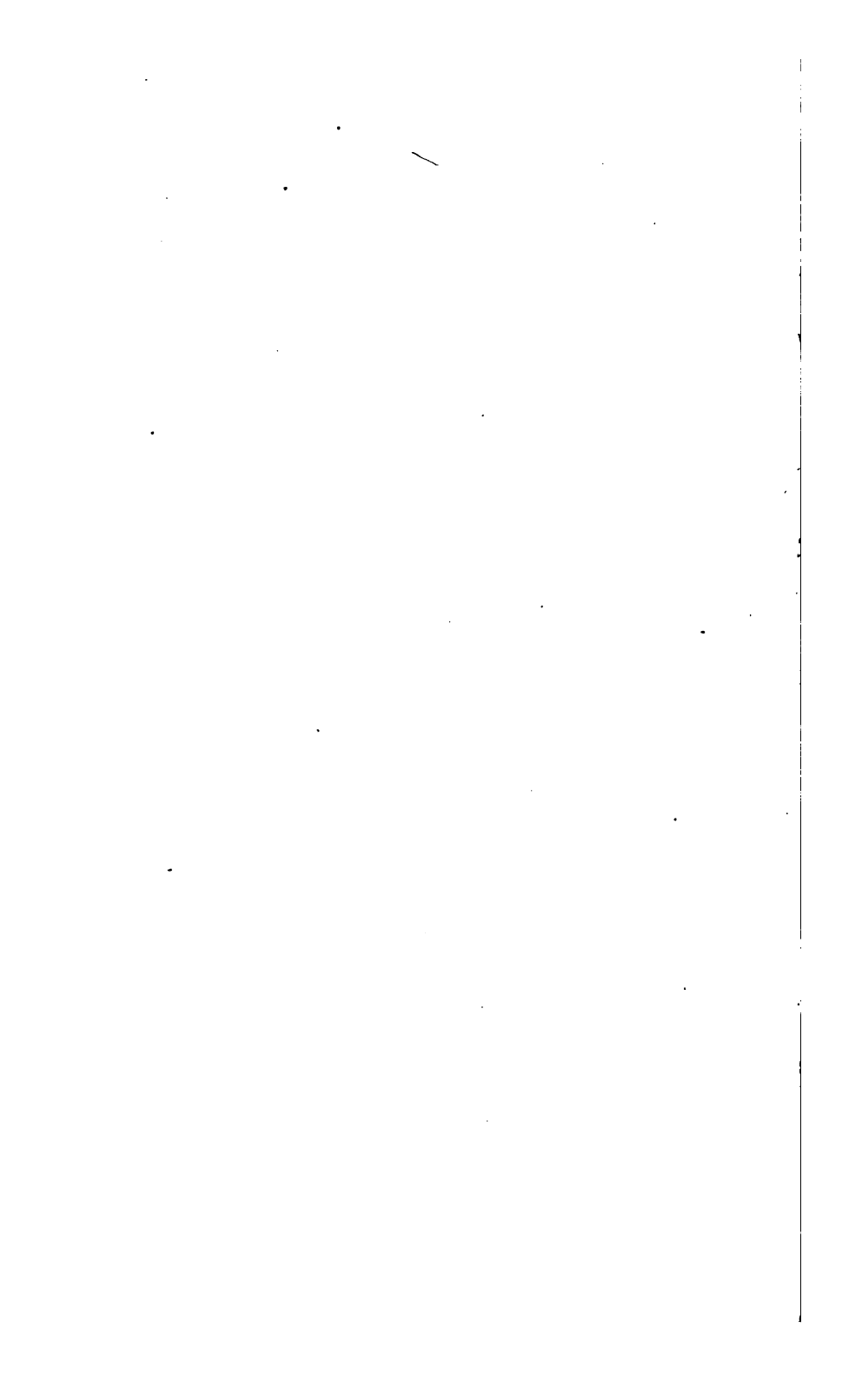
YC180868

Otto Bremer
14. 11. 00.

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·OTTO·BREMER·







Bayern's Gauen
nach
den drey Volksstämmen
der
Allemannen, Franken u. Bajuaren
aus den
Urkunden nachgewiesen
von
Carl von Spruner, von Merz
königlich bayrischen Lieutenant.
Gegen
Herrn Ritter v. Lang's:
Bayern's Gauen 2c, 2c.
aus den alten Bisthums Sprengeln
nachgewiesen.

Ne quid quis dicit; sed quis quid dicit, attendimus.

B a m b e r g
bey J. C. Dresch.
1 8 3 1.

BREMER

DD801

V o r w o r t.

B35L38

Weit entfernt, gegen Herrn Ritter v. Lang einen ungleichen Kampf beginnen zu wollen, sind diese Bogen einzig dazu bestimmte, dessen Werk über die alten Gauen zu beleuchten. Es kann seinen großen Verdiensten um die bayrische Geschichte, die wahrlich Niemand aufrichtiger erkennt als ich, gewiß keinen Abbruch thun, wenn ich eben das hier beurtheilte Werk als sein Schwächstes bezeichne. Weil aber Herr v. Lang Nirgendwo mit größerem Selbstvertrauen auftritt, und weil gerade dieses Werk von vielen Seiten ohne eigne Forschung citirt, als „vortrefflich“ bezeichnet, und so auf Namen und Verdienst seines Autors gesündigt wird, hielt ich es an der Zeit meine seit Jahren gemachten Bemerkungen und Einwürfe, die sich aber durchaus nur auf Urkunden gründen, zusammen zu stellen, und dem Publikum zu übergeben. Mein einziger Wunsch ist übrigens nur, daß hiedurch die Wissenschaft gewinne, und Herr Ritter v. Lang, in meinem Auftreten gegen einzelne seiner Ansichten, keinen zu beginnenden Kampf gegen seine Tendenz finden möge; welcher gewiß Niemand aufrichtiger huldigt als

der Verfasser.

M350580

1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Gewiß allen Geschichtsfreunden ist die Fehde bekannt, welche sich zwischen dem Verfasser der Abhandlung über Bayerns Gauen, in den akademischen Jahrbüchern von 1812 und 13; dem Herrn Ritter v. Lang; und dem nun verstorbenen Herrn v. Pallhausen über den vorliegenden Gegenstand erhob. Obgleich der Anstand gebietet; deren nächste Veranlassung, als außer dem Gebiet der Wissenschaft liegend, nicht zu berühren, so liegt doch die Art und Weise, wie der Kampf geführt wurde, vor Jedermanns Augen. Herr v. Lang schnitt mit kühner und kräftiger Hand viele Fabeln, aber auch viel Gutes hinweg, und hat unstreitig das Verdienst, die erste Idee zu einer zweck- und zeitgemäßen Bearbeitung dieses Gegenstandes aufgefaßt zu haben, er wollte aber mit Gewalt den Schnürleib des Systems an die Ergebnisse der reinen Erfahrung legen. Herr v. Pallhausen hingegen ließ sich von seinen ihm theuer gewordenen Reliquien nicht das Mindeste rauben, und gab selbst erkannte Irrthümer nur bedingungsweise zu; wenn derselbe im Hyperpatriotismus halb Deutschland seinem alten Regnum Bojoariae einverleiben wollte, so ist nicht zu läugnen, daß dagegen der Herr Ritter v. Lang eben so ritterlich für sein altes Thüringen und Franconia orientalis die Lanze einlegte. Ihm standen die Waffen des Wises und eines blühenden Styles, schnelle Auffassungs- geschickte Combinationskraft und eine blühende Darstellungsgabe zu Gebote; sein Gegner stritt aber wie ein Schwergewappneter, verschanzt hinter Folianten und Urkunden, sein Vortrag war schlep-

pend, sein Wig eben nicht der Beste, und seine Herameter
— requiescunt in pace —

Wer auf diese Weise in den Augen der Menge den Sieg davon trug, ist leicht zu errathen, eben so leicht aber auch, wer für das Interesse der Wissenschaft mehr leistete. Nur zu oft stellt von Lang den Beweisen seines Gegners schöne Phrasen; seinen Gründen Ideen entgegen. — Auf von Pallhausens in vielen Theilen treffliche Abhandlung „Nachtrag zur Urgeschichte von Bayern“ antwortete nicht Herr v. Lang sondern der Verfasser „der Hammelburger Reisen“ in einer Abhandlung die zwar oft das herzlichste Lachen erregt, in der er aber weißlich die fisklichen Punkte umgeht, und nur längst erkannte Irthümer geißelt, die freylich v. Pallhausen mit der ernsthaftesten Miene wieder zu Markte bringt. — Die Erwiederung hierauf befaßt sich zu sehr mit Personalien, um hier mehr zu thun als ihrer zu erwähnen.

Endlich erschien im verflossnen Jahre eine „ganz umgearbeitete, verbesserte und erweiterte“ Ausgabe des v. Lang'schen Werkes, und die Prüfung desselben gewährt die Ueberszeugung daß sie diesen Titel wenigstens eines theils verdiene. Blickt auch noch hie und da ein polemischer oder satyrischer Gedanke durch, so scheint diese Weise zu sehr mit dem Wesen des Verfassers verbunden, als daß man sie verübeln möchte, da derselbe überdies an so vielen Stellen seinem Gegner volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, indem er dessen Ideen und Berichtigungen aufnahm und so ganz zu den seinigen machte; daß er nicht einmal den Urheber nannte „zur Erleichterung der Leser und Ersparung des Raumes.“ s. pag. 2. — Unmöglich kann ich aber jener paragnrischen Critik, eigentlich Inhaltsverzeichnis, beyssichten, welches in einem der Blätter des Inlandes enthalten war, und das

von Lob überströmt. Die Wissenschaft gewinnt nur durch den Austausch der Ideen; die empirische durch haltbare Begründung derselben. Es ist immer von Nachtheil eine Meinung als die einzig richtige zu erheben, wenn sie nicht nach allen Seiten hin geprüft, und von jeder befestigt ist. Dem kurzen Siegesgeschrey dürfte eben so schnell eine Niederlage folgen, die leicht zu vermeiden ist, wenn ersteres nicht zu früh angestimmt wird.

Weit entfernt also, meine Meinung als die richtige aufbringen zu wollen will ich, obigem Grundsatz gemäß, Punkt für Punkt der vorliegenden Schrift folgend, diese meine Meinung einfach darlegen, und sie mit den Gründen der Vernunft, mit einer ungezwungenen Auslegung der Urkunden und einer parteilosen Ansicht zu befestigen suchen.

In der Einleitung ist der Gang der Territorien Bildung glücklich gegeben, nur glaube ich daß die Eintheilung in Gauen eine seit den Urzeiten her bestehende, und nicht erst im 10ten Jahrh. allgemeiner gewordene Eintheilung sey, wie dieß die römischen Schriftsteller, besonders Cäsar und Tacitus, schon ziemlich deutlich darlegen. Es möchte früher nur diese Eintheilung mehr auf die einzelnen Stämme (die 100 pagos der Sueven) sich bezogen haben, und erst als sich der Deutsche fester an Grund und Boden band, auf diesen selbst übergegangen seyn, was auch das lateinische paganus — (in der ältern Bedeutung: vielleicht zum Gau gehörig, Insaße, und erst später, als die Benennung pagus auf Dorf sich beschränkte, der Landmann, Bauer) — zu bezeichnen scheint.

Die kurze Uebersicht der schwäbischen Geschichte pag. 4 — 22 ist, besonders in Bezug auf den vorliegenden Zweck

der Geschichte einzelner Territorien recht anschaulich, und wäre nur zu wünschen, daß die einzelnen Gebietstheile; z. B. die Gütercomplexe des fränkischen Kaiserhauses, der Welfen und vieler anderer, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen gegeben wären, da dieß ja das Hauptaugenmerk der vorliegenden Schrift seyn muß.

Bei der Geschichte Ostfrankens dürften sich wohl mehrere Mängel finden. Der sonderbare Ausdruck „das geschichtliche Zeitalter fabelhafter Könige“ pag. 24 steht noch, und was will er sagen? Die Geschichte der Thüringer (Hermunduren?) ist nach Mannert, der sie in seiner Geographie von Germania etc. trefflich in's Klare brachte, glücklich bearbeitet.

Mit der angegebenen Südgränze dieses Volkes kann ich aber nicht einverstanden seyn. Wäre auch die Ausdehnung Thüringens bis an die Donau in den ältesten Zeiten durch die von dem Autor angeführten klassischen Zeugnisse begründet, was aber erst noch gegen die, später beim Nordgau folgende Widerlegung bewiesen werden müßte; so ist selbe doch für die Periode der letztern Agilolfinger, durch urkundliche Beweise, selbst gegen die besonnene Auseinandersetzung Beda Alvel's in den Abhandl. der Akademie VII. Band S. 9. schon im Voraus umgestoßen; pag. 25. sind die, 534 in's Loos der Franken gefallenen thüringischen (?) Gauen aufgeführt; nach welchem Beweise? Arnulfs Urkunde von 889. (Eccard fr. orient. II. p. 895.) zeugt gegen und nicht für diese Annahme; sie hat den Nordgau nicht.

Die von Carl d. Gr. gegründete böhmische und sorabische Mark sind nicht gehörig ausgeschieden, ich glaube erstere dürfte Bayern, letztere Franken angehört haben; meine Gründe folgen beim Nordgau.

Was übrigens da gegeben wird, wo diese fatalen Grenzstreitigkeiten der Bajuvarier und Franken unberührt bleiben, ist alles Lobes würdig.

Am pag. 38. zu den Bayern; die eigentlich im Vorbergehen gesagt, als jenes Volk, das dem nunmehrigen Reiche den Namen gab, zuerst hätten angeführt werden sollen. Hier vermisse ich unter den Quellen besonders Westensindert's treffliche bairische Geschichte, die doch wohl gleichen Werth mit den gewiß achtbaren Arbeiten Pfisters, Jägers u. hat.

Pag. 40 ff. läßt sich der Herr Ritter über die alte Celtensprache aus, und will in einer Note beweisen, daß selbe weiter nichts, als das gemeine, niederbretagnische Patois sey.

Wenn aber die unvermischten Celten sich in Britannien am längsten erhielten, und die alten Briten vor den Sachsen, von da nach der Bretagne (schon der Name sagt es) geflohen sind, so hat ja Hr v. Lang einen Beweis gegen, statt für sich geführt, und obige Thatsachen wird er doch wohl nicht bestreiten wollen?

Doch über diese Materie, denke ich, läßt sich die Meinung beider Parteien vereinen, und ein mit Beweisen bekräftigter Ausspruch thun. Ich will es versuchen. Es braucht keineswegs die eine Meinung, welche die Bojer in den neuern Bajuvariern wieder findet falsch zu seyn, um die andere, welche diese Bajuvarier aus eingewanderten Deutschen bestehen läßt, zu bestätigen. — Die Römer haben das Land erobert, daß sie aber Bojer antrafen steht nirgends; natürlich weil diese schon vor Ankunft der Römer von den Germanen besiegt worden waren, welche aber die errungenen Siege den Römern bei ihrem Vordringen an die Donau wieder überlassen mußten (Mannert Germania etc. 1820.) Die Römer wurden verdrängt, und statt ihrer wurden wieder die

Germanen Herrn des Landes. Aber sowohl unter den Römern als vor und nach denselben blieben die ursprünglichen Bojer dessen Bewohner, obgleich sie angehört hatten, eine selbstständige Nation zu seyn. Allmählig aber ward die Sprache dieser Reste von Bojern zuerst mit jener der Römer, und dann mit der der eingebrungenen deutschen Völker vermengt, und letzteres sagt deutlich die Stelle, welche aus einer Passauer Chronik Pallhausen anführt: „Bajovarici relicto proprio idioma teutonicum a teutonicis accommodaverunt idioma“ — Dieses „proprium idioma“ war der Rest der alten böiischen Sprache, welche der Chronist allerdings für ein „idioma teutonicum“ halten mußte, da zu seiner Zeit kein anders Volk als Deutsche in Bojoarien wohnten und die noch vorhandenen Worte auch keine Aehnlichkeit mit der Sprache der Römer hatten. Noch sind in der heutigen bayrischen Sprache eine Menge Worte vorhanden, die in keiner andern deutschen Mundart vorkommen und nur in den noch übrigen celtischen Sprachresten ihre unverkennbaren Ankünge finden. (1) Selbst in manchen Urkunden werden diese altceltischen Ausdrücke durch beygesetzte lateinische erklärt.

Daß aber die Germanen einwanderten, und den nummehrigen Hauptstamm des Volkes bilden, ist eben so wenig zu läugnen. Die Stelle des P. Diac. I. cap. ult. „Bojovarium gens et Saxonum ejusdem linguae homines“ heißt doch ungeachtet aller künstlichen Deutungen nichts anders, als daß beyde dieselbe Sprache gesprochen, welche nach und nach endlich als jene des herrschenden Volkes auch die

(1) Pallhausen beweist dies an vielen Orten seiner Geschichte von Bayern, seines Nachtrages zu denselben und seiner römischen Heerstraße von Verona nach Augsburg; freylich manchmal, besonders wo er Beziehungen zur griechischen Sprache heranzubringen will, zu geschick.

herrschende geworden ist. Wir haben dasselbe Beispiel an der Sprache in den ehemals rein slavischen Ländern, welche dort ebenfalls der deutschen Sprache unterlag. (2)

In jedem Falle aber konnten die Reste dieser alten celtischen Urbewohner nicht mehr sehr bedeutend seyn. — In Gallien, Spanien und Oberitalien wo doch auch Deutsche einwanderten wurde dennoch deren Sprache, was doch früher mit der römischen der Fall war, nicht die herrschende; natürlich weil die Anzahl der Eingewanderten jene der Urbewohner nicht überstieg, was also in Dojoarien das Gegenheil war. Eben so haben sich ohnehin nur meist jene Worte erhalten, die an den Boden und das häusliche Leben geknüpft sind (Benennungen von Orten, Flüssen, Geräthen zc.) was ganz natürlich bey einem Volke war; das, wie die wandernden Deutschen, diese Ausdrücke nicht mitbrachte und also die vorhandenen annahm. So verschwinden die Spuren der slavischen Sprache; die durch ganz Preussen, Sachsen, bis in's Bayreuthische und Bambergische Oberland reichen, in der obern Pfalz, und celtische erscheinen an den Boden geheftet. Die Benennungen der vor den Slaven in diesen Gegenden, geseffenen Völker erhielten sich aber nicht. Natürlich sie waren Deutsche, lebten unsträt und befaßten sich nicht so mit der Kultur des Bodens. „Germani agriculturæ non student“ sagt Tacitus. — Die Römer haben in Gallien, Spanien und Britannien ihre Sprache eingeführt, und die Urbewohner mit der ihrigen in die Berge verdrängt. Warum sollte dieß nicht auch in Dojoarien der Fall seyn, da sie doch hier bereits an 50 Jahren früher herrschten als in Bri-

(2) Erst im 14ten Jahrh. ward die slavische Sprache in Leipsig vor Gericht eingestelt (Henze Versuch pag. 119) und wer spricht jetzt dort noch slavisch?

tanien? So ward schon durch die lange Römerherrschaft die altceltische Sprache großentheils verdrängt, und mußte durch 15 Menschenalter hindurch der römischen weichen. Oder warum sollte hier nicht dasselbe geschehen was in drey andern Ländern unter denselben Verhältnissen geschah, da kein vernünftiger Grund vorhanden ist, daß es nicht geschehen konnte? Überhaupt weiß ich nicht, warum gerade dieser Gegenstand durch erzwungene Dautungen und hin und hergezerrte Beweisstellen aus den alten Autoren und den, oft in der größten Abgeschlossenheit, in einsamer Klosterzelle geschriebenen Chroniken erledigt werden will; da doch dessen Lösung durch die Zusammenstellung in klarer Vernunft, bedingt durch dieselben Erscheinungen in denselben Verhältnissen weit einfacher und wohl auch richtiger ist; ein Verfahren in dem der geistreiche Niebuhr, in dem Ruben ein so glänzendes Beispiel gegeben. Und diese Lösung ist: daß die ohnehin geschwächerten Reste der celtischen Bojer unter den Römern fortdauerten, sich mit den eingewanderten Deutschen vermischten, und ihre Existenz nur noch in einer ziemlichen Anzahl von Worten bekunden, die in der gegenwärtigen bayrischen Mundart fortleben, und unstreitig rein celtisch sind. So d. h. e. ich wären beyde Meinungen vereinigt; denn hier, wie meist überall, liegt die Wahrheit in der Mitte. —

Pag. 44 – 47 ist der Römerbesitz südlich der Donau in seinen Grundzügen gegeben, jedoch fehlt eine, wenn auch nur kurze Auseinandersetzung, wie er an sie gelangt, so wie auch die, von Mannert so trefflich beleuchtete Geschichte, der Römerherrschaft am rechten Rhein; und linken Donau-Ufer, am Ragn und Neckar, bey Schwaben und Franken hätte

mehr ausgeführt werden sollen, da es sich ja hauptsächlich um Bestimmung der Territorien handelt.

Die von den Franken über Bojoarien ausgeübte Oberherrlichkeit wird wohl kein Unbefangenes bestreiten wollen; auch jene der Ostgothen scheint mir wohl zu erweisen. Wenn auch die „*duae provinciae inter Liguria in qua Mediolanum est et Ticinus — et Suavia hoc est Alemannorum patriam, Rhaetia prima et secunda inter Alpes consistunt*“ P. Diac. II. cap. 15 was allerdings keine andern als Tyrol und Vorarlberg sind, wie schon die Critik über Palth. Garibaldi Wien. Jahrb. 1818 IV. Band Anz. Bl. S. 11 erweist, nicht hieher passen; und wenn damals das heutige Bayernland schon „*Noricorum Provincia*“ hieß; so beweisen ja mehrere Stellen, daß sich die Gothenherrschaft über eben dieß Noricum erstreckt. Procop. cap. XV. nennt die „*Norici et Carni als Völker quibus Gothi trans Ionium sinum (adriat. Meer) belli huius initia imperabant*“ und dieser Krieg begann 535. — Theodorich erließ ein Edikt für die „*Provincialibus Noricis*“ Var. Epist. 50. — Ferner ist auch bekannt, daß die Auzgier nach der Niederlage durch Odoaker sich an die Ostgothen schlossen, also auch deren Land ihnen zufiel, so wie auch, daß Theodorich, der sich als Nachfolger der römischen Imperatoren betrachtete, die Donaugegenden als zu Italien gehörig in Anspruch nahm. — pag. 48 wird im Allgemeinen behauptet, nicht der Herzog sondern der Franken König habe die Bischöfe in Bojoarien eingesetzt; widerspricht aber nicht die erste geregelte Einsetzung unter Bonifaz factisch dieser Behauptung? die sich wohl nur auf eine Stelle in den leges Bojor. gründet.

Auf eben der Seite wird der Anzahl der, unter Garis

balb II. (s. Lang nennt Tassilo II. und zwar unter Dagobert!) ermordeten Bulgaren eine sehr menschenfreundliche Malle angehängt; ein Ereigniß, das übrigens, bloß auf fränkischen Annalisten beruhend, von gründlichen Forschern bezweifelt, und als ein „albernes Märchen“ erklärt wird. (Luden III. pag. 580.)

Gegen die fränkische Abstammung der Agilolfinger, die man als ein Evangelium betrachtet; seitdem Mederer, Hörmayer und Gemeiner; — deren Verdienste ich übrigens hoch achte — diese Meinung gleichsam decretirten, läßt sich ebenfalls Vieles einwenden. Es ist weit hergeholt, einen historischen Beweis zu finden in den Worten Karls d. Großen; der nicht allein Sieger war, sondern dem auch daran lag diesen Sieg wenigstens zu beschönigen; und also wohl Dtilo und Tassilo „malignos homines“ nennen mußte. Wenn man nun eine Parallele ziehen wollte mit dem großen Gewalthaber der neuesten Zeit, der von gestärzten, gewiß legitimen Regenten in ähnlichen Ausdrücken sprach? Wenn nun Jemand auf den Einfall gerieth, aus den Bulletins Napoleons eine Geschichte unserer Tage zusammenzustoppeln; und was sind wohl die fränkischen Annalisten viel anderes? Ueberhaupt bietet jene Zeit mit ihren Erscheinungen, mit ihren Verhältnissen der übrigen deutschen Regenten zum großen Frankenreiche, eine so überraschende Ähnlichkeit mit der kurz vergangenen, daß ich wirklich nicht begreifen kann, wie man das wahre Verhältniß der Stellung der Agilolfinger zu den Frankenkönigen nicht finden kann — oder nicht will.

Jene fränkische Abstammung wird vorzüglich auf die Stelle des P. Diac. in Bezug auf Garibald „unus ex suis“ (Herr v. Hörmayer macht einen Hauptmann der Leibwache; von Lang einen Hofsing daraus) und auf einen Agiulf gegründet,

der bey demselben Autor vorfindt. Aber dieser Name erscheint noch öfter in den Annalen zu ganz verschiedenen Zeiten und geführt von ganz verschiedenen Menschen; der „unus ex suis“ konnte je eben so gut einer aus des Königs Verbündeten als aus seinen Söhnen seyn. Etwas, ohnehin nur Sage gibt keinen Beweis für die Abstammung der Agilolfinger; diese waren die alte Fürsten-Familie der Bojoarier, (3) welche die Franken nicht entfernen durften, da, wie selbst von Hornauer zugeht, das Volk sich freiwillig unterwarf, man bestätigte sie also unter der, (Note 4.) bemerkten Einschränkung. In dieser Erblichkeit liegt der unumstößliche Beweis von der einheimischen fürstlichen Abkunft. Schon Wariwalds I. Handlungen waren so dem scythischen Interesse entgegen, so selbstständig; wie kein erst eingesetzter scythischer Regent gehandelt hätte, man würde ihn wohl ausgemacht wieder entsetzt haben. Die Franken hätten wahrlich nach den vielen Empörungen der bayrischen Fürsten nicht immer wieder dieselbe Familie auf dem Throne gelassen; wenn sie nur von ihnen eingesetzt worden wäre: erst der gewaltige Carl wagte es, auch die Bojoarier ihrer eingeborenen Regenten zu berauben.

(3) „Dux, qui praesens in populo, semper de genere Agilolfingorum fuit“ sagen die Gesetze; und der Zusatz „et debet esse, quia sic regis Francorum concesserunt eis“ ist natürlich jünger, weil es die Bestätigung des zu Bestätigenden ist. Wie konnte aber der Dux semper de genere Agilolfingorum seyn, wenn er erst eingesetzt wurde? Wer sich auf die Gesetze beruft, beweist nicht, daß diese, wie schon Wiarba lehrt, aus viel späterer Zeit kommen. — Schon der Schluß; „ieder Völkerschaft hat er Gesetze gegeben, die bis auf den heutigen Tag geltend sind“ beteuert diesen Anspruch.

Es wäre auch schwer zu glauben; daß bey den vielen Verschwörungen der Großen im Frankenreiche die Agilolfinger, wenn sie wirklich Abkömmlinge der Merovingen oder nur fränkische Große gewesen, nicht sollten gerufen worden seyn; da man sogar einen Zweig dieser Königsfamilie den Garvobald, aus Constantinopel hatte; daß Brunhilde sie nicht in ihre Pläne verflocht; daß sie selbst nicht mit Ansprüchen aufgetreten seyn sollen. — Die Longobarden wurden nicht freiwillig an hundert Jahre lang Regenten über sich geduldet haben, die aus dem ihnen verhaßtesten Stamme, aus dem der Franken waren.

Noch mehr. Jedes Mitglied der Familie hatte ein vierfaches Wehrgeld, gegen das des gemeinen Freyen; mehr als irgend ein anderer weltlicher Großer im ganzen Frankenreiche; und hatte es nicht als Staatsbeamter, sondern wegen seiner Geburt. (Lex Raj. Tit. III. cap. 1. pag. 99 bey Mederer) — Nun durchforsche man alle übrigen Gesetze der Franken, nirgends als hier findet sich ein, auf die Erblässigkeit gelegter Schätzungswert; jeder einzelne Mann erhält sein Wehrgeld nur mit Rücksicht auf die Staatswürde welche er begleitet. In Bayern müssen also ganz eigne Verhältniße gewesen seyn; nur durch die Annahme erklärbar, daß man der alten Fickensfamilie höhere Bezüge ertheilen mußte, als ein Unterthan je bey den Franken genoß. — Ueber den Schätzwert des Herzogs selbst liefern die Gesetze eine doppelte Angabe. Nach der ersten wird schon die Nachstellung auf dessen Leben mit dem Tode bestraft; (Tit. II. cap. 1 pag. 72 bey Mederer) nach der zweiten liegt auf seinem Leben ein sechsfaches Wehrgeld. (Tit. III. cap. 2 pag. 104 bey Mederer.) Will man aber auch annehmen, daß erstere als Interpolation erst statt fand, als sich die bairischen Re-

genten ganz von der fränkischen Obergewalt lossagen wollten, so steht entgegen, daß ja dann auch die übrigen Erwähnungen der Verbindlichkeit und Abhängigkeit zum Frankenreiche hinweggelassen worden wären; dieß ist aber nicht der Fall. Aber auch nur das Zweyte angenommen, so übersteigt ja schon der sechsfache Menschenwerth Alles, was man im Frankenreiche kannte; auf dem Leben eines einfachen Dux als Staatsbeamten fund nur dreysaches Wehrgeld. Und warum sollten die Franken nur in Bayern, wo sie noch überdem das Wahlrecht gesetzlich zugestanden hatten, (Tit. II. cap. I. pag. 72 – 73 bey Meberer) und in keinem andern deutschen Lande einen Mann aus ihrer Mitte als Regenten eingesetzt haben? Warum erwähnt keiner ihrer Annalisten auch nur mit einem Worte diese seyn sollende fränkische oder merovingische Abkunft der Agilolfinger? Wahrlich genug Gründe, die diese Annahme mehr als nur bezweifeln lassen. (4)

Die Seiten 51 und 52 füllt ein Abschnitt des Werkes, der gewiß die gerechteste Mißbilligung aller Jener erregen muß, die noch auf Würde, und leidenschaftlose, ruhige Darstellung in der Geschichte halten. Dieser wahrhaft lächerliche Eifer, Alles, was aus den Seiten der Agilolfinger übrig ist, wie diese selbst, zu bezweifeln, zu bespötteln und zu entwürdigen, tritt dem Leser hier mit jedem Worte entgegen. Sie selbst werden sich freylich nicht um des Herrn Ritters Urtheil kümmern: „Ihre Asche ruhet, unter wehenden Schiffen, vom Auge Gottes bewacht“; aber das bayri-

(4) Mehrere derselben habe ich wörtlich aus der trefflichen Critik über von Hormayers sämmtl. Werke I. Band entlehnt, welche in der Münchner Litteratur Zeitung 1821 No 14 enthalten ist. — Zu vergleichen ist übrigens auch Ludw. deutsche Geschichte III. Bd pag. 120 u. a. a. Orten.

ſche Volk, deſſen Namen nun der Herr Ritter die Ehre hat zu tragen; wird mit Unwillen die abſichtliche Schmähung ſeiner früheſten Regenten leſen, und die Muſe der Geſichte dürfte über einen Prieſter erdöthen, der ſchon ſo oft würdig in ihren Hallen opferte, und ſich gerade in dieſem Werke durch kleinliche Rückſichten zu unwürdigen Ausfällen hinreißen ließ. Ich will hier nur das Urtheil Ludens über Taſſilo II. dem des Herrn v. Lang gegenüberſtellen. Dieſer ſagt: „Taſſilo, ein verzerrter, überreizbarer, unzuverläſſiger, eigenſinnigſt gewalthätiger und dabei doch geiſt- und muthloſer Charakter. So wie er es trieb, konnt' es nicht anders kommen. Seine eignen Leute waren Kläger und Zeugen gegen ihn. Von Ingelheim aus, wo er das Urtheil ſeiner Entlaſſung anzuhören hatte ꝛ. — und dagegen Luden: „Taſſilo war ein edler Mann und ein vortrefflicher Fürſt. Er fühlte und erkannte die Würde ſeines Hauſes und die Ehre ſeines Volkes. Er trug die Religion tief in ſeiner Bruſt —, er half auf öffentlichen Tagen den Bedürfniſſen ſeines Volkes ab, ſein ſchönes Land kam zu ſchöner Blüthe; er widerſtand nachdrücklich den wilden Horden der Avaren, und ſchirmte Deutſchland vor ihrer räuberiſchen Wuth ꝛ. — Aber er war in eine ſchwere Zeit geſtellt, welcher er ſich nicht gewachſen fühlte u. ſ. f. — Wer ſpricht nun anſtändiger? Und Luden iſt doch kein Bayer; und Luden wird doch wohl von ganz Deutſchland für einen größern Hiſtoriker gehalten als Herr v. Lang? Zwar hat er ſein Werk dem jetzigen Könige von Bayern gewidmet, aber Herr v. Lang hat es ſogar aus deſſen eignem Auftrag geſchrieben. —

Pag. 57 glückliche und wahrſcheinliche Auseinanderſetzung wie die Befitzungen in Franken an das Haus Andechs ka-

men. (5) Pag. 59 dürfte die Geschichte des Welfen Schicksal umständlicher, besonders in Bezug auf Süddeutschland und auf die Bilinguischen Güter in Norddeutschland gegeben werden; doch folgt dies vielleicht im zweiten Theile. (6) Eben da wird bey Heinrich dem Löwen ein ganz unpassendes Citat aus Einhardi annales ad. anno 791 gemacht. Was soll es hier beweisen? Die Stelle nämlich: „Anesus certus duorum regnorum limes habebatur“ kann doch wohl vorzuzünstiger Weise nur auf die Gränzen der Bajuvarier und Avarer gedeutet werden; da für zwey Provinzen des großen Frankenreiches der Ausdruck „regnorum“ nicht nur nicht passend, sondern für das Land unter der Enns, das anfangs wirklich zum großen Carolingischen Bajorien gehörte, völlig unstatthaft wäre.

Endlich beginnt pag. 60 die Bildungsgeschichte und pag. 66 die Beschreibung der Gauen selbst. In ersterer dürfte Manches aus Hormayer I. Band. sämmtl. Werke nachgeholt werden, wo die Verhältnisse der Comites, Vicecomites etc. höchst klar und umfassend auseinander gesetzt sind, wogegen aber wieder die Arten der verschiedenen Landgüter in Herrn v. Langs Schrift treffend erklärt werden. Daß in einem Gau nur ein wahrer Gaugraf, die andern aber einzelne dynastische Besitzer waren, wird durch eine Menge von Urkunden widerlegt, welche in den verschiedenen Bezirken der größern Gauen mehrere Grafen gleichzeitig, ohne die geringste Abhängigkeit von einander auftreten lassen. Was Hr. v. L.

(5) Eine ziemlich vollständige Uebersicht gibt hievon Plac. Sprenger in seiner „Geschichte von Banz.“

(6) Koch in seiner Geschichte des Hauses Braunschweig „Lüneburg“ gibt hierüber vollkommene Aufschlüsse und weist an die Quellen.

sagt gilt von den einzelnen Comitaten, denen aber die größeren Gaue mehrere hatten.

Nun kommen wir; pag. 63, an die Basis des ganzen von Langischen Systemes. Derselbe geht nämlich, nach allerdings ehrenwerthen Vorbildern, von dem Grundsatz aus, daß sich aus den Grenzen der Bisthümer und Archidiafonate jene der Gaue ermitteln lassen. Dieß wäre allerdings recht gut, wenn nur nicht zu viele Ausnahmen die Regel selbst zur Ausnahme machten. Wie viele Sprengel mögen sich nicht verändert haben? Von Neuburg (?) wissen wir, daß es Augsburg einverleibt worden, von Seeben daß es noch unter Carl d. Gr. bis über Wessobrunn und Pölling herausreichte, Freising und Regensburg schlossen erst nach 1157 einen Diocesangrenzvertrag (Meichl. h. Fris. I. pag. 334.) Wurden nicht erst, wie eine Urkunde bey Eichhorn beweist, die Grenzen der Ehurer Dioces in spätern Zeiten bestimmt? Ward nicht nach einer Urkunde bey Neugart. ep. Const. I. pag. 86 erst um 630 die Grenze des Constanzer Sprengels geregelt, und östlich bis an die Iller gerückt? Die Abtretung des Archidiafonates Eggolsheim ist bekannt; und doch geschah sie nur in kirchlicher Hinsicht und hatte keinen Einfluß auf politische Eintheilung. (s. beym Nordgau.) Die Gründung von Baumburg fällt erst in das 12te Jahrhundert. Und dann die Begrenzung dieser Defanate. Das Archidiafonat Schlüsselfeld reichte urkundlich in das Volkfeld und den Radengau, jenes von Gensa umfaßte Theile vom Tullisfeld, westlichen Grabfeld und Buchonien; und solche Beweise lassen sich fast bey jedem Gause führen. Wie wenige Veränderungen wurden aber auch erhalten, und wie viele sind im Strome der Zeit untergegangen, da man in den Urkunden meist nur gewohnt war, Schenkungen, Tauschhandlungen u. d. gl.

zu verzeichnen. Endlich die Archidukonats Register oder Deskanats Rollen von denen, die ältesten vorhandenen nicht über das 15te Jahrhundert hinauf reichen? Wie kann man sie als Beweise für weit frühere Zeiten gelten lassen, wie kann man ihnen im Conflict mit ächten unverwerflichen und gleichzeitigen Urkunden den Vorzug geben?

Wenn auch manche Erklärung alter Ortsnamen unglücklich ausfiel, so ist doch dieß, mit gehöriger Umsicht vorgenommen, die einzige ausreichende Art, den Umfang der alten Gauen zu bestimmen, wenn nur die Erklärung nicht zu willkürlich gemacht, gehörige Rücksicht auf den Zusammenhang der vorkommenden Orte genommen, und selbst der erste Auffindungsort der Urkunde beachtet wird. Es ist freylich leicht eine Urkunde zu verdächtigen; aber müssen alle jene verdächtig seyn, die nicht in H. v. L. Plane tangen? verdächtig wo oft gar kein vernünftiger Grund vorhanden ist, sie für verfälscht zu halten, da doch die äußern Abweichungen der Form nicht allein dagegen entscheiden können? Und wenn auch eine solche Urkunde, die den Besitz irgend eines Bisthums oder Klosters in irgend einem Orte darthun soll, als falsch erwiesen ist, so möchte ich behaupten, daß gerade dann, um ihr den Anschein der Unächtheit zu benehmen, die Lage des Ortes um so genauer angegeben, und die Urkunde in Bezug auf die alte Geographie dennoch lehrreich wird. Wenn freylich jene Lage selbst entschied, ist dieß ein anderer Fall. H. v. L. vindiziert dagegen wieder Kanzleyfehler u. dgl. um eine Urkunde als ächt darzustellen, die in seinen Plan paßt.

Auch über die Ausdehnung der Gauen, d. i. über die Benennung pagus ist schon vieles gestritten worden. Aus der Vergleichung vieler Urkunden geht aber hervor, daß dieses

lagt gilt von den einzelnen Comitaten, denen aber die größeren Gaue mehrere hatten.

Nun kommen wir, pag. 63, an die Basis des ganzen von Langischen Systemes. Derselbe geht nämlich, nach allerdings ehrenwerthen Vorbildern, von dem Grundsatz aus, daß sich aus den Grenzen der Bisthümer und Archidiaconate jene der Gaue ermitteln lassen. Dies wäre allerdings recht gut, wenn nur nicht zu viele Ausnahmen die Regel selbst zur Ausnahme machten. Wie viele Sprengel mögen sich nicht verändert haben? Von Neuburg (?) wissen wir, daß es Augsburg einverleibt worden, von Seeben daß es noch unter Carl d. Gr. bis über Wessobrunn und Pölling herausreichte, Freising und Regensburg schlossen erst nach 1157 einen Diöcesengrenzvertrag (Meichl. h. Fris. I. pag. 334.) Was den nicht erst, wie eine Urkunde bey Eichhorn beweist, die Grenzen der Churer Diöces in spätern Zeiten bestimmt? Ward nicht nach einer Urkunde bey Neugart. ep. Const. I. pag. 86 erst um 630 die Grenze des Constanzer Sprengels geregelt, und östlich bis an die Iller gerückt? Die Abtretung des Archidiaconates Eggolsheim ist bekannt; und doch geschah sie nur in kirchlicher Hinsicht und hatte keinen Einfluß auf politische Eintheilung. (s. beym Nordgau.) Die Gründung von Baumburg fällt erst in das 12te Jahrhundert. Und dann die Begrenzung dieser Dekanate. Das Archidiaconat Schlüsselfeld reichte urkundlich in das Volkfeld und den Radenzgau, jenes von Gensa umfaßte Theile vom Tullisfeld, westlichen Grabfeld und Buchonien; und solche Beweise lassen sich fast bey jedem Gaue führen. Wie wenige Veränderungen wurden aber auch erhalten, und wie viele sind im Strome der Zeit untergegangen, da man in den Urkunden meist nur gewohnt war, Schenkungen, Tauschhandlungen u. d. gl.

zu verzeichnen. Endlich die Archidiaconats Register oder Dekanats Rollen von denen die ältesten vorhandenen nicht über das 15te Jahrhundert hinauf reichen? Wie kann man sie als Beweise für weit frühere Zeiten gelten lassen, wie kann man ihnen im Conflict mit ächten unverwerflichen und gleichzeitigen Urkunden den Vorzug geben?

Wenn auch manche Erklärung alter Ortsnamen unglücklich ausfiel, so ist doch dieß, mit gehöriger Umsicht vorgenommen, die einzige ausreichende Art, den Umfang der alten Gauen zu bestimmen, wenn nur die Erklärung nicht zu willkürlich gemacht, gehörige Rücksicht auf den Zusammenhang der vorkommenden Orte genommen, und selbst der erste Auffindungsort der Urkunde beachtet wird. Es ist freylich leicht eine Urkunde zu verdächtigen; aber müssen alle jene verdächtig seyn, die nicht in H. v. L. Plane taugen? verdächtig wo oft gar kein vernünftiger Grund vorhanden ist, sie für verfälscht zu halten, da doch die äußern Abweichungen der Form nicht allein dagegen entscheiden können? Und wenn auch eine solche Urkunde, die den Besitz irgend eines Bisthums oder Klosters in irgend einem Orte darthun soll, als falsch erwiesen ist, so möchte ich behaupten, daß gerade dann, um ihr den Anschein der Unächtheit zu benehmen, die Lage des Ortes um so genauer angegeben, und die Urkunde in Bezug auf die alte Geographie dennoch lehrreich wird. Wenn freylich jene Lage selbst entschied, ist dieß ein anderer Fall. H. v. L. vindicirt dagegen wieder Kaylenfehler u. dgl. um eine Urkunde als ächt darzustellen, die in seinen Plan paßt.

Auch über die Ausdehnung der Gauen, d. i. über die Benennung pagus ist schon vieles gestritten worden. Aus der Vergleichung vieler Urkunden geht aber hervor, daß dieses

Wort keineswegs einen bestimmten Sinn gehabt, sondern sehr willkürlich gebraucht wurde.

Wäre die Eintheilung in Gaue, wie doch H. v. L. annimmt, systematisch geschehen, woher die so sehr verschiedene Größe der Einzelnen? Erst Carl d. G. suchte (wenigstens im Bojoarien) durch die Unterabtheilung der Gauen in mehrere Comitate einige Gleichförmigkeit zu erreichen. Die Gaue existirten auch, nach den anfangs gegebenen Beweisen; lang vor der Diakonats Eintheilung, ja auch der ganzen germanischen Einrichtung zu schließen, schon vor Einführung des Christenthums, wenigstens vor der allgemeinen Verbreitung desselben. Die erste Kirche band sich auch keineswegs an die Eintheilung des Staates; wie es ihr Zweck erforderte, regelte sie ihre Grenzen; und neue Pfarren entstanden. Eben so wenig dachte sie an Errichtung von Dekanaten und Archidiaconaten, welche erweislich erst in's 10te Jahrhundert fällt und deren Verzeichnung noch viel später.

Um aber wieder auf die Ausdehnung des Wortes pagus zu kommen. Warum werden Thuringia, Alemannia, Alsatia, zuweilen pagos genannt? Warum Rhaetia Curriensis? die doch alle niemals einen einzigen Gau gebildet? So werden im Gegentheile oft huntare (die englischen hundredas, die deutschen Renten) pagos genannt; als pagus Munteriheshuntare 889, pagus Huttinhuntare 888 und gleich darauf ao. 890 erscheint wieder, pagus Rhaetia (alle bey Neug. cod. dipl. Alemann. I.) Eben da erscheinen, ao. 861 Prisingaugensè, Argow, Mortenau, lauter bedeutende und noch heute so genannte Gaue mit dem Namen pagelli, so wird 860 der Ruzgau bald pagus, bald comitatus genannt, so ist 744 der Durgau dem pagus Arbonense gleichsam als Collectionname übergeordnet; es heißt

„in sito Durgauense in pago Arbonense;“ wie oft wird dagegen der Durgau wieder namentlich pagus genannt? Bey Hormayer und Neugart erscheint ein „pagus Passyr“ wo doch pagus offenbar nur das Thal, hier Passerenthal bedeutet; so erscheint ein pagus Walhagoi und hundert andere. Ja sogar Distrikte in den Städten werden pagos genannt; in Regensburg gab es nach Gemeiners Chronik einen pagus clericorum, mercatorum, regii etc. Wo ist hier Consequenz und wie schwankend war also diese Benennung? Pagus in seiner weitesten Ausdehnung war also nichts weiter, als eine gewisse Landstrecke, und wenn von einem pagus Thuringia, Alemannia etc. die Rede ist, so bedeutet dieß wohl nur jene Gegend, jedoch ohne Amtsbegrenzung, wie es ja noch heute heißt in Schwaben, in der Rheinpfalz, in Franken, obwohl mehrerer Herren Länder unter diesen Collectionnamen begriffen werden. — Uebrigens muß man hier sehr sorgfältig zu Werke gehen, und stets pagus als Landstrich von pagus als Verwaltungsbezirk sondern, um nicht in eine Menge von Widersprüchen zu gerathen. —

Pag. 66. I. Alemännische Gauen.

Hier vermiße ich unter den Quellen Placidus Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Über das von dem Autor bezweifelte Bisthum Neuburg stehen zwar mehrere urkundliche Stellen in Pallh. Nachtrag von pag. 107 - 110, jedoch hat Braun in seinem oben genannten Werke Band II. pag. I - XL. die meisten derselben wankend gemacht. Pallhausen hat auch in seinem Nachtrag zur Urgeschichte pag. 78 u. f. f. eine Ansicht über die Westgränze des alten Bajuariens aufgestellt, die wirklich von ungsmeiner logischer Gewandtheit zeugt, und den Schlüssel zu den wichtigsten Räthseln der

bojarischen und Schwäbischen Geschichte enthielte, wenn sie nur erst gehörig documentirt, nicht bloß auf, wenn auch wahrscheinlichen Deutungen beruhte, und überhaupt den vielen Urkunden, welche die Lehgränze Bayerns begründen, gleich erhebliche und das Gegentheil beweisende entgegen zu stellen vermöchte. —

1. Comitatus Rhaetiae.

Dürfte nach sorgfältiger Vergleichung der Urkunden mit dem Rhaetia I. der Römer, dem pag. Rhaetia, dem Rhaetia Curiensis und dem Ducatus Rhaetiae im Testament Carl d. G. gleichbedeutend seyn. (derselbe Hunfried wird bald Dux bald comes Rhaetiae genannt. Vid. Eichhorn und Neugart. — In obiger Bedeutung umfaßte also dieser Landstrich:

- 1) den pagus Rhingow inferior. ausdrücklich nach einer Urkunde bey Neugart auf 890. d. i. die spätern Comitatus Bregenz und hohen Embs, das Ober- und unter Rheinthal.
- 2) Den pag. Rhingow sup. mit den Orten Splügen, Schanz, Razuns, Bonabus und dem alten Hauptschloß Tomillasca (Domschg) d. i. der obere Bund m. Ausnahme:
- 3) Des Com. Mesauoi (Misoret und Salanker Thal) mit den Orten Mesaucum und Rogoretum.
- 4) Comit. Bilitonae (Bellenz) mit dem castrum Bilitionis.
- 5) Comit. Clavennae mit Riva, Clavena u. Plurium (Plurs) und endlich:
- 6) den pag. Churwalaha, Walichgow, auch, wohl nur par excellence, Com. Rhaetiae genannt. Er reichte westlich des Rheins bis an die Berge, welche Glarus (den pag. Glarona, zum großen Zurichgow gehörig)

vom Sarganser Land scheiden, und umfaßte demnach auf dieser Seite die Comitate Sargans und Werdenberg, die Herrschaft Sar, den südlichen Theil des Gaster Landes und den nördl. des obern Bundes mit Dissentis und Klina. Westlich des Rheins begriff dieser Gau das Churer Gebiet, den zehn Gerichte Bund mit dem Prättigau (das Thal der Lanquart, v. Bessl wohl irrig als eigener Gau genannt) den Gotteshausbund mit den vallis Bergalliae und Ignadine (Bergellthal, an der obern Maira, und Engadain). Die Gegend von Bludenz, Renzing, Schunwis, Schins, Rugibers, Disis, Mals bey Meyenfels; d. i. das Thal des Ill Flusses der Grenze nach, die noch heute Graubünden von Vorarlberg scheidet, scheint, wie H. v. Lang ganz richtig bemerkt den besondern Namen vallis Drusiana (von Trefen südl. Vaduz) geführt zu haben. Öster, wie z. B. in einer Urkunde von Otto I. 967 wird, und mit Recht auch der Vintschgau dem Com. Rhaetiae zugehöhet, unter den Agilolfingern ward er jedoch, vorhandenen Urkunden zufolge, zum Duc. Bojoariae gerechnet, (vid. Horn, I. Band und Vintschgau.) Die Ausdehnung des Ducatus Rhaetiae scheint aber in einigen Perioden der deutschen Geschichte noch weiter gereicht, und noch die ganze Berggegend der heutigen Schweiz, welche damals zum Duc. Alemanniae gerechnet wurde (d. i. die Kantone Schwiz, Uri und Glarus) begriffen zu haben; weil namentlich anno 979 bey Neugart, Meginradescella (Einsiedeln) ausdrücklich zum Ducatus Rhaetiae gezählt wird. Die besten Aufschlüsse über diese Gegenden geben aber die diplomatischen Codices der Bischümer Chur und Constanz von Eichhorn und Neugart, nach denen ich auch vorstehende Zusammenstellung entwarf.

2. R h i n g a u.

Dieser wurde oben als ein Theil von Rhaet. Cur. betrachtet, weil bey Neugart Nro DXCVI. pag. 485 die Bezeichnung der Grenzen zwischen Thurgau, Linzgau und Chuerhätien, den Rhingau offenbar zu letztern inclavirt. Dieß gibt aber wieder ein auffallendes Beyspiel von der Unzulässigkeit der Diöcesan Grenzen zu Bestimmung der Gauen, indem das übrige Rhätien im Churer, der Rheingau aber im Constanzer Sprengel liegt.

3. A r g e n g a u.

Dessen Grenze, durch mehr denn fünfzig Orte beurfundet, bestimmt sich, jedoch mit mancher Abweichung durch die bayrischen Defanate Lindau und Weiler, den nun württembergischen Antheil des erstern, und dem südlichen Theile des alten Capitels Jönny, diesen Ort mit eingeschlossen. Daß das Capitel Stiffenhofen zu diesem Gau gehörte wird durch eine Urkunde auf 868 bey Neugart widerlegt, wo Stoufen (Staufen) in diesem Capitel und sogar an dessen westlicher Grenze, noch in den Albigo (Allgau) gesetzt wird.

N i b e l g a u.

Von H. v. L. nicht genannt, obgleich Neugart über zwanzig Orte ausdrücklich in demselben anführt. Er lag zwischen dem Argen- und Ramgau in der Strecke von Döffenhausen bis zur nördlichen Argen hinauf. Da aber im (Chron. Petersbus Germ. sac. I. pag. 318) Eichstett, Breitinbach, Niedin, Hussin und Steinbach ausdrücklich in den Arggau gesetzt werden, mehrere derselben aber bey Neugart eben so ausdrücklich dem Nibelgau zugetheilt sind, so vermuthet ich mit Grund, daß die Gegend an beyden Ufern der Aar, von Rempten bis gegen Kellmünz hinab, im allgemeinen Allgau

genannt wurde, deren Theil am linken Ufer dann wieder bey
besondern Namen Nibelgau führte.

4. A l g a u.

Hier rücke ich mit Delius bis zur Quelle der Iller hin-
auf, indem es, ohne urkundlichen Gegenbeweis nicht nöthig
erscheint, der spätern Diöcesan Eintheilung die frühere nach
den natürlichen Grenzen aufzuöffern. Die genannten Orte
sind wohl-Fischen an der Iller, Staufsen s. oben, Aldrici cella
(Krug- oder besser St. Martinzell) Nordhofen (Hofen, zwey
Stunden nördlich Sundhofen und also im Gegensatz zu diesem)
(Wisirihiscella) vielleicht Zell bey Staufsen und Langwan-
gen bey Fischen. Nördlich ist der Gau zu weit ausgedehnt,
indem das Capitel Regau, mit Ausnahme von Martinzell
nach urkundlichen Beweisen bey Neugart auf die Jahre 768,
803, 809 und 843 zum Nibelgau und theilweise zum Iller-
gau gehörte, dem jedoch wieder irrig das ganze Capitulum
Jony zugetheilt wird, dessen Hauptort bestimmt im Argen-
gau lag, da noch die nördlichern Orte Ettersberg, Wal-
brams, Weiler und Kottebach urkundlich zu demselben ge-
zählt werden, und dessen Gränze gegen den Nibelgau also
deutlich die nördliche Argen ist. Ravensburg aber gehört
gar nicht hieher, sondern in den Schuffengau, den Bessel
und Neugart in jener Gegend nennen, und der den größten
Theil des Capitels Ravensburg begriff.

5. A u g s t g a u.

Hier dürfte das Capitel Schongau noch zu No 1 gezählt
werden, indem es ganz vom Capitel Lecher eingeschlossen ist
und erweislich keinen eigenen Gau bildete.

Den No 2 muß das Capitel Friedberg größtentheils an-
gehören werden, weil Dindling, welches tief in demselben
liegt, bey Meichlb. hist. frij. an. 1033 bestimmt in den

Comit. Ukalscalci, also in den Oberr Danauungau, gesetzt wird. Südlich darf die Grenze ebenfalls nicht durch den Ammersee, sondern westlich vorbei am Flusse Windach hinlaufen; weil Hohentwang (ibid II, p. 486) ausdrücklich in dem pag. Huosi liegt.

Keltenstein. Wenn dieser Gau durchaus als subpagus genannt werden soll, so dürfte er weit natürlicher, und mit der heutigen Benennung übereinstimmender dem Allgau zugehört werden. Da aber auf die Deutung Palkhausens (Nachtrag 74) hin, das ganze Thal des Lochs von seinem Ursprung bis heraus nach Bild und Steinach so unnatürlich zum Keltenstein oder nicht viel besser zum Allgau (wie Buchner in seiner Gaukarte that) zu zählen sey, wage ich nicht zu entscheiden.

6. Illergau und 7. Burgau sind richtig bezeichnet, nur dürfte erstern noch ein Theil des Capitels Logau zugehört werden, und ist bey letztern das Capitel Weissenhorn, das ihm bestimmt zugehört, ausgelassen.

8. Ogesgau.

Die Zweifel welche der Autor hier erregt, sind bereits von Palk. (Nachtrag p. 76) berichtigt, wo „Mardingen in pag. Ogesgowe“ für Merdigen bey Donauwörth, und „Moringen in pag. Owesgowe“ für Mehring bey Mehring erklärt wird, und also nach H. v. L. selbst im Owesgowe (Augsgau) und nicht im Hausengau liegt.

Hinsichtlich des „pagus Falaha“ (Schannal II, pag. 217) worin villa Logena genannt wird, ist bennehme für gewiß anzunehmen, daß derselbe ein subpagus des Obergau gewesen, da sich in dessen Bezirk nicht allein Laugna bey Wertingen findet, sondern nicht weit davon südlich auch der Boden des Waaes im Dorfe Feylau erhalten ist. Die Schen-

fung von Laugingen an Fuld beruht vielmehr auf einer andern Stelle: (ibid. p. 309 Nr. 32.) wo ein gewisser Scoran praedia sua in Vuhingewe, Laugingen et Zimbra nebst 20 Leibeignen schenkt, und ibid. Nro 24 wo ebenfalls Schenkungen in Fougingen und Altheim, mit dem Beysatz „juxt. rip. Danubii“ genannt werden.

9. D a s R i e s.

Die Erklärung von Hasareob mit Hasenried bey Kaiserheim, ist ganz unzulässig. Bey Falkenst. Cod. dipl. Nordgav Nro 5 wird Hasenried in derselben Urkunde auch Herentriob genannt, seine Lage, „super fluv. Altmuhl“ bezeichnet, und erscheint sowohl hier als Nro 7 als Abbatis, was das Dörlein Hasenried nie war. Und dann das Unergeimte dieses Weges: erst westlich, dann südlich zurück nach an die Donau, dann wieder nördlich nach Waldthurn zeigt ein Blick auf die Karte. Was hindert denn aber Hertrioden zum Gualafeld zu zählen, dem es bestimmt angehört? In dem ich bey diesem Gau, (Nro 23) auf die hier von dem Autor geführten Beweise wieder ausführlicher zurückkomme, erwähne ich vorläufig nur: Seite 79 soll es statt Norach, Rotlach heißen, (s. Mann und Bohnenberger Karte von Schwaben.) Eben da steht das falsche Citat aus Schannat, trad. fuld. pag. 303 was 309 heißen sollte.

10. B r e n z g a u.

Bessel nennt den Brenzgau (dessen Existenz als Gau übrigens gegen Püllhausen eine Urkunde bei Schann. trad. fuld. II. p. 310 Nro 55 feststellt) nicht ohne Grund einen Subpagus des Nießgaues denn l. cit. Nro 49 heißt es deutlich „in pago Roxia in villa Sneiten, juxta fluv. Bronze“ und Schätgen verbessert hier Roxia in Rotia. Eben so entkräftet diese, und die Stelle Nro 51

L. cit. „Esnide juxt. fluv. Brenze“ die richtige Erklärung von Schneidheim bey Heidenheim, statt Sneten an der Brenz, da hier die Lage am Flusse zweymal ausdrücklich genannt ist. So wird auch „Harbrittinga in pago Rehtza“ Neug. Cod. dipl. p. a. 866 weit richtiger mit Herbrechtingen bey Heidenheim an der Brenz, als mit Herberingen erklärt werden können. Die in den Augsburger Synodal Akten erwähnte Eintheilung in Suevia, Retia und Bavaria ist aber keineswegs willkürlich, sondern geht selbst in die ältesten Zeiten zurück.

Der Flingau um Heidenheim und Meersheim, bis gegen Bopfingen hinauf, war allem Anscheine nach ein Subpagus dieses Gaues.

11. A l b g a u.

Nicht auf der rauhen Alb, sondern auf deren südöstlicher Abdachung dem Albuch liegend, (s. Delius in allgem. Encyclopädie) ist übrigens richtig bezeichnet.

Der W i r n g r u n d,

„Virgunda silva“ anfänglich wohl die allgemeine Benennung der ganzen Gegend am ersten Laufe der Turt und des Kochers, ward bey der genauen Bestimmung der Grenzen von Schwaben und Franken ebenfalls getheilt. Der schwäbische Theil um Alalen, Forch und Ellwangen, bildete einen eigenen Gau, der östlich an das Ries, südlich an den Flingau und Albegau, östlich an den Filsgau und nördlich an die fränkischen pagos Kocher- und Mülachgau stieß, denen auch der fränkische Theil des Wirngrundes zuziel.

Pag. 83 II. Fränkische Gaue.

Hier fehlt Kremers Abhandlung über die ostfränkischen Gaue in den Act. Theod. Palat. IV, pag. 147 u. f. f.

(der Verfasser trägt diese Auslassung jedoch im 2ten Theile seines Werkes, aber unter der falschen Seitenzahl 47 statt 147 nach,) ein Autor, auf welchen sich H. v. L. besonders beruft. Ich gab mir übrigens die Mühe, diese Abhandlung, welche ihre Bestimmungen auf das Diöcesansystem basirt, auf der Landkarte zu durchgehen. Fast bey jedem Gau ist Kremer genöthigt, Orte, welche er dem Diöcesansystem zufolge in einem Gau mit eingrenzte, bey dem benachbarten wieder besonders zu nennen, weil ihn untrügliche Urkunden dazu zwingen. Es geht dem H. v. L. gerade so. Er bestimmt nämlich für einen Gau diese oder jene Rural Capitel, bey dem anliegenden führt er nur aus Urkunden einige Orte an; macht man nun den Vergleich auf einer Diöcesan Karte, oder in den Dekanats Rollen, so finden sich eben diese Orte schon in den vorhergenannten mit eingeschlossen. Daher rührt auch die oft ganz ungegründete Bezeichnung eines Gaues als subpagus eines andern, indem man sich durch diese Erklärung zu helfen sucht.

12. R a n g a u.

Da H. v. L. die Ausdehnung dieses Gaues bis an die Gollach und Tauber bloß auf die Dekanats Grenzen stützt, ohne urkundliche Beweise dafür zu kennen, so will ich hier zwey solche namhaft machen. In Schannot trad. fuld. steht pag. 284 Nro 78: „Adalbert comes etc. — tradidit XXX (?) villas juxt. fluv. Gollaha et Tubero in pago Badnegowe et Rangewe“; eine Stelle, die hinsichtlich des Gollach Fl. auch beweisen dürfte, daß der, später vorkommende Gollachgau ein subpagus des Rangaues war. In Lünig spicileg. II. pag. 924 steht eine Urkunde, worin Otto III. dem Hochstift Würzburg einen Wildbann „in pagis Muleagii et Rangavi“ verleiht. Die Grenze

desselben läuft östlich über Draitenau, Bortenberg, Leutershausen und Galmerdgarten, muß also in den Rangau fallen, da dieser besonders benannt ist,

Dagegen ist es kein hinreichender Grund, Suabaha, dessen Name in Schwabach so gut erhalten ist, und das seiner Lage nach sehr folgerichtig dem Rangau zugezählt werden kann, von demselben auszuschließen, weil es zum Eichstättler Bisthum gehörte, da ja bekanntlich dessen Errichtung in eine jüngere Zeit fällt. Welcher diplomatische Beweis existirt übrigens für die Behauptung, daß Schwabach nie Fuldisch gewesen sey? Kann dieser Ort nicht bald nach dessen Erlangung wieder vom Stifte abgekommen seyn, oder kennt der Autor die Abkunftstitel der übrigen hier genannten Orte? Wenn freylich die Hohenstauner in dieser Gegend ihre Stammgüter gehabt hätten, so wäre obige Annahme Schwierigkeiten unterworfen, da sie aber den Ort als Krongut besaßen, so erwarben sie ihn ja in weit späterer Zeit.

Wilantesheim ist in Willandsheim bey Tshofen (so schreiben Koppelt in seiner Karte von Bamberg, Hammer in jener von Fürstl. Würzburg und in der neuesten vom Untermainkreis, und nicht Willosheim wie irrig bey Mannert steht), so rein erhalten, daß die Erklärung mit Wiebelsheim ganz unzulässig ist. Noch steht trad. fuld. p. 288 ein Virgila was ich für Warglein bey Heilsbronn halte, so wie das pag. 284 ibid. stehende Bergelen, Markt Bergel ist. Seegiseldon, im subp. Ehgau, das bewährte Critiker für Markt Scheinfeld erklärten, will H. v. L. des Dibecan Systems wegen, in Langenfeld verwandeln. — Pag. 86 führt der Autor eine frühere Urkunde mit verdorbenen Ortsnamen nach Creards Deutung an, diese Urkunde steht aber schon längst

bey Ußermann in ep. Wirzburg cod. dipl. pag. 7 richtig abgedruckt.

13. M u l a c h g a u.

Wenn hier das Capitel Hall mit zum Mulachgau gezogen werden soll, so möge der Autor angeben, was dann für den Kochergau übrig bleibt; es gehört nicht hieher. — Die Orte Altorf und Stöckenburg bedingen die Ausdehnung des Mulachgaves auch noch in das vormals hallische Gebiet an die Bühler und an ihr hinauf bis Geislingen. Dieß gibt wieder einen Beweis der Unzulänglichkeit der Diöcesan Grenzen. Stöckenburg liegt im Kapitel Hall (also im Kochergau?) und wird doch urkundlich in den Mulachgau, dem das Capitel Creilsheim entspräche, gesetzt. Uebrigens befindet sich nicht der Ort, sondern das Flüsschen Mulach nah ober Kirchberg. Endlich begriffen dieser und der Kochergau in ihren obern Theilen den fränkischen Birngrund und bildeten hier die Grenze gegen Schwaben. —

14. I f f i g a u.

Hier wird unter litt. c. das Capitel Hffenheim oder der Sollaachgau als Subehörde des Iffigaues genannt. Derselbe scheint jedoch wegen Wilantesheim, das unstreitig in ihm liegt, aber auch im Rangau genannt wird, und wegen seiner natürlichen Lage nebst dem Ehegau ein subp. des Rangaves weit eher als des Iffigaues gewesen zu seyn. Vinetum (dessen Seitenzahl übrigens Palkhausen nachgeschrieben und falsch citirt ist), ist richtig mit (Burg) Winheim erklärt, da es in allen bessern Karten und im Kanzleygebrauch so und nicht Windheim heißt; übrigens ist des Autors Meinung, daß hier der Kadenzgau verstanden sey, gewiß die richtige.

Den pagus Wingartweiba von dem doch ein bedeutender Theil, das Gericht Amorbach, unter bayrischer

Scheit steht, hat der Autor ganz ausgelassen. Der Cod. Lauresham. benennt von 2800 – 2904 eine Menge von Orten die diesen Gau bestimmen, und ihm den ungefähren Umfang des würzburgischen Capitels Buchheim anweisen; (Würdtw. subsid. dipl. V.) jedoch mit Ausnahme der Orte Meckmühl, (in trad. fuld. cap. 1 pag. 181 gar als ein eigener kleiner Gau genannt: „in pago Mettamulin in villa Ruchesheim.“) Widdern, Biringen, Ruchsen und Berlingen die in den Jartgau gehören (Cod. Lauresham 1472 ff.) Der Schafflenzgau mit den Orten Eicholfsheim, Subebach, Dalheim, Burchheim und Schafflenza erscheint in den Forscher Urkunden von 3578 – 84 und ist ein Untergau des Wingartweiba.

15. T a u b e r g a u.

Von den, in diesem Gau genannten Orten gehören Wörth und Paudenbach in den Maingau, und Amorbach in den Wingartweiba (s. Kremer l. cit.) wohl in es auch nach Annahme der Capitel Grenzen, als in dem von Buchheim liegend, trifft. Ganz ist die Ausdehnung des Gaues: bey Schrozberg beginnend, bis Willenberg hinab, die südliche Gränze auf der Wasserscheide der Jart und Tauber fortlaufend, die nördliche über Ereglingen, Röttingen, Gerchsheim und bey Werthheim am Main fort bis Willenberg reichend. Eine Linie am Schöpfer Grund, Lauda und Simmern vorbei, scheid den Gau in einen obern und untern. (s. Kremer l. cit.)

16. D e r B a d e n a c h g a u
war nach Anzeige einer Menge von Orten, die urkundlich sowohl ihm als dem Tauberggau zugeschrieben werden, ganz bestimmt ein subpagus des letztern.

17. Dem G o z f e l d, (übrigens nicht hieher, sondern

zum großen Grabfeld gehörig) werden jetzt Bezugsleben, Wern-
neuf und Reinfeld (Ruonfeld, bey Schannat Vind. lit.
coll. I. p. 175 No 4 ausdrücklich im Werngau) zuge-
zählt, welche Orte sämmtlich in den Werngau gehören,
dessen Grenze hier quer durch den Gramshager Wald läuft,
und Erbshausen, Opferbaum und Gerstadt zum Gossfeld aus-
schließt. Regbach wird nie zum Waldfassen = wohl aber ein-
gemal zum Werngau gerechnet.

18. Es ist nicht nöthig den Gau Waldfassen durch-
aus (wer verlangt denn dieß?) mit dem Archidiaconat Carl-
stadt gleichzustellen, weil daraus eine ganz unrichtige Grenze
entstände, die nord- und ostwärts tief in das Grabfeld
eingreifen, und die diesem zugehörigen Sinnach = Wern- und
Wischfeld = Gau einschließen würde. (Ich komme auf selbe bey-
nächstlichen Grabfeld zurück.) Die wahre Grenze des pagus
Waldfassin läuft, Marienberg einschließend, bis Lohr am
linken Mainufer, überschreitet hier den Strom, zieht hinauf
bis gegen Jakobsthal, folgt dann der Wasserscheide der Wschaff,
Elsava und Hafelohr über die Eselshöhe bey Rotenbuch,
schließt sich gegenüber Miltenberg wieder an den Main, folgt
diesem bis Urphar, wo sie dann quer hinüber am Tauber-
gau, Altheim und Gerchsheim diesem belassend, wieder nach
Marienberg zieht. Dieser Umfang stellt sich nach sorgfälti-
ger Verzeichnung aller in den tradit. fuld. et laurish. ent-
haltenen waldfassischen Orte dar; und entspricht auch westlich
weit eher der natürlichen Grenze durch die Wasserschei-
dung, als der in den Wildnissen des Spessarts gewiß erst
später regulirten Diocesangrenze; da überdies in jener Ge-
gend zur Zeit der Gauverfassung nur einige Orte am Main-
ufer, aber keine in der Mitte des Spessarts genannt werden,
nach denen man diese Grenze bestimmen könnte.

19. Zum Volkfeld sind auf dem rechten Mainufer nur Vogelsburg, Altheim, Theres (7) und Stettfeld urkundlich zu rechnen. Oberles („Thurfilin juxt. rip. fluv. Moyn in regione Slavorum“ (Schannat trad. fald. pag. 145 und Schöttgen I. pag. 42 Nro 110) wird in keinem Gau genannt (die regio Slavorum erstreckte sich über mehrere, und bildete keine eigene geographische Abtheilung) und bleibt daher wahrscheinlicher beim Grabfeld. Hassfurt wird nie zum Volkfeld gerechnet, so wie keines der noch genannten übrigen Orte auf dem rechten Mainufer, welche H. v. Lang nur dem Dibeesansystem zufolge und ohne allen urkundlichen Beweis hierher zählt. Die Hypothese, welche der Autor zur Bestätigung dieser Meinung aufstellt, und die er sehr erklärlich findet, daß nämlich der Volkfeldgau eine offene Straße von Bamberg nach Hassfurt am rechten Mainufer gehabt haben sollte, finde ich, und mit mir wohl Mehrere, sehr erzwungen und unerklärlich.

20 u. 21. Das östliche und westliche Grabfeld.

- (7) Theres, vordem Sintherishusun, ist als eine, früher markgräfllich-babenbergische Besizung an das neu errichtete Bisthum zu Bamberg gekommen — anno 1010 (Ussermann episcop. Bamberg. Cod. prob. 20.) Da nun aber das Thal des Mains bey Theres ziemlich breit ist, so läßt sich, alten Nachrichten zufolge annehmen, daß der Fluß (wie auch der Boden verräth) damals einen ganz andern Lauf hatte, und Theres so wie Stettfeld früher auf dem linken Ufer lagen, eine Meinung, die noch dadurch bestätigt wird, daß gerade gegenüber vom heutigen Theres, das in der Ebene liegt, auf dem linken Ufer eine ziemliche Höhe sich erhebt, und sowohl Schloß als Kloster des hl. Benedikt am liebsten auf Höhen erbaut wurden. Nördlich Zeit jedoch konnte der Main seinen Lauf nicht nehmen, weil hier der Schmachtenberg jede Ausbreitung bis zu jenem Orte hin aufgehalten haben würde.

A. Das östliche Grabfeld. Dieser so bedeutende Gau ist von dem Autor mit einer beispiellosen Oberflächlichkeit behandelt. Er glaubt ihn durch die drey Capitel Gensa, Melrichstadt und Koburg zu bezeichnen, obgleich Schultes in denselben diplomatischen Beiträgen, die H. v. L. unter seinen Quellen nennt, gerade dieß aus Urkunden widerlegt. Aus eben dieser Schrift, besser aber noch aus den in Schannats trad. fuld. selbst erhaltenen Beweisstücken (da Schultes zweifelhaftig irrte, und manche Orte als Oberfeld, Riezgau etc. falsch erklärte) ergeben sich folgender Umfang und folgende Grenzen des ganzen Gaues, eigentlich der ganzen Regio Grabfeld orientalis, (entsprechend einer regio Riezsin, Nordgau etc. in geographischem Sinne, der dann wider die einzelnen subpagos, in administrativem Sinne, untergeordnet sind).

Grenzen. Bey Oberleins beginnend, am Main fortlaufend, die beym Volkfeld genannten Orte diesem belassend, immer rechts am Strom fort bis etwas über Gemünden, von da hinüber bis zur Wasserscheide der Rinzig und Sinn, dieser über das hohe Kreuz (vielleicht eine uralte Markung des Grabfeldes und der Wettereiba) folgend bis an die schmale Sinn, an dieser fort nach Rosenbach (in confinio Grabfeldono (occidentalis nämlich) et Salagewono, der zum östlichen Grabfeld gehörte). Von da an die Ulster, an dieser fort, Gensa und Mansbach beym westlichen Grabfeld belassend, bis zu ihrem Einfluß bey Bach; nun an der Werra aufwärts, den Bogen des Flusses von Salungen bis ober Frauen-Ortungen zum thüringischen Westergau abschneidend, dann ober Schmalkalden an den thüringer Wald. Dieser und der Schwarzwalb mit den Schneeschmelzen der Subla

und Werra, und der Ilm und Schwarza bilden nun die Grenze gegen die Provinz Suttthuringia. Vom Sattelpaß zieht dieselbe nun über Münsberg, Altenberg, Neuhaus (sämmtl. einschließend) bey Hasenberg an die Steinach, und folgt dieser und dem Main bis wieder nach Dörfleins.

In diesem großen Raume lagen nun als eigentliche Gaue oder Verwaltungsbezirke:

a) Der **Danzgau** von H. v. L. pag. 96 richtig beschrieben mit Ausnahme von Sedlig, das, links des Mains liegend, in den Rademsgau gehört.

b) Der **Hasgau** den der Autor, trotz der deutlichen Auseinandersetzung bey Schultes pag. 310 – 311, zum westlichen Grabfeld zählt, eine Verirrung, die dadurch nur noch unbegreiflicher wird, daß er ihn pag. 98 dennoch in seiner richtigen Lage beschreibt.

c) Das **Wozfeld** (s. oben.)

d) Der **Werngau**, an beyden Ufern der Werra, westlich bildet die Bühler und Wern von Bonland bis Großwern die Grenze, (Bonland und Wschfeld sind urkundl. im Wschfeld, Bühler im Werngau). Östlich reicht der Gau bis an die Quellen der Wern bey Ebenhausen, nördlich bis Trimbberg, dessen Herrn, nach Schultes die Nachkommen der alten Grafen des Gaues gewesen seyn sollen. (8)

e) Der **Salgau** (Salagewe) von H. v. L. gar nicht genannt. Er umfaßte das ganze Flußgebiet der Saale von Saal bis Gemünden, das den bedeutenden Landstrich zwi-

(8) Seite 94 wird dieser Gau von H. v. Lang ganz irrig beyrn Waldfassengau genannt, dort steht auch die falsche Angabe, daß man ihn ebenfalls Wschfeld-Gau hieß. Beide sind ja nach Urkunden deutlich getrennt, s. weiter unten.

ſchen Poppenlauer, Neustadt an der Saale, Bischofsheim, Brückenau, herab an der Sinn bis Gemünden, und von da hinüber nach Ebenhausen begreift, von Schannat in den trad. fuld. auf 12 folio Seiten abgehandelt, und mit 35 beurtundeten Orten deutlich genug bezeichnet wird.

f) Den pagus Aſcfeld, den der Autor nach der Schannat'schen Abhandlung „Buchonia vetus“ bestimmt haben will, erklärt er doch für einen Mißverstand, und will, daß der Ort Gau Aſchach gemeint ſey. Nicht allein aber, daß dieſer Ort deutlich im Werngau genannt wird: „in Aſchaha id est in Weringewer Marca“ trad. fuld. I. Nro 98 et ibid. Nro 269 „in pag. Weringewe in villa Aſchaha“ ſo iſt auch der „pagus Aſcfelt et antiqua villa Aſcfelde“ ibid. p. 120 dann „in pago Aſofeld in villa Boulant“ ibid. pag. 112 und eben ſo bey Karſbach, und Hundsfeld genugsam documentirt, um denſelben überhaupt mit keinem Ort, und noch weniger mit Gau Aſchach zu verwechſeln. Da aber bey „Huntſfeld“ nur von einer „Aſcfelono marca“ ibid. p. 123 die Rede iſt, und Karagoltesbach (Karſbach) pag. 172 ibid. auch im pag. Salagew erſcheint, ſo kann dieſer kleine Aſcfeldgau der ohnehin nur den Raum vom Bachgrund bis an die Saale hin einnahm, füglich als ein ſubpagus des größern Saalgaues betrachtet werden. Seine Verwalter ſaßen vermuthlich auf den Schloßern Neuſenberg und Homburg.

g) Der Sinnahgau. Allem Anſcheine nach mit der alten noch ungetheilten Graffſchaft Rinned (v. L. rechnet dieſe zum Waldbaffengau, und erwähnt den Sinnahgau mit keinem Worte) gleichlaufend. Die Urkunden nennen nur Schaipach, Pfaffenhausen und Ringerſhausen in dieſem Gau. Bessel und Schannat ſtellen ihn, ohne ausreichenden Grund, unter den Salagau.

h) Der Baringau mit den urkundlichen Orten: Wessungen, Pichtenberg ober Ostheim, dieses selbst, Fladungen? Nordheim und Sundheim.

i) Das Fulfefeld, östlich an der Werra herauf, bis Wessungen ober Fladungen gegen Bischofsheim herüber ziehend, und in der Nähe des Kreuzberges an den Sahlgau reichend.

k) Das eigentliche Grabfeld orientalis nördlich und östlich von allen diesen Gauen, längs der obern Werra hinab, mit Meinungen, Wessungen, Suhl, Hilbütghausen, Heldburg, Schleusingen, Eisfeld, Schalkau, Coburg und Sonnenberg, beynähe ganz die spätere Pflege Coburg umfassend.

Der von H. v. L. genannte Westergau erscheint nur in zwey Urkunden (Eccard de reb. franc. orient. II. p. 882) auf d. J. 823 mit den Orten Brend und Melrichstätt, und bey Schultes hist. Schriften pag. 338 mit Keutershausen — und zwar genau in derselben Gegend, wo der Baringau ebenfalls genannt wird. Er ist mit diesem entweder identisch, oder einer bildete des andern Untergau. — Was Seite 97 von einem pagus Trufali erwähnt wird, hat bereits (vor etwa hundert Jahren schon) Bessel gesagt, wozu wird also das längst berichtigte hier nochmal angeführt?

Auf derselben Seite wird der Umfang des nun zu Bayern gehörigen Theiles des östlichen Grabfeldes — (vom westlichen besaß es nur die jenseits der Ulster liegenden Distrikte von Thann, Silters, Gersfeld und Wenhers) viel zu gering angegeben; indem es den ganzen Untermainkreis mit Ausnahme der Distrikte südlich von Lohr, jener am linken Mainufer, und der kleinen zum Flußgebiet der Ringig und Utschaff gehörigen Gegend einschloß, und noch vom Obermain-

kreis alles in sich begreif, was von Unterlangenshadt bis Dörfles am rechten Mainufer liegt.

Romisch ist da auch zu lesen, daß sich jetzt — 1830 näm-
lich — Schleusingen bey Carlsachen befände. Wenn
nur Preußen keine Einsprüche macht, und der König von
Sachsen, bey all seiner Liebe für das Alterthümliche, sich
wieder mit dem Churhat statt der Königskrone begnügt.

Eben da wird auch Ilmenau jenseits des Thüringer Wals
des, also bestimmt in Gutthätigkeit ohne den geringsten Ver-
weis, dem ehemaligen Grabfeld zugetheilt.

B. Das westliche Grabfeld. Dieser Gau,
das eigentliche, alte Buchonia wird pag. 98 eben so ver-
worren und unrichtig abgehandelt. Dem Archidiaconat Mün-
nerstadt zu Liebe, soll nun das westliche Grabfeld unter an-
dern Orten Münnerstadt, Schweinfurth, Theres,
(nach Urkunden, doch ausdrücklich im Volkfeld) Ebern,
Rentweinsdorf, Merzbach ic. begriffen haben! Also
mit andern Worten, das westliche Grabfeld soll mitten im
östlichen, und zum Theil östlicher als dieses gelegen seyn;
da ja eben diese Orte vom H. v. L. oben in den Grenzen des
östlichen Grabfeldes eingeschlossen wurden. Wenn freylich
der Herr Ritter sagt, wir begreifen, wir meinen, so wähnt
er damit eine evangelische Wahrheit ausgesprochen zu haben,
welche aber meistens von der historischen Erfahrung nicht sanc-
tionirt wird. Der Haßgau, zwar richtig beschrieben, ge-
hört nicht hieher, sondern in das östliche Grabfeld. (s. das-
selbe litt. b.)

Die Grenze des westlichen Grabfeldes zog sich vom Ein-
fluß der Ulster hinüber gegen Hersfeld, das aber schon in
der Propius Gasse lag, überschritt dann die Fulda, folgte
der Wasserscheide dieses Flusses, und der in die Rahn und

Schwalen mündenden Bäche, wendete sich dann östlich zwischen den Quellen der Kinzig und Fulda hindurch, und schloß nördlich Betzenau wieder an die westliche Grenze des östlichen Grabfeldes an. Nördlich hieß der Gau an den pagus oder die provincia Hasia, westlich an den obern Lahngau (pagus Logenaha sup.) südlich an die Wetterau (Wettereiba) und östlich an das östliche Grabfeld, das ist an den Saalgau und das Fuldfeld. So umfaßte er den größten Theil der ehemaligen fürstlichen Ämter Fulda, (die südlichsten Ämter fallen in den Saalgau) die richeseeschen Güter und den nördlichen Theil der alten Grafschaft Bibba. Dieser Bestand des Gauces, ist aus mehr denn 100 heurkundeten Orten, bey Schannat entworfen, also doch gewiß gegründet.

22. D e r R e b n i z g a u.

Hier erwähnt H. v. L. Pallhausens weit hergesuchte Ausstellungen. Aber wie hieß denn die frühere Stelle des H. Autors, auf welche diese erfolgten? „Der ganze von diesem Gau umfaßte große Distrikt, war ursprünglich kein deutsches, ostfränkisches Land, sondern hieß noch bis in's achte Jahrhundert (noch 889) nebst der angrenzenden Oberpfalz Slavia, Slavenland.“

Auf die, hier durchschossenen Ausstellungen, braucht man wahrlich die Ausstellungen nicht weit herzusuchen. Wer sich über diesen Gau gründlich belehren will, der sehe die von dem Hr. Autor selbst angeführte Schrift von Schultes nach, (9) die er nur nach seiner Weise interpolirte und darüber hier Einiges.

Pag. 104 wird das alte Archidiaconat Eggolsheim nach dem neuern Dekanatsregister bey Usermann begründet. Eg-

(9) Dessen Irrthum hinsichtlich des Fulda gauces jedoch nach Oefferrichter zu verbessern ist.

golsheim aber, so wie die ganze Gegend von Erlangen bis Forchheim gehörten gar nicht dazu, und die richtige, alte Dekanatsgrenze lief über die eingeschlossenen Orte Farrnbach, Bach, Bruck, Brand, Forth, Igensdorf, Weiskersbrunn, Thüßtdorn, Bernfels, Bottenstein, Büchenbach und Trotschent. s. Schuberts „Versuch der Bamberger Gerichtsverfassung“ pag. 233 und Strauß „Bamberg in seinen drei wichtigsten Epochen“ mit (leider ziemlich unrichtigen) Karten. Auch ist der Auszug aus dem Bamberger Privilegienbuch Nro 16 bey Heybetger zu vergleichen, wo es an. 1015 heißt: „tempore Gundæ arii prim. episcop. Eystettensis divisio ejusdem sedis in terminis est facta, quae extenditur donec ad proximam ripam quae nuncupatur Pagancia et non ultra etc.“ Aus ersterer Schrift hat Schultes sein pag. 207 befindliches Verzeichniß entnommen, nur setzte er irrig Eggolsheim (Ufelsheim) bey:

Beim Nordgau aber will ich den Beweis führen, daß das ganze Capitel gar nicht hierher, sondern in den Nordgau gehört.

Pag. 104 sind aus der bekannten Urkunde bey Schultes pag. 228 einige Orte falsch erklärt. Rottenmann ist Rottenstadel, zwischen Ulfeld und Oberhöchstadt, worin sich der Name noch zum Theil erhielt, und wohin der natürliche Zug der Grenze (per ad Elesbach, (Ulfsbach) inde ad Rottenmannum — inde usque in eum locum, ubi Eha fluv. inquit in Indiska“ — (Wisch) weist. Dechelheim ist Echelheim; nicht Helmizheim, wie käme das hierher? — von welchem Orte ein Bach wirklich in die Ehe abfließt; an diesem Bache aufwärts gelangt man nach Großulzim (d. i. Krassosheim), also wörtlich nach der Urkunde. Von da hinüber nach Wingerihesheim (Wei-

genheim, nicht Markteinerheim) nun richtig fort über Jöhosen etc. bis wieder nach Eschenbach. — Wie aber H. u. L. aus dieser Urkunde folgern konnte, daß das Gaugrafen Amt im Iffigau von dem Grafen des Gollachgaues besetzt wurde, ist nicht erklärbar, und geschieht nur deswegen, um letztern Gau den Capitel Grenzen zu Liebe, als einen Untergau des erstern darzustellen, was ich aber bereits oben widerlegte.

23. S u a l a f e l d

Beim Sualafeld, pag. 106 ist die Erklärung des Namens, so wie die der abweichenden Angaben in den Annal. fald. und Regino sehr treffend. Das Gunzenheim der Urkunde ist falsch mit Gosheim erklärt, da nur eine Stunde südlich von Gosheim, dieses Gunzenheim mit unverändertem Namen noch vorhanden ist. Der Bisthums Sprengel von Eichstädt beweist übrigens keineswegs, daß das Sualafeld nicht habe zum Nieß gehören können; denn Eichstädt ward durch Abstraktionen von den Bisthümern Augsburg und Regensburg gegründet, von Augsburg hatte es, der Sage nach, das Sualafeld erhalten, das Nieß gehört noch zu diesem Bisthum, also lagen früher beide Gauen in einer Diöces.

Daß das Sualafeld als Untergau zum Nieß gehörte, läßt sich zwar für die ältesten Zeiten nicht erweisen (obigen Grund macht es zwar, jedoch nur in rein geographischer Beziehung wahrscheinlich); für das Jahr 1053 schon beweist aber eine Urkunde bey Schultes pag. 345, wenigst in administrativer Hinsicht das Gegentheil; dort heißt es: „in com. friderici com. in paga Racia, et in com. Chaponis com. in pag. Sualaveldorum.“ — Daß es aber früherhin zu Schwaben und nicht zu Franken gehörte, glaube ich durch folgende Gründe beweisen zu können.

1) Durch die Begleitung der Reliquien des hl. Vener-

tig. Dieselben wurden bei Söllhofen von den Bayern ge-
 bracht, dort den Schwaben übergeben, welche sie über Holz-
 fisch nach Herrieden (daß es nicht Hasencied seyn kann, habe
 ich oben bewiesen, und wäre auch mit dieser Erklärung hie
 nicht gewonnen) trugen, und sie öbet den Ostfranken aus-
 händigten. Folgt man nun diesem Sitze auf der Karte, so
 bleibt es unbegreiflich, warum nicht zu Söllhofen (nach
 der bläherigen Annahme im fränkischen Sualafeld) die Re-
 liquien sogleich den Franken übergeben würden, welche da-
 mit dann auf dem kürzesten Wege über Herrieden (auch in
 Franken) nach Walbthurn zogen. Warum wurden sie in
 Söllhofen, also dem Lande der Franken, den Schwaben
 übergeben? Begreiflich weil damals noch Herrieden, Holz-
 fischen, Söllhofen, kurz das ganze Sualafeld zu Schwa-
 ben gehörten, und erst ober Herrieden in der Gegend von
 Leutershausen, das östliche Franken begann. Nur so läßt sich
 der, so umständlich beschriebene Zug natürlich und ohne Zwang
 erklären.

2) Der Gau gehörte früher zum Bisthum Augsburg,
 dieses Bisthum aber bezeichnet nach H. v. L. eigener Ansicht
 pag. 67, den Umfang des eigentlichen Schwabens, und hat
 sich nie nach Franken erstreckt. Daher hat auch früher das
 Sualafeld zu Schwaben gehört, und ward erst später mit dem
 ganzen Bisthum Eichstädt zu Franken geschlagen.

3) In der vom Kaiser Arnulf 889 gemachten Aufzäh-
 lung der ostfränkischen Gauen, wird nicht nur das Sualafeld
 nicht genannt, sondern diese Gauen eben so in den sum-
 Mon. Eberhardi zusammengefaßt. In einer spätern Num-
 mer meint zwar der Autor, daß hierunter nur die slavischen
 Gauen, als nach Würzburg tributpflichtig bezeichnet seyen;
 aber waren denn der Jaxtgau, Gaisfeld, Werrgau, Roder

gau, Neckargau u. fließende Gauen? Gewiß nicht. Arnulf nannte hier: — „quae ut diximus in pagis orient. francorum persolvebatur id est in pago etc.“ vid. Ecardi Com. de rebus franc. orient. II. pag. 895 — alle ostfränkischen Gauen, und fehlt auch der Radenzgau — der jedoch in einer Urkunde desselben Jahres noch genannt wird: „Halazestadt in Redenzgowe“ ibid. pag. 895. — so beweist dieß nur daß das Land am obern Main unter der allgemeinen Benennung „terra Slavorum“ begriffen war.

4) Die Annales Laurisenses bey Perz I. p. 178, des Chron. Moisiacense (dieses benennt ausdrücklich das Gualafeld) ibid. pag. 300; die annal. Tiliани ibid. p. 222 bezeugen sämmtlich, daß im Jahre 793 Carl d. Große von Regensburg, zu dem Kanalbau zwischen der Altmühl und Regat reiste, und sich von da zur Weihnachtsfeier nach Würzburg begab.

In den annales Einhardi aber, steht auf dasselbe Jahr, — (ibid. pag. 179) nachdem von dem erwähnten Kanalbau gesprochen und erzählt worden, daß Carl daselbst den Aufrühr der Sachsen und Sarazenen erfuhr; „Quibus rebus commotus, in Franciam reversus est, celebravitque natalem Domini apud St. Chilianum (in Wirtziburgo hat die Variante) juxta Moenum fluvium etc.“ Er kehrte also nach Franken zurück, (reversus est) und war nicht schon daselbst, und zwar nach Würzburg, d. i. nach Ostfranken. Der poeta Saxo brücht sich auf dasselbe Jahr, nachdem er den Kanalbau beschrieben, noch deutlicher aus:

„Tum rex adversis commotus talibus inde
Ad francos rediit“ und feyert die Weihnachten zu Würzburg u.

5) In den Summarien des Mönchs Eberhardt wird der

Gau zweymal, Cap. VII. No. 40 mit villa Altheim und Nr. 84 mit villa Ruchese genannt, aber wohlgerath führt dieß Capitel die Aufschrift: „Descriptiones eorum quae de Bawaria et Suevia Deo et St. Bonifacio suo praedia contulerunt.“ Also kein Wort von Franconia orientalis; dessen Gauen vielmehr, als Juba am nächsten, bereits im ersten Capitel der Summarien abgehandelt werden. (10)

6) Wenn es von Pappenheim, Schambach und Dietfurth bey Neugart anno 802 heißt: „quicquid mihi, pater meus Germunt legitime et secundum sacrificium francorum dereliquit in hereditatem“ so heißt dieß nur die, von Germunt nach dem fränkischen Gesetze testirten Güter; diese mußten aber deswegen nicht selbst in Franken liegen. Pallhausen gibt hierüber pag. 133 Nachtrag, ein treffendes Beispiel.

7) Erst mit dem Jahre 1053 wird zum erstenmale urkundlich dargethan, daß sich an dem Brunnen in der Rindgasse (bey Hardhof westlich Wassertrüdingen) die Provinzen Suevia und Franconia geschieden haben. Nach dieser Urkunde bestimmte auch Delius in der Allgem. Encyclopädie von Ersch und Gruber III. pag. 9, die Grenzen Alemanniens auf dieser Seite. Es fällt also die Trennung des Sualafelds von Schwaben, in die Zeit von 889 - 1053.

Neu entdeckte, oder erläuterte Urkunden lassen vielleicht diesen allerdings großen Zeitraum noch enger begrenzen, und

(10) H. v. Lang sucht zwar pag. 81 die trad. fuldenses zu verdächtigen, beruft sich aber ein Blatt vorher, pag. 79 selbst auf deren Urkunden. Uebrigens handelt es sich hier nicht von Ordoerklärungen der traditiones aus den summarien, sondern von diesen selbst bey einem deutlich genannten Gau.

schloß den Orlas: Gebirg, bey welchem diese Veränderung vor sich gieng. Wenn diesen Sätzen Obzuegen mit dem Einwurfe begegnet werden will, daß Schwaben bey der Gründung von Eichstädt mitwirkte; so genügt hies zu erinnern, daß derselbe in Franken; wie in Schwaben als Oberherr gebot, daß sich der Spengal von Eichstädt auch nach Schwaben, in das Ennsfeld erstreckte; und daß nirgends ausdrücklich gesagt wird, daß Eichstädt in Francia orientalis gestiftet ward.

Pag. 108 ist auf ein Lib. Probationum hingewiesen, aber kein Werk genannt, zu welchem selbes gehört. — Obzuegen ist die Grenze des Gaues ziemlich richtig angegeben, nur dürften bezüglich auf die im Pago Rudmardsperg genannten Orte, die östliche Grenze noch das ganze Pappenheimer Gebiet einschließen, Weissenburg aber bey dem Nordgau lassen; zufolge der Stelle, im Chron. Mellicense anno 749: „Pipinus rex St. Nicolai capellam in Wilzburg posuit, — adjecta Basilica in honorem St. Petri et Pauli prope Weissenburg Norcoviae etc.“ und einer Urkunde von 1080 in Schultes hist. Schriften, pag. 349, worin der comes Heinricus des Gaues Rudmardsberg, ein Graf von Wizenburg genannt wird. Die Nordgrenze dürfte ebenfalls richtiger noch der schon von Henberger aus Urkunden entworfenen, längs der Rezat von Immeldorf bis Friedrichs-Gemündt herabzuziehen seyn.

24. Der Nordgau.

Dieser beginnt endlich Seite 110. Obgleich mit manchen Modifikationen, bleibt der Autor doch noch seinem alten Systeme treu, diesen Gau zu Ostfranken zu schlagen, und belegt seine Behauptung mit mehreren Gründen. Ich will vor:

erst versuchen diese zu widerlegen, und dann meine Meinung, ebenfalls mit Urkunden belegt, aufstellen.

Vor allem ist es nöthig, sich über den Umfang und die Bezeichnung des Nordgaus zu verständigen. Der Autor gibt Seite 114 selbst zu, daß man darunter den gegenwärtigen Landstrich (die regio) verstand. Dies ist auch meine Meinung, jedoch stehen der Meinung in einem eigentlichen Nordgau, und in eine sächsische Mark des Nordgaus die Urkunden entgegen, welche, gerade im Umfang dieses, angeblich eigentlichen Nordgaus; die Markgrafen als wirkliche Comites ansetzen lassen; wie dies Singsbl. in den neuhistor. Abhandlungen 1781, Nied und Vos im Cod. Dipl. Ratisbonensis, Falkenst. in Antiq. Nordgav. (Cod. dipl.) und die Rose Nr. 90 f. unten zur Genüge beweisen. Wenn aber der Autor die oft vorkommenden Nord- und Südgau auf die Beziehung zu einander sehen; und dies selbst pag. 115 auf den bayerischen Nordgau mit weißergerholter, sächsische rufschische etymologische Ränstelen zu beweisen sucht, so kann ich nicht einstimmen. Ober dem Nord- und Südgau der Nordgau besitzend, so, wie es dem Diocesan, nämlich dem nachherigen ausschließenden Diocesan von Eichstätt gegen Norden lag. Aber liegt denn der Nordgau nördlich von Eichstätt, und was in dieser Diocesan? War er nicht schon vor Gründung jenes Bisthums, so genannt? Nach er nicht selbst theilweise zu Eichstätt geschlagen?

Der Nord- und Südgau im Elsaß, in Bayern, im Westphalen, (11) Nord- und Südthüringen, alle haben auch die

(12) Hier will der Autor durch Unterschiebung der Bisthümer obigen Beweis führen. Er sagt, das Münster einen Bischof ohne Nordgau, dagegen Osnabrück einen Nord- ohne Südgau hatte. Erstes liegt aber südlich, letzteres nördlich; die Bayern sind weit älter als die Bisthümer, und

selbst den Anlass hiedurch, bey welchem diese Veränderung vor sich gieng. Wenn diesen Sätzen überhaupt mit dem Einwurfe begegnet werden will, daß Pipinus bey der Gründung von Eichstädt mitwirkte; so genügt hien zu erinnern, daß derselbe in Franken, wie in Schwaben als Oberherr gehet, daß sich der Sprengel von Eichstädt auch nach Schwaben, in das Saalfeld erstreckte, und daß nirgends anders ausdrücklich gesagt wird, daß Eichstädt in Francia orientalis gestiftet ward.

Pag. 108 ist auf ein Lib. Probationum hingewiesen, aber kein Werk genannt, zu welchem selbes gehört. — Abtrigens ist die Grenze des Gaues ziemlich richtig angegeben, nur dürften bezüglich auf die im Pago Rudmarsperg genannten Orte, die östliche Grenze noch das ganze Pappenheimer Gebiet einschließen, Weissenburg aber bey'm Nordgau lassen; zufolge der Stelle, im Chron. Mellicense anno 749: „Pipinus rex St. Nicolai capellam in Wilzburg posuit, — adjecta Basilica in honorem St. Petri et Pauli prope Weissenburg Norcovieae etc.“ und einer Urkunde von 1080 in Schultes hist. Schriften, pag. 349, worin der comes Henricus des Gaues Rudmansberg, ein Graf von Wizenburg genannt wird. Die Nordgrenze dürfte ebenfalls richtiger nach der schon von Henberger aus Urkunden entworfenen, längs der Rezat von Jummelbort bis Friedrichs Gemündt herabzuziehen seyn.

24. Der Nordgau.

Dieser beginnt endlich Seite 110. Obgleich mit manchen Modifikationen, bleibt der Autor doch noch seinem alten Systeme treu, diesen Gau zu Ostfranken zu schlagen, und belegt seine Behauptung mit mehreren Gründen. Ich will vor-

erst verfaßter diese zu widerlegen, und kann meine Meinung, ebenfalls mit Gründen belegt, anstellen.

Vor allem ist es nöthig, sich über den Umfang und die Benennung des Nordgaus zu verständigen. Der Autor gibt Seite 114 selbst zu, daß man darunter den geographischen Landstrich (die regio) verstand. Dieß ist auch meine Meinung, jedoch stehen der Trennung in einen eigentlichen Nordgau, und in eine ostfränkische Mark des Nordgaus die Urkunden entgegen, welche, gerade im Umfang dieses, unangehlich eigentlichen Nordgaus; die Markgrafen als wirkliche Comites auftreten lassen; wie dies Sitngibt in den neuen histon. Abhandlungen 1781, Ned und Pag im Cod. Dipl. Ratisbonensis, Falkenst. in Antiq. Nordgav. (Cod. dipl.) und die Note Nr. 90 f. unten zur Genüge beweisen. Wenn aber der Autor die oft vorkommenden Nord- und Südgau; in ihrer Beziehung zu einander, sehen; und diese selbst, pag. 115 die den bayerischen Nordgau mit weidhergeholtet, slavisch-truischen; etymologischen Kenntnissen zu beweisen sucht, so kann ich nicht einstimmen. Ober- und Nieder-Ostfranken sind der Nordgau bezogen, so weiß er dem Bisthümern, nammentlich dem nachherigen ausschließenden Bisthümern von Eichstätt gegen Norden lag. Aber liegt denn über Nordgauen nördlich man sich nicht, und was in dieser Diöcese? Ward er nicht schon vor Gründung jenes Bisthüms; benannt? Ward er nicht selbst theilweise zu Eichstätt geschlagen?

Der Nord- und Südgau im Elß, in Bayern; und Westphalen, (11) Nord- und Südthüringen, alle haben sich die

(11) Hier will der Autor durch Unterschiebung der Bisthümer obigen Beweis führen. Er sagt, das Münster einen Ost- ohne Nordgau, dagegen Osnabrück einen Nord- ohne Südgau hatte. Ersteres liegt aber südlich, letzteres nördlich; die Bayern sind weit älter als die Bisthümer, und

obgleich dieser Fluß gemeint seyn mag) et Reganum quae in Danubium mergentur.“

„Hierüber sagt Vahl. Nachtr. 172 sehr treffend: „Der Abonymus entsteht nach eignen Geständnisse, diese Stelle aus den Philosophen (Anatides und Eudobaldus), die im 4ten Jahrhundert lebten (12); aber dieß bedingt nichts für das 7te- und 8te Jahrhundert.“ Für letzteres sagt Eginhart ausdrücklich: daß die Casa Thüringer und Soraben Hülfe, und Urkunden aus jener Zeit bezeugen, daß Uttilo und Lassib im 7ten und 8ten Jahrhundert theils selbst Schenkungen machten, theils solche als Landesherren bewilligten; (13) es mußte also dieser Landstrich zu Bagoarien, und nicht zu Thüringen gehören.

Die spätere Geschichte zeigt auch die Thüringer nie in dieser südlichen Gegend; alle ihre Kämpfe mit den Franken, alle innern Kriege fallen in der Gegend des Mains, der Saale und Unstruth vor, eben da, wo noch heute Thüringen und Franken liegen. Die mochten die Franken ihre Einfälle von der Seite der Donau her, wo sie aus dem ihnen bestemmten Bagoarien nur über den Fluß zu sehen brauchten, um in Thüringen zu seyn; vorausgesetzt, wenn der Nordgau zu diesem Lande gehört hätte. (s. auch unten deutsche Geschichte 2. Band pag. 395 - 397).

c) Jornandes de bello Gothico l. 53 sagt: „Regio Suevorum, ab oriente Bagoarios habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones a Septentrione Thuringos.“ Der Autor gibt, aus guten Gründen, diese

(12) Schon dieß macht die Angabe schwankend. Um eben diese Zeit nennen Jornandes am 322, und die Vuttig: Tafel um 390, nördlich unmitteibar an der Donau die Vandalen.

(13) Vahlhausen hat diese Schenkungen in seinem Nachtrag von Seite 145 - 170 zusammen gestellt.

Stelle verfährt. — Es ist nicht einzusehen, was mit dieser Angabe hier bewiesen werden soll. Die Schwaben hätten ja das eigentliche Altbayern bewohnen müssen, um den, nach H. v. L. thüringischen Nordgau gegen Norden zu haben, und für diesen soll doch diese Stelle beweisend fern. Ein Blick auf die Karte, überzeugt hievon. Im Gegentheile sagt die Stelle ganz deutlich, daß der Nordgau bajoarisch war, denn Schwaben, nach Norden bis gegen Warbach, Gaildorf, und Feuchtwang reichend, (s. Kremer rhein. Franzen Seite 43 und 44, und Delius l. cit. beym Gualafeld) wird östlich nur von den Bajoariern begrenzt, und kein anderes Volk genannt. (14) Hätten die Thüringer den Nordgau inne gehabt, so müßte es ja vielmehr heißen: „ab oriente Bajoarios et Thuringos.“

Gener Distrikt, den die Franken den Thüringern abnahmen; das alte südliche Thüringen, das nachherige Francia orientalis, liegt ja nach den Schwaben „a septentrione.“

d) Gleiche Bewandniß hat es mit der Stelle aus der vulgata des Procopius: „Super Thuringos Suevi et Alemanni.“ Auch diese beweist gegen den Autor, daß die Thüringer nicht im Nordgau wohnten; denn sonst müßte es heißen „super Thuringos Bajoarii“ da ja super oder südlich dem Nordgau Bayern, und nicht Schwaben liegt; und für die, ohnehin schon historische Wahrheit, der oben angegebenen Sitze der Thüringer im spätern Ostfranken, denn nur in diesem, waren die Sueven und Alemannen „super Thuringos.“ Eine ganz eigene Verdrehung, hat aber hier

(14) Diese Angabe dürfte auch die Meinung bekätigen, daß sich in den ältesten Zeiten Franken nicht über Ansbach und Schwabach herabgezogen, und gegen Süden ausgedehnt habe; das Gualafeld also in Schwaben gehörte.

der Autor angewendet, seine Worte sind nämlich: „Über den Schwaben und Alemannen kommen nicht die Bayern, angeblich mit dem Nordgau, sondern die Thüringer.“ Warum hat hier der Herr Ritter v. Lang falsch übersetzt? Oder heißt „super Thuringos“ über den Schwaben und Alemannen? —

e) Die dem Justinian, untergeschobene Rede, ist nicht von diesem selbst, sondern aus einem Briefe entlehnt, den König Theobert an diesen Kaiser schrieb, und heißt ganz: „*Dei Misericordia feliciter subactis Thuringis et eorum Provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tum temporibus regibus, Norsavorum gentis (15) nobis placata majestas colla subdidit. Deoque propitio Wisigothis, qui incolebant Francia septentrionalem plagam, Pannoniam cum Saxonibus Eucii, qui se nobis propria voluntate tradiderunt; per Danubium usque in Oceani littoribus nostra dominatio porrigitur.*“ — Du Chesne I. pag. 862 - 63 und Bouquet IV. 59.

Wenn nun auch die Richtigkeit dieser Stelle nicht angefochten werden soll, so unterliegt doch deren Wahrheit einem großen Zweifel, der, besonders für deren zweite Hälfte, in der Beurtheilung von Hormayers Werken, I. Band (in der Münchener Litt. Zeitung 1821 Nro XIV.) treffend erörtert wird. Aber auch diese, und selbst die Lesart Nordgavorum als richtig angenommen, so ist es doch auffallend, daß zur Zeit Justinians schon, der ausgebildete Name, „Nordgavorum gens“ erscheinen soll; während der Autor die Benennung des Nordgaves, auf der vorhergehenden S. pag. 115, von dem slavischen Nahoranje ableiten will.

(15) Henke l. cit. p. 25 bemerkt hier: Könnte das Wort Norsavorum nicht eben so gut Soraborum oder Nordmannorum andeuten? —

Doch ist dieß „Nordgavorum gens“ vielleicht nur Umschreibung oder späterer Zusatz? Aber dann ist die Beweiskraft ohnehin vernichtet.

Angenommen aber auch, sie sey wörtlich und richtig nach dem ächten Briefe des Theodorich; was aber wohl nie zu beweisen ist; so gibt sie doch keine Probe dafür, daß die Nordgauet Thüringer gewesen, ja die besondere Erwähnung beider Völker, spricht vielmehr gegen diese Annahme.

f) Die Stelle des Paul Diaconus: „Noricorum Provincia, quam Bajoariorum populus inhabitat, habet ab aquilone Danubium,“ sagt nur, daß Noricum von den Bayern bewohnt, zur nördlichen Grenze die Donau habe; eine nie geläugnete Sache. Damit sagt sie weder, daß jenseits der Donau die Bajuariet nichts weiter besaßen, noch daß dort die Thüringer wohnten. Ubrigens beweist sie schon dadurch, daß ihre Angaben nur heyläufig seyen, weil das ganze Noricum den Bajuariet zugeschrieben wird, da doch der größte Theil desselben unter der Enns, in den Händen der Longobarden, und dann der Awaren war. —

Die meisten dieser seyn sollenden Beweisstellen, hat bereits Pallhausen in seinem Nachtrag von pag. 171–75 gründlich widerlegt; und dennoch stehen sie hier wieder, als wären sie nie angefochten worden.

Warum hat denn H. v. Lang jene Widerlegung nicht zuerst entkräftet? Ober gehdret sie „zu dem verhallten Siegesgeschrey einer ehmaligen Parthen, und zu ihren meist mißlungenen Angriffen; die man nicht weiter achten wird,“ wie H. v. L. Seite 2 in gewaltigem Selbstvertrauen sagt? —

Eine abermalige Verdrehung, Seite 116 soll einen neuen Beweis liefern. Dort heißt es: „Aber auch ausserdem würde selbst jeder Unbekannte am National, an der Sprache und

den tief eingepprägten Eigenthümlichkeiten seiner Bewohner erkennen müssen, daß die Völker am Lech und vollends gar am Main, niemals ein und dasselbe Volk mit jenem an der Isar, oder dem untern, rechten Donauufer gewesen seyn könnten.“ Aber wer in aller Welt behauptet denn, daß die Völker am Main, und vollends gar am Lech zum Nordgau gehörten? Dieser umfaßte nur die heutige Oberpfalz, und einen Theil des ehemaligen Nürnberger und Eichstädter Landes, und gerade von diesem sagt Mannert ausdrücklich: „den zuverlässigsten Beweis für die Abstammung der Oberpfälzer, liefert ihr Dialekt, welcher ganz aus bairischem Grundstoffe besteht, und durch fränkische Einmischung, nur einigen abweichenden Anstrich erhalten hat. Diese Abstammung verläugnet sich auch späterer, häufiger Umänderungen ungeachtet, in dem größern Theile des Nürnberger Gebietes, und im Eichstädtischen nicht.“ — Das ist denke ich deutlich und genug. Was den Lech betrifft, so sind doch wohl die Völker am rechten Ufer dieses Flusses, unbezweifelt Bayern? und dennoch wird in der ganzen Gegend, von Weilheim bis heraus gegen Altsach mehr oder minder „geschwäbelt.“ Dort wie hier hatte sich der Übergang aus der Sprache des benachbarten Volkes gebildet, da sich hierin nicht leicht irgendwo eine scharfe Abgrenzung zeigt, wo nicht die Natur selbst eine solche zieht. Darum verliert sich die deutsche Sprache gegen Frankreich, gegen Rußland und Ungarn hin nur allmählig, scheidet aber gegen Italien weit scharfer ab, weil dort keine natürlichen Grenzen vorhanden sind, hier aber die Alpen eine solche bilden.

Die Seite 116 angeführte Stelle des heil. Hieronymus: „Germania, Retia, Ager Noricus ab oriente flumine fistula et sylva Hyrcenia, ab occidente flumine Re-

no, a Septentrione Oceano, a meridie Jugis Achemae, sic est vocabula montis (16) (et) flum. Danobii terminatur“ — hat der Autor unrichtig erklärt. Ich will zuerst die Zeit feststellen, in der sie geschrieben worden, und dann den historischen Beweis für eine andere Erklärung führen. Hieronymus starb 420, die Stelle ward also vor diesem Jahre, mithin zu einer Zeit geschrieben, wo die Römer noch ihre Besitzungen diesseits der Alpen hatten. Hinter die Donau und hinter den Rhein, zogen sie sich aber nach dem Kriege mit den Marcomannen 396, und nach dem mit den Franken und Alemannen 395 geschlossenen Frieden zurück. Da nun Hieronymus diese beyden Ströme als Grenzen von Deutschland, Retia (b. i. dem Rieß, oder wie es schon Ptolomäus nennt, Rhiasiaua; denn Rhaetien kann es nicht seyn, da dieß damals noch römisch war, und in dieser Zusammenstellung ganz widersinnig wäre) und dem ager Noricus (b. i. dem Nordgau; denn die Grenzen passen wieder nicht auf Noricum) angibt, so fällt obige Stelle zwischen die Jahre 396 und 420. Noch besser wird dieß durch die andern Grenzbestimmungen erläutert. Östlich die Weichsel und der Hercynische Wald; dieser in seiner allgemeinsten Bedeutung, hiet als das Riesengebirg und die Sudeten (17) „pertingit ad fines Dacorum et Anartium“ sagt Jul. Caes. cap. 25 vom hercynischen Walde. Nördlich der Ocean. Die montes Achemaei scheint Pallhausen, ohne deswegen in seine Idee von einen westlichen Bajoariern einzugehen, doch richtig erklärt zu haben. Mannert sagt in seiner Germania zc. daß sich die Römer um 360 aus dem westlichen

(16) Dieser Beylag scheint schon ein wenig bekanntes, unbedeutendes Gebirge anzudeuten; beyrn sylva Hercenia steht er nicht.

(17) Siehe auch die Karte Kruses in historischem Atlas, sub finem anni 400. 41

Theile von Rhaetia secunda zurück, und hinter die stark besetzte Straße von Bregantia gegen Augusta Windel zogen. Diese Grenze der Römermacht, trifft also gerade für die Zeiten des hl. Hieronymus zu, und läßt die montes Achemaei gar nicht unwahrscheinlich in diese Gegend, aber keineswegs in das Achenthal oder nach Achberg bey Marquartstein setzen, wie der Autor gethan, wohin sie aber nimmermehr passen. Auch sagt H. v. L. man habe den Inn damals (oder vielmehr weit früher?) ebenfalls Ister genannt, und so gleichbedeutend mit der Donau genommen. Hieronymus sagt aber nicht Ister, sondern deutlich Danubius, und setzt diesen Fluß als Südgrenze der von ihm genannten Länder. Und wenn auch unter Retia Rhätien gemeint wäre, ward den dieses südlich durch die Achemberge und den Inn begrenzt? Floss dieser nicht vielmehr in seinem obern Theile, also südlich mitten durch Rhätien? Wenn man diesen Grenzen auf der Karte folgt, so wird man sie gewiß natürlich und ganz für jene Zeit passend; (s. die oben angezogene Karte im Krause'schen Atlas) keineswegs aber so erzwungen finden, als die von Langischen. Ubrigens beweist die ganze, in die Römerzeiten zurückgehende Stelle, nicht das Geringste weder für, noch gegen den bajuvarischen Nordgau. —

Um aus der Gründung von Eichstädt Beweise für den Nordgau zu holen, muß man zuerst erwägen, daß dieß Bisthum, wie Augsburg (wenn man Neuburg nach Braun und Gemeiner, nur als die bajuvarische Subehörde dieses alemannischen Bisthums annimmt) sich in die Länder zweyer Herrn erstreckte. Der Sprengel von Eichstädt ward, nach Martinus in Chron. faldense, aus abgerissenen Theilen des schwäbischen Bisthums Augsburg, (dem Gualafeld) und des bayrischen Bisthums Regensburg (dem Nordgau) gebildet, er

mußte also, da nirgends von einer gleichzeitigen wirklichen
 Abtrennung dieser beyden Gauen, und ihrer Suthertheilung zu
 Franken die Rede ist, auch in diesen beyden Provinzen lie-
 gen. Es erklärt sich also die Bestimmung Carlmanns, zur
 Errichtung eines in Bajoarien gelegenen Bisthums, durch
 den Umstand, daß der Sprengel desselben auch in sich fand,
 d. i. nach Schwaben reichte. Eichstädt „in parte pro-
 xima nobis) Baguariorum id est in Nordgese-
 erégens“ — (in Kuitger's, eines Grafen v. Bregenz
 und Domherrn von Eichstädt, vita St. Gregorii in ant. S. S.
 Antwp. tom. V. pag. 258 mens Aug.) diese Stelle ist
 doch deutlich? Wenn das Bisthum im Breve Gregors III.
 739 nicht genannt ist, so beweist dieß nur, daß es noch
 nicht gegründet war, wie dieß denn auch erst 741 geschah,
 und deutlich auf dieß Jahr in der Sanctimonialis Heidel-
 heim: und bey Ves, script. rer. Aust. I. p. 1304 er-
 zählt wird. Erst 746 ward es nebst Würzburg, zur Main-
 zer Diöces geschlagen. Die bekannte Stelle aus Willibalds
 vita St. Bonifacii: „duos bonae industriae viros ad
 ordinem episcopatus promovit, Willibaldum et Bur-
 hardum, hisque in intimis Orientalium francorum
 partibus et Bajoaripum terminis ecclesias distribuit“
 heißt doch, ohne Künsteley übersezt, daß eines dieser Bis-
 thümer in der Mitte Ostfrankens, das andere aber an den
 Grenzen von Bayern lag, wie es ja wirklich der Fall gewe-
 sen. Noch mehr bestärkt dieß der Anonymus vita St. Wil-
 libaldi bey Camis. „Erat igitur eidem Archiepiscopo
 (Bonifacius) in finibus Bajoariae locus, Eich-
 statt dictus.“ Hier wird Franken vorher gar nicht erwähnt,
 und die Stelle sagt also ganz einfach, in Bayern, und zwar
 an den Grenzen desselben. Wäre das Bisthum in Franken
 gelegen, so würde ja das Land selbst, und nicht das benach-

hätte genannt sein), und es würde heißen: in finibus Franconiae. —

„Wann auf dem Provinzialconcil Carlmanns 742. Willibald von Eichstätt als „in regno suo“ erscheint, so beweist dies nur, daß sich dieser Sprengel auch in Carlmanns Reich erstreckte, was ihm allerdings die Pflicht auflegte, auf dem von diesem ausgeschriebenen Concil zu erscheinen. Dieser Stelle läßt sich auch eine andere aus Ditmar Merseburg ad annum 106 vorgelesen, also lautend: „Separatim in hoc opus (zur Gesandtschaft nach Rom): a Lotharingia a Bononia Trevirensis, a Saxonia Heinricus Magdeburgens. ab Aquitania, Francia Otto Babenbergens, a Bawaria Eberhardus Eistattensis, ab Alemannia Gebhardus Constantiensis.“ Man sieht also, jeder Bischof repräsentirt sein Land. —

Wenn Seite 119 H. v. L. behauptet, daß Eichstätt von dem Mainzer Sprengel untergeordnet war, so hat er freylich in so weit recht, weil vor der Verleihung, der erzbischöflichen Würde an Salzburg 791, gewissermassen alle Bischöfe Deutschlands, der Erzkirche zu Mainz untergeben waren, mit Ausnahme der südlichen, welche nach Aquileja gehörten. Die besonders Sutherland erwähnt aber erst, und mit deutlichen Worten Herm. contract. in Chron. auf 746. „St. Bonifacius amuente Carolomanno autoritate Zachariae Papae duos in sua Parochia episcopatus fecit, Wirceburgensem scilicet et Eichstottensem.“

Wenn in dem Briefe des Pabstes Leo 791 (Kleinn. Anh. zur Invavia Nro X.) nur die Bischöfe von Ebern, Freising, Regensburg, Passau und Neuburg (?) als „episcop. in Provincia Bajoariorum“ vorkommen, so ist dieß nur in kirchlicher Beziehung zu verstehen, in welcher hier

nur die zur Erzliche von Salzburg gehörigen Bisthümer, als in der provincia Bajoariorum genannt werden, darunter Eichstädt um so weniger seyn konnte, da es bereits früher zur Mainzer Diöces kam. Und dennoch erscheint anno 900 in der Beschwerde Erzbischof Ditmars I. und seiner Suffraganen unter diesen: Waldo Ep. Frising. Erchanpald Eistattensis, ferner jene von Seeben, Regensburg und Passau und universus clerus populusque christianus per totam Noricam, quae et Bavaria vocatur,“ (Rejm. Jub. Anhang I.)

Im Jahre 591 - 92 wird der arianische Bischof von Seeben, unter den episcopos Istriae genannt, ja noch 1049 auf dem Rheimer Conzil heißt es: „defuncto Papa, Damaso qui in civitate Brixenorum, quae in provincia Istria est, fuerat episcopus,“ und Brixen gehörte doch zur Salzburger Erzliche, und zum Herzogthume Bayern. Aus diesem Allem ergibt sich also, wie schwankend die kirchliche Sprache war, die noch gerne mit den Worten der Römer, auch deren Eintheilung benutzte, und wie wenig aus derselben auf die weltlichen Verhältnisse geschlossen werden darf. Ueberdies erscheint Wulfried, der Bischof von Eichstädt auf dem, bloß von bayrischen Bischöfen gehaltenen Conzil zu Dingolsing anno 932. Episcop. Sab. v. Resch und Hansis germ. sac. II. 146.

Der triftigste Beweis aber, daß Eichstädt zum Theil ein bajoarisches Bisthum war, und daß auch der, von H. v. L. statuirte eigentliche Nordgau, wie die Mark desselben zu Bayern gehörte, liegt darin: Im Jahre 740 theilte Donatus Bajoaria (ausdrücklich, ohne Beziehung irgend eines andern Landes) in vier Bisthümer, Salzburg, Passau, Frensing und Regensburg; es mußten also

auf deren Diocesen in Bajuaria liegen. Nun ward 741 Eichstädt gegründet, und seine Diocese aus Theilen von Regensburg, Augsburg und Salzburg (18) gebildet. Da nun diese neue Diocese den Nordgau und das Sualafeld begriff, so mußten nothwendig beyde früher den erwähnten Bisthümern zugehören; der ganz natürlichen Lage nach, gehörte aber der Nordgau zum Bisthum Regensburg (denn was hätte Eichstädt sonst von diesem Bisthume, das doch ausdrücklich genannt ist, erhalten?) das Sualafeld zum Bisthum Augsburg, eine politische Abtrennung dieser Theile von ihren Ländern wird nirgends erwähnt, folglich entsteht der ganz richtige Schluß, für den Nordgau, daß derselbe, nebst der Stadt Eichstädt, welche in demselben lag, bey Bayern verblieb.

Die Stelle „Eystett, ubi St. Willibaldus corporaliter requiescit in pago Nordgowe in comitatu Arnulphi“ etc. 908. (Falkenstein Cod. dipl. Nordcov. Nro X. und vom Herrn v. Lang selbst als ächt anerkannt, s. Regesta I. pag. 29 aber ad. ann. 900. —) beweiset ebenfalls, daß Eichstädt im Nordgau, und unter dem bekannten Markgrafen Arnulf lag. — Eben so wurden in dem Vertrage, den 1305 die Herzoge von Bayern mit Eichstädt, wegen dem Hirschbergischen Erbe eingehen, die Besitzungen selbst Eichstädt, die Comitata aber, und zwar als erbffnetes Lehen Bayern zuerkannt. Daß sie aber wirklich ein bayrisches Lehen war, beweist unter andern auch, daß

(18) S. v. P. vermutet, Salzburg habe hier als Metropolitan eingewirkt. Es ist wohl möglich, daß es früher einige Suprematie über die übrigen behauptet, (obgleich dies eher von Lorch zu sagen wäre) aber ausdrücklich zu jener Würde ward es erst 791 erhoben. s. l. cit. in Kleinm. Juvavia.

noch 1302 Graf Gebhard von Hirschberg, den bayrischen Konsens bedurfte, um Schloß Sandsee an Eichstädt zu verkaufen. (Falkenst. Cod. dipl. Nordeov. pag. 114 u. 130.) Woher wäre dieser Lehensnerus zu erklären, wenn das Land ursprünglich fränkisches und nicht altbayrisches gewesen? —

Aus allem diesem ziehe ich für Eichstädt den Schluss, daß selbes 741 durch Suitger auf bayrischem Grund und Boden gestiftet ward, daß es nach Uttilos Niederlage 743 zwar noch bey Bayern blieb, jedoch dort, was schon die Zuthellung zum Rainer Sprengel beweist, der fränkische Einfluss die Oberhand gewann, woraus auch das Nichterscheinen seines Bischofs, auf dem Tassilonischen Konzil zu Dingolfing anno 772 leicht erklärlich wird, bis es endlich, jedoch in viel späterer Zeit, auch dem Namen nach, von Bayern abgetrennt, und zu Franken geschlagen wurde. Übrigens wollte ich hier nur die Gründe anführen, die auch für Eichstädt's Subohrde zu Bayern sprechen; ein erfahrener Forscher möge ein Resultat ziehen, jedem begründeten, nicht schon längst wiederlegten Ausspruch unterwerfe ich gerne meine Ansicht, nie aber irgend einer Autorität, denn der Servilismus in der Wissenschaft, in dem freyen Gebiete des Geistes, ist der verächtlichste. Unter den Schriften der, dieser Meinung entgegen stehenden Parthen, ist die vorzüglichste und gründlichste: „Historischer Auszug und Beweis, daß das Stift Eichstädt ursprünglich ein fränkisches und kein bayrisches Bisthum sey, 1754“ eine Abhandlung die mich, besonders für die neuern Seiten, in meiner Meinung sehr wankend machte.

Zu No 3 Seite 119, Allerdings ward von einigen Chronisten, brennabe ganz Deutschland Bajuaria genannt, weil dies das Hauptland der karolingischen Regenten Deutsch-

lands war; wir haben es jedoch hier nur mit dem eigentlichen Bayern zu thun. Auf diese Behauptung gestützt, sagt hier H. v. L. daß Carl d. G. Theile von Franken und Böhmen zu Bayern schlug. Er möge dieß nur mit einer einzigen Stelle belegen. Daß er das neueroberete Avarerland demselben zutheilte, wird hier durch eine Stelle aus der Reigersberger Chronik bewiesen; und doch sollte Seite 59 die Stelle Eginhards, wo er offenbar zurückgehend, von den Bayern und Avaren spricht, (duorum regnorum;“ nennt er denn eroberte fränkische Provinzen so?) beweisen, daß das Land unter der Enns „niemals“ zu Bayern gehörte,

Su Litt. a. pag. 119. Die bekannte Stelle aus Carls Testament, hat bereits mit ihrer richtigen und natürlichen Auslegung, Valkhausen in seinem Nachtrage 2c. von Seite 161. — 168 angeführt, wo diese Erklärung auch nachgesehen werden wolle. Die Annahme, daß unter Ingoldstadt Ungelstätten gemeint sey, wird eben da wahrscheinlich gemacht, doch mag sie, obgleich gute Gründe dafür sprechen, auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, dieß eine jedoch erinnert werden; daß selbst Westenrieder in seiner bayrischen Geschichte, 1820. Seite 97 derselben beypflichtet, sowie sie Buchner in seiner Gaukarte annimmt.

Su Litt. b. pag. 120. Daß in Ludwigs Theilung, von 839 (Perz L. 435.) der Ducatus Austrasiarum mit Gualafeld und Nordgau genannt wird, beweist gerade, daß diese Gauen nicht zu dem genannten Herzogthum gehörten, sondern dem Rathel Lothars beigegeben wurden; denn warum würden gerade diese beyden Gauen, und sonst keine andern, aus demselben Herzogthume, das ihm ohnehin schon ganz zugeschrieben war, besonders genannt? Wenn aber Ludwig schändren muß, die Grenzen von „Noreja (?) quas

nunc Bajoariae dicitur“ nicht zu überschreiten, so ist ja offenbar unter diesem Bajoaria nur der Theil verstanden, den Ludwig erst (nunc) durch diese Theilung erhielt, ausser dessen Grenzen allerdings der Nordgau lag, weil ihn Lothar bekam, es sagt also diese Stelle nichts weiter, als daß Ludwig schwören mußte, nicht aus seinem Lande zu gehen.

Forchheim, wenn man das Capitel Eggolsheim richtig begränzt, und Bamberg gehörten ohnehin nie zu Bajoarien, oder zum Nordgau; alle Beweise des H. v. L. sind also überflüssig gegen eine Sache, die nicht behauptet wird.

Die von dem Autor Seite 121 gegebene Erklärung, ist ganz neu, aber leider nur in dessen Idee begründet. Durch welche Stelle irgend eines alten Autors, läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß „bavaricis legibus subdita“ heiße nach bairischem Ökonomie System angesiedelt, hörig und zehntpflichtig? (19) Wo steht, daß die Slaven frey waren, und keinen Zehnt zahlten? Die Slaven, welche man noch im 11ten Jahrhundert den Hunden gleich hielt, (vid. Chron. Helmoldi ap. Leibnitz II. p. 382.) — die Slaven, deren Name eben seit jenen Zeiten zur Bezeichnung der tiefsten Unterwürfigkeit dient! — Und schenkte nicht Arnulf 889 an Würzburg ausdrücklich den Tribut, („decimam tributi“) den die östlichen Franken, wie die Slaven an den königlichen Fiskus zahlen mußten? Beweist setzet die Stelle: „A Slavis, Christianorum terras inhabitantibus, censum esse recipiendum. Si enim sine tributo sederint, ipsam quoque sibi propriam vindicabunt terram, si vero tributum dederint,

(19) In der, im Jahre 1811/12 erschienenen Abhandlung des H. v. L. heißt diese Stelle: „Die bairische Art, die Landgüter an freye Menschen (Barschalken) zu verpfänden,“ also gerade das Gegentheil. Worauf beruht nun diese oder jene Erklärung?

norunt, dominatorum ipsam habere terram.“ Eccard franc. orient. I. pag. 507. — nicht deutlich und unbestreitbar die Zinspflichtigkeit der Slaven? (20) Slaven wie Franken und Bayern waren zehntpflichtig, (mit Ausnahme einzelner Klassen unter ihnen) das geht aus hundert und hundert beurkundeten Schenkungen hervor, das beweiset das Edikt Karls d. G., auf dem Frankfurter Reichstage 794 im 23. Capitel, welche diese, früher nur freiwillige Abgabe, nun für alle Stände, direkt aussprach, so wie er auch der Erste war, der damit den Anfang machte, sie zu entrichten. Wer also in jenen Zeiten bavaricis oder allemannicis legibus subditus war, der lebte auch in Bajuariern oder Allemannien; so wie die slämischen Ansiedler in Preussen und Oesterreich, vielleicht einige Privilegien haben mochten, aber gewiß den Gesetzen des Landes unterworfen waren, wo sie sich nieder ließen.

Mit der angezogenen Stelle, hat es aber eine weitere Verwandtschaft; sie wird, in Beziehung zu einer andern, erst recht klar. Bey Heyberger wird in der Urkunde No 18: „praedium Uraha dictum in pago Rangowe“ 1021 an Bamberg geschenkt, und No 19 in demselben Jahre noch nachgeholt: „Omnia praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia baunaricis legibus subdita: forestum scilicet inter suabaha et pagenza fluvius sitam, et villas cunitilaha, unaltgeresbrunnun, Altrihesdorf, heribrehtesdorf nominatas etc. — ceteraque omnia, quibuscumque usibus ad praefatam curtem respicientia in pago nortgowe etin comitatu Heinrici constituta etc.“ — Eine andere Urkunde in Reg. I. 83, um 1047 sagt: „praedium Uraha, cum omnibus appendiciis — in altera parte Radenze

(20) Die ziemlich zweideutige Urkunde in Reg. I. pag. 145 kann diese klaren Beweise doch wohl nicht erschüttern?

in terra scilicet et terminis Francorum.“

— Aus der Zusammenstellung dieser Daten, ergeben sich also folgende Schlüsse: 1) Daß das praedium Uraha, (Herzogenaurach) Subhörten links und rechts der Pegnitz hatte. 2) Daß jene in Franken (im Mangau) und zwar an der Grenze Frankens (in terminis Francorum) lagen. 3) Daß diese in dem, bayrischer Hoheit unterworfenen Nordgau sich befanden, und also erst später noch besonders an Bamberg geschenkt wurden. 4) Daß das Capitel Eggolsheim keineswegs, wie H. v. L. Seite 104 behauptet, 1014 (1015) zum Adenzgau geschlagen wurde, weil in diesem Jahre nur, nach der bereits bey dem erwähnten Sam angezogenen Urkunde, die geistliche Zutheilung jenes Distrikts zu Bamberg geschah, und Grundlach, Walkersbrunn, Eltersdorf, so wie der Wald zwischen der Schwabach und Pegnitz, als im Capitel Eggolsheim gelegen, 1021 dennoch im Nordgau, comit. Heinrici genannt werden, ja noch auf 1094 sagt eine Urkunde: „Comes Bodo, Noricus natione, vivens bavarica lege“ schenkt Güter nach Theres u. (Schann. vindem. litt. I. pag. 175.) und Botenstein liegt doch auch im Capitel Eggolsheim. (21) —

Noch lassen sich aber, ausser den, in dieser Widerlegung verflochtenen, weitere Beweise aus Urkunden angeben, welche den Nordgau unzweifelhaft zu Bayern theilen.

1) Jornandes de Reb. Goth. cap. 22 sagt für das Jahr 332: „Erant illis (Vandalis) a septentrione

(21) Dieser Comes wäre also nach H. v. Lang's Erklärung hörig und zehntpflichtig gewesen? Doch muß hier vivens et Subditus wohl unterschieden werden; auch die Markgrafen von Lusien und Adalbert I. werden „lege bavarica vivens“ angeführt, weil sie Bayern; Welfen waren. s. Leibnitz Orig. Guelf. I. p. 103. —

Hermunduri;“ die deutung. Tafel setzt nördlich an die Donau auch keine Hermunduri (nach Mannerts und der meisten Neuern Ausnahme die spätern Thüringer; wenigst finden sich diese in ihren Sigen) sondern ebenfalls die Vandalen. Dieß schließt übrigens ihre spätere Verbreitung nach Süden noch nicht aus; aber:

2) In der vita St. Emmerami von Meginsted (Basnage c. 5.) steht bey Ankunft Emmerams 649: „Emmeramus in Bajoariis fines, qui meridie versus Alpibus, ad orientem Ungris, ad Aquilonem vero Hyrcano nemori limitem Germaniae (gegen Böhmen, gegen die Slaven hin, die man also damals nicht zu Germania zählte) protendunt — devenit.“ Daß aber unter dem saltus Hyrcanum kein anderer als der Böhmer Wald verstanden ward, bezeugen: die Annal. Metens. 803 von Carl d. Gr. „Venationem habalorum caeterarumque ferarum per saltum Hyrcanum exercuit — inde vero ad Reganesburg veniens;“ und dieselben 805: „Partem exercitus (in Bohemiam destinati) cum Carolo rege filio suo per orientalem partem franciae seu Germaniae ire praecepit (C. M.) ut Hyrcano saltu transjecto jam dictos Slavos invaderet. — Aliam per Saxoniam etc. — tertia quoque ex parte expeditionem totius Bajoariae in eandem regionem intrare iussit; wozu noch das Chron. Moiss. setzt: et venerunt ad fluvium qui vocatur Agare (die Eger) illi tres hostes in simul, et inde venerunt ad Camburg.“ (vielleicht Camberg im Raurzimer Kreise?) Aus der Vergleichung dieser Stellen geht nun deutlich hervor, daß der „Hyrcanus saltus“ die ganze Strecke herab, bis gegen Grafenau begriff. Noch in den Schriften und Karten des Mittelalters, wird stets der Böhmerwald Hercynia sylva oder Hircanum nemus genannt.

3) Nidhard I. p. 90, bei Empörung Ludwig des Deutschen gegen seinen Vater: „Imperator Toringiam petit, a qua Lodhuvico, filio ejus pulso, per Slavos, itinere redempto, cum in Bawariam fugere compulit.“ Der Weg von den Thüringern durch die Slaven nach Bayern, stimmt genau mit der wirklichen Lage der Länder. Die Sitze der Thüringer nördlich der Slaven, dann diese im Bayreuthischen, und dann in den bayrischen Nordgau. Wäre dieser fränkisch gewesen, so müßte ja Ludwig zuerst zu den Franken, und dann erst nach Bayern gekommen seyn. Hiemit sind auch die, schon angeführte Stelle Eginhardt wegen der Saalgrenze; die vita St. Emmerami: Gens Thuringorum erat in partibus aquilonis in confinio Parathanorum, und die annal. fuldens. 840 zu vergleichen, welche beynahe dasselbe sagen.

4) In einem Diplom Heinrich II. 1010 (Büchinger Geschichte von Passau II. Seite 498–499) steht: portionem silvae, quae vocatur Nortwalt, in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis Ilzisa sursum usque ad terminum praedictae sylvae qui separat duas terras Bajoariam videlicet et Boemiam.

Daß aber unter dem sylvia Nortwalt kein anderer als der Böhmerwald verstanden sey, und zwar in einer größern Ausdehnung als heutzutage, nämlich schon in der Gegend von Lichtenberg und Nordhalben beginnend, also unmittelbar an den Thüringer Wald anschließend, und noch den Saal Wald und das Fichtelgebirge begreifend, beweisen: (22) — a) die Urkunde in Ußermann Ep. Bamberg.

(22) Ich will aber dadurch keineswegs behaupten, daß auch die Steine von Bajoarien sich bis dahin erstreckten: vielmehr

Cod. prob. XXII. pag. 25. „Horum autem donorum de praefato Nortwalt hi sunt termini:“ und nun folgt die ausführliche Begränzung einer Gegend, an der Lettau und Rodach, nun Teuschnis und Nordhalben; und zwar im Comit. Adalberti 1017, (desselben der erst in der vorhergehenden Urkunde, *ibid.* 1015) ausdrücklich als Gaugraf des Rabenzganes benannt ist. — b) „Rinichnacha (Rinchnach bey Regen) ecclesia in Nortwalt.“ M. B. XI. p. 147 an. 1040. c) „Menaha (Mennach bey Mitterfels) prope saltum Nordwald.“ Henberger Werth. Landshoheit Nro XI. Beylagen. — „Steveninga in silva Nordwald.“ Trad. St. Emm. pag. 103. — d) Die Gegend „inter fluvium Agastam et Nardinam (August und Rarden im Ober. Ostr. Schwarz Viertel) a locis ubi Danubium influunt, et usque in Nordwald.“ Hund. Met. Salsb. II. 254. Edit. Ratisb. 1719. —

5) Cosmas Pragensis. sagt 1040 (Menke. I. c. 2025.) „Caesar pertransiens Castrum Cham cognovit, quod Böemi obstruerant vias per silvam, quae silva dirimit Bavariam atque Boemiam. —

Es ist wohl möglich, daß die Ahnherrn der Hirschberge unter den Agilolfingern die Gaugräfliche Würde im Nordgau besaßen; später aber erscheinen in der Gegend, des, vom Autor ihnen angewiesenen, Bezirkes, die nordgauischen Markgrafen als wirkliche Gaugrafen. s. Note 90. Der 1080 auftretende Heinrich von Weissenburg, war ohne Zweifel ein Hirschberg, er wird aber Gaugraf im pago Rudmarsperg genannt. (23)

log der nördliche Theil des Nordwalds im ostfränkischen Rabenzgau, und nur der südliche im Nordgau.

(23) Diesen Gau weiß ich, H. v. S. schon in seiner Abhandlung, über die erblichen Comitate ganz richtig aus jedoch benannten sie sich nicht von Rudmarsberg. Er war

Ob Sinzing, wenn es auch nach der Urkunde von 1080 (Schultes hist. Schriften Nro XXH. pag. 349) im pagus Sulzgow genannt wird, noch in der Grafschaft Sulzbach lag, als die Hirschberger selbe ererbten, bezweifle ich, da in jener Gegend die Regensburger Burggrafen ihre Besitzungen hatten, und sich namentlich selbst von Niedenburg schrieben. Jener Heinrich comes de Sinzingen der als Gaugraf im Sulzgau erscheint, dürfte jener Heinrich Burggraf von Regensburg sein, welcher bey Nied in den Urkunden gegen Ende des 11ten Jahrhunderts erscheint. Dieß als Berichtigung der Stellen Seite 122. —

25. Slavia, regio Slavorum.

Diese erscheint als Gau, und zwar im Regensburger Sprengel, Seite 122. Diese Sprengelbestimmung ist aber falsch. Der größte Theil der regio Slavorum umfaßte, was jetzt Bayern betrifft, die Länder am obern Main, und zog sich an diesem Flusse herab über die Regnitz gegen Burgebrach, Schlüssel- feld und Herzogenaurach (s. Henke u. Haas, die treffenden Urkunden in Ußermann episc. Würzburg. et Bamberg. sowie in den trad. fuld. In letztern wird die regio Slavorum ausdrücklich genannt pag. 145: „Thurphilun (Ditt- leins) juxta ripam fluminis Moin, in Regione Sla- vorum,“ ferner ibid. p. 284. „Ezzilo comes tradi- dit St. Bonifacio in loco Hohenstadt (Hochstadt)“

auch gewiß der ältere, eigentliche Anst. der Hirschberge (s. Nro VIII. in cod. dipl. Nordg. Falk. p. 14.) worin auch ihre Stamburgen Dollnstein, Kregling, Ad- tendorf, Hirschberg, und das von ihnen gestiftete Eichfeld lagen. Entering innerhalb dieser Orte, wird zwar zur Sulzgau gerechnet, (s. denselben) doch ist hier eine spä- tere Veränderung, zumal da die Hirschberge Erben des Sulzgaues wurden, ganz wohl anzunehmen.

fest, freylich sehr gelegene, Absprünge in ganz andere Perioden, und also auch in ganz andere Verhältnisse. — Gerade aus den alten Chroniken, und besonders dem *Hodoeporiti St. Willibaldi ap. Canis. IV.*, wo vom Grafen Guidger die Rede ist, geht unwiederlegbar hervor, daß er ein Bayer; daß sein Gebiet ein bayrisches war.

Was will die Stelle sagen „der Gau Nordgau, dem königlichen Scepter zuständig; durch die Erwerbung des Bisthums Eichstädt, und der Länder südlich der Pegnitz“? Dies ist ganz unklar und verworren. — Wegen der Berührung Passaus durch die Thüringer, überhaupt wegen deren Ausdehnung bis an die Donau, ist übrigens auch Luden (in seinen Anmerkungen zur deutschen Geschichte, II. pag. 597 und III. pag. 676.) zu vergleichen, der das hierher Bezügliche zusammenstellt; und sich ebenfalls gegen diese Ausdehnung erklärt. — Die Stelle aus *Adelbold vita St. Henrici: Rex igitur etc.* beweiset für diesen Zweck nichts, weil H. v. L. das entscheidende „in primo“ ganz unberücksichtigt gelassen hat, das hier nicht sowohl des Kaisers erste Handlung in Ostfranken bezeichnet, sondern vielmehr sagen will, daß er sie noch zuerst verrichtete, ehe er dahin zog.

Zur Widerlegung und Berichtigung der von Seite 125 – 128 gemachten Angaben, dürften vielleicht folgende, jedoch in der Geschichte, und den Urkunden gegründete, Muthmassungen dienen, die diesen schwierigen, und verwickeltesten Punkt in einiges Licht setzen, da es hier vorzüglich darauf ankömmt, einen Satz aufzustellen, der sich allen vorhandenen Fällen, ohne Gewalt anpaßt.

Der Nordgau umfaßte unter den Agilolfingern, alles Land nördlich der Donau, und westlich des Sualafelds, (24)

(24) Das nach seiner Lage, in den ältesten Zeiten als ein Theil des großen Rieses erscheint, welches aber, nach den oben

mit Ausnahme jenes Theiles, der unterhalb Regensburg zum Donaugau gehörte. Dieß beweisen mehrere Urkunden, welche vereinigt in Paltzhausens Nachtrag stehen. Seine nördliche Grenze dürfte nach eben diesen Urkunden, bis in die Gegend von Bilsed reichen, wo auch die Sitze der slavischen Paratani, durch die noch vorhandenen Ortsnamen in is (Schirnis, Iblnis, Kaudnik) in jener Gegend ziemlich deutlich abgegrenzt sind. — Das Land dieser Paratani reichte einem Busen gleich, zwischen den Thüringern und Bajuariern herein: „Gens Thuringorum erat in partibus Aquilonis in confinio Parathanorum.“ Arnolf vit. St. Emmerami und „Sala Thuringos et Sorabos dividebat.“ Einh. vit. Carl M. — Und diesem Hauptstamme der Wenden, den Soraben, der am meisten westlich vordrang, gehören nicht allein die Paratanen, sondern auch jene Slaven an, die westlich sich über die Rednitz herein ansiedelten. (vid. annal. francor. fuld. ad an. 782.) — Aber unter den Carolingern, änderten sich diese Verhältnisse. Carl d. G., errichtete die Marken gegen die nordöstlichen Feinde seines Reiches; die Böhmen und Soraben. Anfänglich waren beyde unter einem Markgrafen vereinigt: Adulf erscheint in der Bezeichnung der bekannten Handelsstrasse zu Forchheim, Brennbürg und Regensburg. † 819; ihm folgt Hatto — 828. Vermuthlich nach dessen Tode, wurden aber beyde Marken, der wachsenden Gefahr wegen getrennt.

A. Die Nordmark, auch die böhmische Mark oder der Nordgau umfaßte alles Land, was zum alten agilolfingischen Nordgau gehörte, ward aber durch die Unterwerfung der Slaven, bis über die Quellen der Naab und Eger ausgedehnt,

gegebenen Beweisen, Feindwegs zum bayerischen Nordgau, sondern in Schwaben gehörte.

und reichte unter Heinrich III. bis über diese Stadt, Vid. CLXIV. auf 1061 in Ried. Cod. dipl. Ratisb. p. 156. Mit der Mark schritt auch das Bisthum Regensburg weiter vor, so daß dessen Dekanate Eger und Wunsiedel (der pagus Egire) auch den nördlichsten Theil der Mark bildeten. Wenn nun auch in diesen ausgesteckten Grenzen, mehrere pagos erscheinen, so sind sie alle, als subpagos zu betrachten, zufolge der Stelle des Monach. St. Gall: „Carolus nulli Comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti sunt, plusquam unum comitatum, unquam concessit.“ eine Stelle die auch als Erwiderung auf den Einwurf dient, den der Autor Seite 114 macht. Die Grafen des Nordgaues waren keine Gau, sondern Markgrafen, (25) und hatten als solche mehrere comites minores unter sich.

B. Die sächsische Mark mochte ursprünglich aus der Gegend um Bamberg und Forchheim, dem Volkfeld, dem Ipsgau, und dem westlichen Grabfeld bestehen. Ich schliesse dies aus der Urkunde Ludwig des Kindes — Eoard hist. franc. orient. II. pag. 897. — worin der Ipsgau und das Grabfeld dem Markgrafen Adalbert entziffen werden, so wie aus dessen eigentlichen Besitzungen, die im Volkfeld, in und um Bamberg und Forchheim lagen, und die der König zum Fiskus einzog. Abri gens mag auch Adalbert den erstern Gauen, nur in der Eigenschaft eines Gaugrafen vorgestanden haben. Diese Mark erweiterte sich aber, durch die allmähliche Erwerbung des später sogenannten Rabensgaues,

(25) Ohne jedoch gehindert zu seyn, einzelne Gauen in der Eigenschaft als Gaugrafen, und selbst in einem, ihren nicht unmittelbar untergebenen Landstriche zu verwalten. z. B. die sächsisch-badenbergischen Markgrafen ihren Comitatus im Donaugau.

und muß, da die Graft bestimmt als Grenze gegen die Cararhen angegeben wird, und die alten Grenzburgen Saalburg, Graßfeld, Triamünde, Dornburg, längs derselben errichtet wurden, wohl auch noch jenen Theil von Südthüringen begriffen haben, der zwischen der Saale, und dem Thüringer Walde liegt, und ohnehin zu Ostfranken gehörte. Darum mochte Lambertus Schafnabg. in Pistor. script. de reb. Germ. I. pag. 313 den Luitpold, nachdem er zur sorabischen Mark gelangt war, einen „Dux Thuringorum“ nennen. Diese sorabische Mark, gehörte aber eben so gewiß zum Herzogthume Ostfranken, und bildete einen integrirenden Theil desselben, als die böhmische Mark eine Subehörde des Herzogthums Bayerns war.

Es wird diese Annahme durch eine Menge von Urkunden bestätigt, in denen der Radengau, Ipsgau, Graßfeld u. s. stets ausdrücklich zu Ostfranken gerechnet werden; keine einzige Urkunde aber aufzufinden ist, wo es analog mit jenem: „B. in Francia orientalis in pago Grapfeld etc.“ hiesse: „in Francia orientalis in pago Nordgowe“ oder vielmehr stets, nebst seinen Unterabtheilungen zu Bayern gehörig erscheint. Ihr steht nicht entgegen, daß Grafen aus fränkischen Häusern, öfters den Nordgau mit verwalteten, da nicht nur Grafen aus bairischen Häusern, ebenfalls der sorabischen Mark vorstanden, sondern auch die deutschen Könige in jenen Zeiten noch das Amt, ohne Rücksicht auf nationale Herkunft, dem ertheilten, den sie eben hiefür tauglich fanden, oder den sie versorgen wollten. Ganz wäre ja auch die Folgerung statthaft, daß die Ostmark, weil sie von den Babenbergen verwaltet wurde, ebenfalls eine Subehörde des ostfränkischen Herzogthumes gewesen sey; eine Behauptung, die doch noch Niemand in den Sinn gekommen. Weil

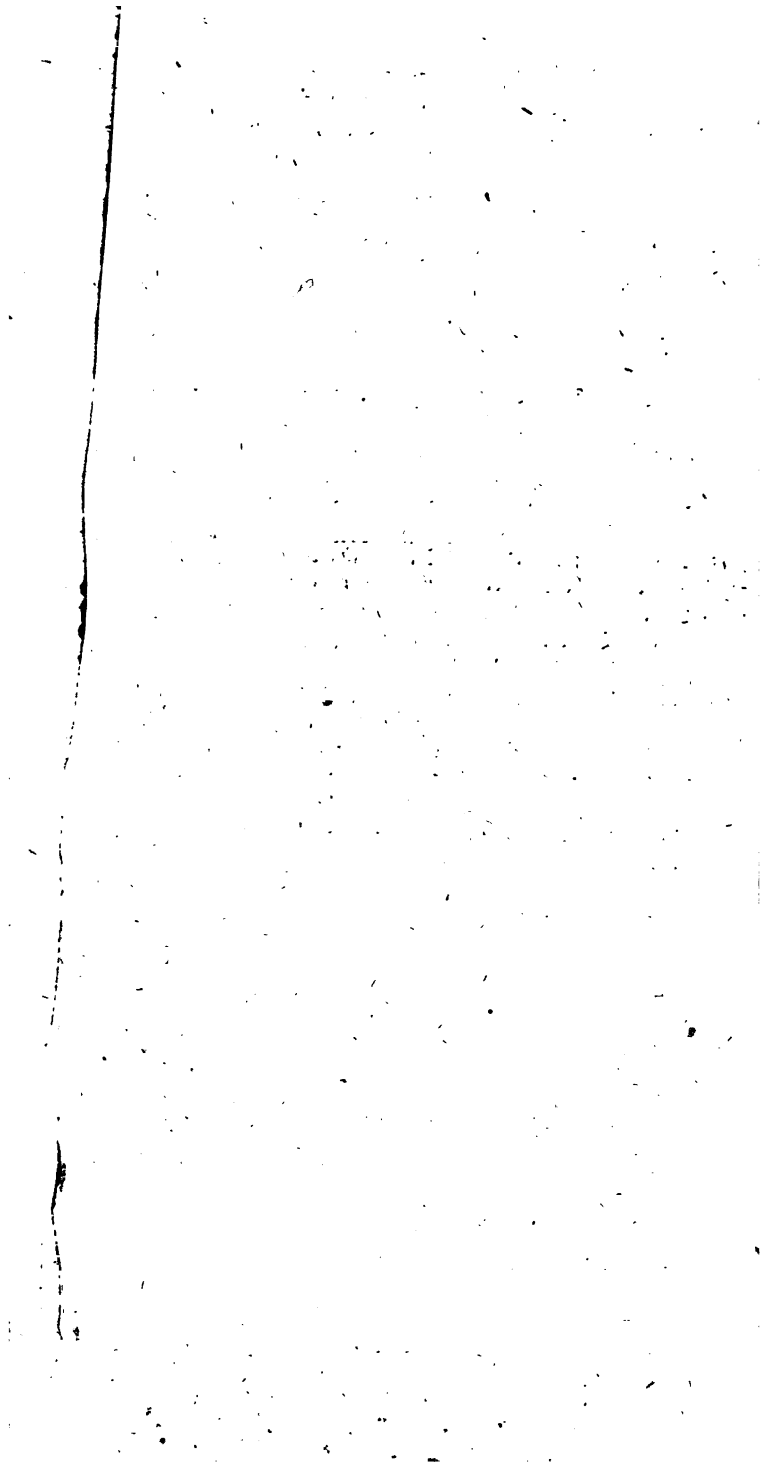
man aber dieß Verhältniß der verwaltenden Markgrafen, immer, auf jenes der Länder übertrug, weil hier häufiger als in andern Provinzen des Reiches, ein Wechsel der, mit der Verwaltung beauftragten Geschlechter vor sich ging, und weil endlich, gerade in der spätern Zeit, wo sich das Amtsgebiet, nach und nach in ein landesherrliches verwandelte, das dann eine genauere Ausschcheidung der Grenze zuließ, die frühern Marken, in dem Besitze eines Hauses vereinigt waren; — so mußte auch jene Verwirrung, in Bezeichnung dieser Marken eintreten, die nur dadurch zu lösen ist, daß man abgesehen von dem Verhältniß derselben, bloß jenes der Länder in's Auge faßt; und hier habe ich bisher wohl genügend bewiesen, daß der Nordgau zu Bayern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Ferner entstand auch dadurch manche irrige Ansicht, daß man die Mark als einen für sich bestehenden, von dem Hauptlande gleichsam abgeforderten Theil betrachtete. Die einfachste und richtigste Lösung, ist aber wohl diese: Die der feindlichen Grenze zunächst liegenden, und zur Mark getheilten, aber keineswegs von ihrem Herzogthume abgerissenen Gauen, hatten im Falle eines Angriffes, ihr Aufgebot unter ihrem Gau grafen zu stellen, welche sämmtlich dann wieder, unter dem Oberbefehl des Markgrafen standen, der also in dieser Eigenschaft als Heerführer, allerdings öfter Dux genannt wird, und seiner Stellung nach, natürlich den Rang über den Gau grafen einnahm. Diese hatten jedoch ohne Zweifel, die innern Angelegenheiten ihrer Gauen, vielleicht unter Oberaufsicht des Markgrafen zu leiten, der auch hierdurch in ein weit weniger untergeordnetes Verhältniß, zu dem Landesherzoge gestellt ward. Daß dieses nach und nach beynahe ganz verschwand; daß auch hier, wie bey den Gauen, der



man aber dieß Verhältnis der verwaltenden Markgrafen, immer, auf jenes der Länder übertrug, weil hier häufiger als in andern Provinzen des Reiches, ein Wechsel der, mit der Verwaltung beauftragten Geschlechter vor sich ging, und weil endlich, gerade in der spätern Zeit, wo sich das Untergebiet, nach und nach in ein landesherrliches verwandelte, das dann eine genauere Auscheidung der Grenze zuließ, die frühern Marken, in dem Besitze eines Hauses vereinigt waren; — so mußte auch jene Verwirrung, in Bezeichnung dieser Marken eintreten, die nur dadurch zu klären ist, daß man abgesehen von dem Verhältnis derselben, bloß jenes der Länder in's Auge faßt; und hier habe ich bisher wohl genügend bewiesen, daß der Nordgau zu Bayern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Ferner entstand auch dadurch manche irrige Ansicht, daß man die Mark als einen für sich bestehenden, von dem Hauptlande gleichsam abgesonderten Theil betrachtete. Die einfachste und richtigste Lösung, ist aber wohl diese: Die der feindlichen Grenze zunächst liegenden, und zur Mark getheilten, aber keineswegs von ihrem Herzogthume abgerissenen Gauen, hatten im Falle eines Angriffes, ihr Aufgebot unter ihrem Gau grafen zu stellen, welche sämmtlich dann wieder, unter dem Oberbefehl des Markgrafen standen, der also in dieser Eigenschaft als Heerführer, allerdings öfter Dux genannt wird, und seiner Stellung nach, natürlich den Rang über den Gau grafen einnahm. Diese hatten jedoch ohne Zweifel, die innern Angelegenheiten ihrer Gauen, vielleicht unter Oberaufsicht des Markgrafen zu leiten, der auch hierdurch in ein weit weniger untergeordnetes Verhältnis, zu dem Landesherzoge gestellt ward. Daß dieses nach und nach beynahe ganz verschwand; daß auch hier, wie bey den Gauen, der



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in the context of public administration and government operations. The text notes that without reliable records, it becomes difficult to track the flow of funds, assess performance, and identify areas for improvement.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used for data collection and analysis. It highlights the need for standardized procedures to ensure consistency and reliability of the data. The text also discusses the challenges associated with data management, such as ensuring data security, maintaining data integrity, and addressing issues of data quality. The author suggests that investing in modern data management systems and training personnel can significantly enhance the efficiency and effectiveness of data collection and analysis.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in improving data management and analysis. It explores the use of various software applications, databases, and data visualization tools. The text argues that technology can help streamline processes, reduce errors, and provide more comprehensive insights into the data. However, it also cautions that the implementation of technology should be carefully planned and executed, taking into account the specific needs and resources of the organization. The author suggests that a combination of human expertise and technological innovation is key to achieving the best results.

4. The fourth part of the document discusses the importance of data security and privacy. It emphasizes that sensitive information must be protected from unauthorized access, disclosure, and loss. The text outlines various security measures, such as encryption, access controls, and regular security audits. It also discusses the legal and ethical implications of data security and privacy, particularly in the context of government operations. The author suggests that organizations should develop a strong security culture and implement robust security policies to ensure the protection of their data.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It reiterates the importance of accurate record-keeping, standardized data collection procedures, the use of technology, and data security. The author suggests that organizations should regularly review and update their data management practices to stay current with the latest trends and technologies. The text also encourages ongoing collaboration and communication between different departments and stakeholders to ensure the effective implementation of data management strategies.

Kantsbezirk allmählich sich in wahren Landbesitz verwandelte, ist allerdings richtig; aber das primitive Verhältniß der Marken und ihrer Verwalter, ist gewiß das Obige.

Außer der von H. v. L. angeführten Nordgauischen-ostfränkischen Staatsgeschichte, sind hierüber noch zu vergleichen: der fränkische Geschichtsfreund 1823, von W. B. — icha beck und Sirngibl im 2ten Bande der neuen akadem. Abhandlungen, der aber durch Du Buat und Desing, und wohl auch durch Pffel irre geführt, die sorabische Mark zu Bayern rechnet, da sie doch unzweifelhaft zu Ostfranken gehört.

Ich will hier einen mit Quellen belegten Entwurf, über die Folge dieser Markgrafen aufstellen, welcher zugleich Went's, von H. v. L. gebilligte Angabe (Seite 125) widerlegt, daß die sorabische und Nordmark 873 vereinigt worden. Es ist allerdings schwierig, die annales fuldenses, als die Hauptquelle, mit den übrigen gleichzeitigen Schriftstellern, und besonders mit den spätern Molt in Übereinstimmung zu bringen, doch steht dieser, nach den Regeln der historischen Critik billig nach,

- 26) „Ad Forahheim, Braemberg et ad Reginisburgh (prævidebat) Audulfus“ Ostgisch Corp. jur. Germ. Cap. II. 805 pag. 697. — Annal. Moisiac. et Metena. ad an. 805. — Meichlb. hist. fris. t. I. p. II. Nro 118 et 122. — Annal. Ratisb. in analect. Mabill. ad an. 819. „Adolfus comes obiit“ —
- 27) Sirngibl's Abhandlung in den neuen hist. Schriften, der bayerischen Academie, 2ter Band 1787. S. 47. (aber viele mehr die dort angeführten unrichtigen Beweise.)
- 28) „Comes et Dux Sorabici limitis Thacolfus; mense Augusto defunctus est“ annal. fuld. 873. — „Thacolfus quidam comes de Boemia“ (d. i. dort zu Hause) dipl. ap. Schann. trad. fuld. p. 243. — Ob aber unter diesem „Dux“ mehr als ein bloßer Oberführer verstanden werden, steht dahin; in demselben Fuld'schen Annalen 889

- so wie in dem *Annal. Lambeca.* heißt es deutlich: „Poppo et Egingo, comites et duces Thuringorum“ etc. — Du Buat sucht, jedoch sehr unwahrscheinlich, Taculfs bayerische Abkunft zu erweisen, in *Orig. Boic. domus I. lib. III. pag. 143.*
- 29) „Thacolf et filia ejus Bertloug tradiderunt“ Schann. trad. fuld. pag. 298.
- 30) Du Buat *loc. cit. I. lib. I., Zirngibl loc. cit. §. 227* und Buchner *bayr. Geschichte II. pag. 124* in der Note, machen diese Hypothese sehr wahrscheinlich.
- 31) „Hernustus Dux partium illarum (Boemia) et inter amicos regis primus“ ann. Pichaei 829. — Zirngibl *l. cit. §. 50.* — Ann. fuld. et Bertinianj ad a. 864. (dessen Entsetzung) † 865. Eccardt *hist. franc. orient. II. p. 510.* — Annal. fuld. 865. —
- 32) Ann. fuld. ad ann. 857. —
- 33) Lori *chronolog. Auszug der bayr. Geschichte, pag. 171.* — Annal. Bertin. 861.
- 34) Eccard. *I. cit. et Act. Sanct. etc. Bouquet script. rer. francic. VI. 331.*
- 35) Eccard *I. cit. II. p. 314.* — Diebbeck „der fränkische Geschichtsfreund“ Seite 146. — Krause *Einleitung in die Geschichte des deutschen Reiches §. 62.* — Dass er existirt in jener Gegend in dem *trad. fuld. apud Pistor ad. an. 825, 36-39.* —
- 36) Zirngibl *loc. cit. §. 229 et 230.* — Du Buat *orig. Boic. dom. I. lib. III.*
- 37) Annal. fuld. 871. „Inde in Bajoariam profectus contra Rehemos irruptionem in regnum suum molientes tutores partium suarum misit Arnum vid. Episc. et Rodoldum comitem etc.“ — Du Buat *l. c. p. 125 etc.*
- 38) „Ratolfus Thaculfi successor“ ann. fuld. 874. Zirngibl *§. 44 et 56. l. cit.* — Buchner *l. cit.*
- 39) *vid. Nro. 61.*
- 40) „Quicquid igitur Engilden comes habere visua est ad Stupinga (Staubing bey Weltenburg) ad comitium suum etc.“ Anamodus *lib. I, cap. 98.* — Zirngibl *l. cit. §. 158, 159 et 160.* — Du Buat, *l. cit. lib. IV. pag. 202-206. und lib. VI. §. 2. pag. 306.*
- 41) Anamod. *I. l. c. 29 et 33; dann Du Buat. l. cit. pag. 307.* — Zirngibl *l. cit. §. 46 et 57.* —

- 42) „Engilscaldo illi audaciōri iuvent, qui Marchensis in oriente factus eo, proterviae devenit, ut omnes primates sibi infensos faceret et iudicio eorum obcaecaretur, susceptum esse Engildiconem ao. 893.“ Ann. fuld. ad praed. ann. — Du Buat. l. cit. p. 306. — Girugibl. l. cit. §. 85 et 86.
- 43) „Engildico Marchensis Bajoariorum honoribus privatus est, in cuius locum Luitpoldus nepos regis subrogatus.“ Addit. ann. fuld. in analect. Vindob. ap. Kollar I. 526. — Daß aber Engildico den Nordgau inne gehabt, (wo er ein Marchensis Bajoariorum heißt) beweiset außer den genannten Stellen sub Nro 41. auch noch der Umstand, daß Luitpold, und zwar schon lange vor Adalberts Entsetzung, und urkundlich in demselben auftritt, diese Mark aber nur durch die Entsetzung Engildes's auf ihn überging.
- 44) Du Buat. l. cit. l. VI. p. 310 et 11. — Hypothese Band X. Seite 13. der akad. Abhandlungen. — Buchner l. cit. —
- 45) Vid. Nro 35 und: Popo Dux Thuringorum, dignitatibus exspoliatur, et Ducatus — Chuonrado commendatur.“ (Regino ao. 892.) Dieser Konrad war der Vater des nachmaligen König's Conrad I.; erhielt aber das Herzogthum nicht, welches an den rheinfränkischen Grafen Burkard kam, der 908 gegen die Ungarn blieb. (Regino ad. hc. ann. — Went heftische Landesgeschichte II. pag. 545.) — „per interventum Popponis Marchionis“ ao. 891. Eccard II. p. 896. — „Popo comes et Dux sorabici limitis.“ Ann. fuld. ad. 880s. vergleiche auch Nro 28. Werthwärdig ist übrigens die Stelle, wo es bey Einsetzung des Bischofs Sunso von Mainz (Regino 891.) heißt: „Poppone Thuringorum Duce et Arnulfo rege annuente“ welche doch dem Popo eine wirkliche Herzogsgewalt einräumt.
- 46) Eccard hist. franc. orient. II. pag. 672. ex Annal. lambec. et freher. —
- 47) s. Nro 45.
- 48) Senster Geschichte des Grabfelds II. pag. 120.
- 49) „in pago Graphelt, in comitatu Heinrici in loco qui dicitur Munrichestatt“ (Männerstadt) Schann. tradit. fuld. 886. — Diebbeck loc. cit. pag. 146. — Daß Heinrich und Poppo Brüder waren, beweist: „Nordmanni item Brumiam petentes ab Henrico Marchione Popponis fratre etc.“ Herm. Coët. ap. Pistor 246.

- 50) **Markgraf in Lothringen.** Vergleiche S. v. Lang Seite 125. Dort wird dieser „Henricus Marchensis francorum, qui in id tempus Neustria tenuit“ Ann fuld. ap. Freher 226. als ostfränkischer Markgraf, der Nordmark dargestellt. Aber deutet nicht jeder Umstand in den östern Kriegen, die Heinrich 880, 82 u. 86 führte: nicht die obige Stelle, nicht jene des Herm. Cont. l. cit. p. 247. „Henricus Marchio Neustriae occubuit“ unbezweifelt an, daß seine Mark in Lothringen, also in Francia occidentalis war, wo dieser Titel um 979 wieder vorkömmt (Calmet l. 385.). Im Nordgau kann er keinen Platz finden, da oben urkundlich dargethan wurde, daß Engildeo und Luitpold sich unmittelbar folgten, eben so wenig in den sarakischen Mark, wo Popo als Markgraf von 880 — 892 nachgewiesen ist. s. Nro 45. — Sein Tod 886. Regino ad an. 887. — Necrolog. fuld. in Cod. prob. hist. fuld. Schannat p. 470. e. a. l.
- 51) „Adalbertus magnus heros, cujus pater Henricus Dux, mater Baba dicebatur, idemque filius sororis Henrici postea regis, nepos (Großneffe) Ottonis Ducis saxonum.“ Annal. Saxo. 902. — Wittekind Ann. Corbej. l. pag. 635. —
- 52) Buchner loc. cit. pag. 128. *
- 53) „Fuit igitur Engildeo comes in Donagowe; fuit comes in Nordgowia, fuit denique Marchio orientalis, hocque honore triplici privatus est — 895. Cum vero Luitpoldus in ejus locum susceptus dicatur, sequi videtur inde triplici honore et hunc donatum fuisse. Nec nos conjectura fallit omnino.“ Du Buat. loc. cit. VI. pag. 308.
- 54) Birngibl loc. cit. §. 58 - 62 und Du Buat loc. cit. lib. VI. §. 3 et 4. pag. 309 haben die urkundlichen Beweise gesammelt. Nicht erwähnt wird aber: „Concambium in pag. Solanzgowe, in comit. Luitpoldi“ ao. 900. Ried. Cod. dipl. Ratisb. Nro LXXIX. so wie die vor:

* „Leopoldus nepos regis Arnulfi.“ Calles ann. Austriae.

Ludwig III.

—
Hildegard.

—
Luitpold.

hergehende Nummer, wo Luitpold als Graf in Saffern und „Perhpuopinga“ erscheint.

- 55) *ibid.* S. 85 et 86. und lib. VI. p. 327. ff. so wie auch Ludovicus gibt „per interventum Lutwaldi propinqui nostri et illustri comitis“ die Ennsburg an Passau ao. 900. Hund. Met. Salzb. I. pag. 254. —
- 56) Carollus de Duc. Franc. Rhen. in Act. Acad. Palat. III. p. 371. — Viehbeck I. cit. pag. 181. H. v. Lang selbst Seite 33. — Auch Lambert von Aschaffenburg, der Luitpold einen „Dux Thuringorum“ nennt (Pist. script. reb. Germ. p. 313.) deutet darauf hin.
- 57) Regino ad ann. 907.
- 58) „Arnulphum Ducem, nepotem fuifse nuntiorum — Erchangeri et Bertholdi.“ Hepidan. Chronog. St. Gall. ad an. 913. — Du Buat I. c. I. p. 316. Lort chronolog. Auszug S. 232. —
- 59) Viehbeck I. cit. p. 181 et 188.
- 60) „in pago Puohunna (Buchonien) in comitatu filiorum Heinrici comitis“ ao. 888. trad. fuld. ap Schann. p. 380.
- 61) Die Urkunde bey Eccard dereb. franc. orient ao. 903. II. pag. 897. — Seite 125 sagt H. v. L. daß Adalbert und seine Brüder, in dieser Urkunde „Marchiones, memorati Marchiones“ genannt werden; und unterstreicht letzteres. Dadurch beweist er aber nur, daß er die Urkunde nicht im Zusammenhange las; wo dann dieß „memorati Marchiones“ nichts weiter heißt, als „gedachte Markgrafen.“ — Wir ist die Annahme die wahrscheinlichste, daß Adalbert gleich nach Popos Entsetzung, die Mark erhalten habe; da eine spätere Zeit der nachher obwaltenden Umständen wegen, nicht anzunehmen ist.
- Aus welchem Grunde Heinrich, in demselben Diplome Markgraf genannt wird, kann ich nicht angeben; es müßte denn seiner Abkunft wegen seyn, oder er hat mit seinem Bruder Adalbert, gemeinschaftlich die Mark verwaltet.
- 62) „Adalbertus — nuntius camerae regiae in francia.“ Monum. St. Gall. apud Goldast I. p. 15.
- 63) In dieses Jahr setzen wenigstens Regino und Otto v. Freysing den Tod Adalberts. Hepidanus nennt 906, Lamb. Schaffensb. und Herm. Contract. 907. Ald gar 908. Calles in Ann. Aust. I. p. 229 sucht zu erweisen, daß der wahre Sterbtag den V. id. sept. ao. 906. gewesen sey.

64) „Tunc Adalbertus filius ejus (Adalberti marchionis) quinquennalis puer cum matre Brunehilde, filia Ottonis Saxonis (hier ist Brunhildens Geburt, mit jener der Baba verwechselt) quia omnia bona patris sui tracta fuerunt ad fiscum regis fugere debuit ad Heinricum postea Imperatorem dictum Aucupem, cujus ex sorore Baba nepos fuit. (hier ist die richtige Angabe) Hic patris sui generosum spiritum cum sanguine hausit, et cum pariter in filium suum transfundebat.“ Alold ad anno 908.

65) vergleiche Nro 56.

66) — „in quo certamine Heinricus interfectus, et Adalhardus captus et postmodum jussu Gebelhardi decollatus est.“ Reg. ao 902. Der Comitat Adalberts und Heinrichs (Adalhardt wird nicht genannt) reichte nach der Nro 61. erwähnten Urkunde bey Eccard, über die pagis „Folgsfelda, Iphigowin, Crapfelda seu Padiniggowin.“ —

67) Chron. Laurisham. et Eccardt II. reb. franc. p 830. „Cunradus vero, frater Eberhardi, Marchionis Orientalis (franciae) regni partem circa Rhenum tenuit.“ f. auch Schöpf I. cit. I. pag. 75. ff.

68) Fori loc. cit. pag. 255.

69) „Bawari cum Hungaris congressi — in qua congressione Luitpaldus Dux occisus est, cui filius Arnulfus in ducatu successit.“ Reg. ad an. 907. et Ann. Sax. ad praed. an. daß aber hier Ducatus nicht das Herzogthum Bayern, sondern nur die Würde eines Heerführers bedeutet, beweisen Zirngibl loc. cit. §. 62. und das Maus. St. Emmerami pag. 211, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Bayern nach dem Tode K. Ludwigs zu ihrem Beschützer, den „comes Arnulfus fil. Luitpoldi“ erwählten. Dies, und daß er die Mark auf dem Nordgau verwaltete, beweist auch: „Eystett in pago Nordcove in comitatu Arnulfi.“ Regest. I. pag. 29.

70) Du Buat I. c. I. p. 241. — Zirngibl I. c. §. 91 et 92. — Unter ihm werden in jener Mark genannt: „Rutger de Pechlarn obiit 916.“ — „Rutgerus filius ejus successit ao 922.“ — „Rutgerus praedictus obiit et vacavit Marchia nostra.“ f. Alold. —

71) Anno 912 st. 12. f. Zirngibl I. cit. §. 252 - 64 et Fori loc. cit. pag. 235.

- 72) Daß schon sein Vater einen Comitatus in Kärnten verwaltet, beweist: „S. Arnulf schenkt Walchuni nob. vir, sein Eigen im Trusenthal, den Wald auf dem Berg Diesche etc. in comitatu Liupoldi in oriental. partibus Charanta.“ 895. (Horn. Archiv für Süddeutschland.) — Ferner ibid. 898. „in Comitatu consanguinei et propinqui sui Liupoldi Marchionis in Carinthia“ et ibid. nochmal 898 dasselbe: für Arnulf beweist dasselbe: die Urkunde bey Reichelbeck Hist. fris. I. p. 11. p. 429: „Arnolfus divina ordinante Providentia Dux Bajoariorum et etiam adjacentium regionum.“ (Roschmann erkärt diese Urkunde in seiner Prüfung der Geschichte von Bayern; für unerschöben und falsch s. Seite 44 etc.) und Luitprand in Muratori S. R. Italicar. II. p. 451: „Arnoldus Bajoariorum et Carentanorum Dux.“ —
- 73) Lori loc. cit. pag. 233.
- 74) „Maies, Chorzes et Chaines sita in pago Venusta in Comitatu Bertholdi“ ao 931. Meichlb. h. fris. I. p. I. pag. 163. Da aber Roschmann den nachfolgenden Brief bey Reichelbeck, in seinem oben angezogenen Werke Seite 51, aus guten Gründen für falsch erklärt, und nur aus diesem hervorgeht, daß Berthold; Graf im Bintschgau, der Bruder Arnulfs gewesen sey, so halte ich diesen Berthold comes in pago Venusta für identisch mit demjenigen, der in einer Ehuzer Urkunde anno 930 erscheint, worin „Sindes in valle Ignadine in comitatu Bertholdi comitis“ an St. Florian in Ramus geschenkt wird, und welcher der Vater Adalberts von Mertala war. s. Nro 78.
- 75) In Bayern: Herm. cont. ad an. 937. „Arnulfus Dux Bajoariae obiit, Ducatumque ejus accepit Bertolfus“ und viele andere.

In Kärnten: Dieß Herzogthum scheint Berthold schon bey Lebzeiten seines Bruders verwaltet zu haben, da derselbe in dem Codex traditionum Adalberti II. von 923.—24 (Kleinmayern Juvavia Anhang Nro LXI.) dreymal ausdrücklich als Dux erscheint, nämlich Cap. 2. anno 927. dann cap. 23. in eod. an. und cap. 57. an. 928. jedesmal bey Verhandlungen in Kärnten, und über kärnthische Orte. „Dieß bekräftigt auch meine oben geäußerte Meinung, hinsichtlich seines vorgeblichen Comitatus im Bintschgau.

- 76) Chron. Mellic. et Salisburg. ap. Petz I. ad an. 948.
 Andere nennen mit weniger Wahrscheinlichkeit frühere Jahre,
 — Seine Gemählin heißt Wiltrud, und war die Schwester
 Tochter Otto I. f. Annal. Saxon. 942. Sig. Gemblac.
 et Conrad. Ursperg. ad. hc. an. f. auch Schöliners
 Abhandlung, in den akad. Schriften Vll. Bd. Seite 177. ff.
 77) f. Nro 83. sub. lit. B.

78 u. 79) „In hoc prelio Albertus de Babenberg depugnavit
 sed ense hostili cadens regi et patriae vitam immolavit.
 Quanto deinde Rex Nepotem suum Albertum do-
 luit, tanto magis Pronepotem ex eo Liupoldum
 quem decennem reliquerat, dilexit.“ Alold v. Pechlarn
 no. 933. Diese urkundlichen Beweise, erklären weit besser und
 bestimmter, als v. Lang's Annahme Seite 33 — 34, warum
 der Sohn Adalberts, wieder in die Würde seines Vaters
 kam, eben so, daß jener Adalbert von Martala, nicht ein
 Graf von Ammerthal (Mertula bey Adelbold, Amerdala bey
 Dirm. v. Merseb.) gewesen; wogegen auch chronologische Data
 freiten; sondern vielmehr ein Graf v. Marchthal in Schwab-
 en; das eben so hieß, und der allerdings einen Berthold
 zum Vater hatte; f. Nro 74., dann Euler von Weiner
 Rhaetia pag. 104, 105 u. 6. und Schöpf 111. §. 15 — 20, so
 wie Heydanus. Sein vereintes Winken, mit Bischof Ulrich
 von Augsburg, und dessen Bruder Theobald, (f. vit. Udalrici
 cap. X.) sein erst 954 erfolgter Tod, lassen ihn hinlänglich
 von jenem habenbergischen Adalbert unterscheiden, der 933
 oder 34 blieb. Auch Schöpf, den doch H. v. L. allein als
 Quelle, über die Nordgaulische Mark anzieht, (S. 124) ent-
 wickelt im 111 ten, freylich erst 1764 erschienenen Theile, die-
 sen Zusammenhang höchst überzeugend.

Wenn H. v. L. Angabe Seite 93. nicht auf Urkunden be-
 ruht; und warum sind sie nicht genannt? so ist es doch nichts
 weniger als wahrscheinlich, daß Conrad seine einzige Tochter
 in das Haus, der ihm so verfeindeten Grafen von Babenberg
 gegeben habe; wogegen es weit wahrscheinlicher ist, daß Hei-
 rich dem Enkel seiner Schwester wieder emporhelfen wollte.

Daß aber dieser Adalbert Markgraf gewesen, und zu die-
 ser Würde, wahrscheinlich bey dem Regierungsantritt seines
 Großvaters Heinrich des Finklers, und mit Hilfe Arnulfs
 von Bayern, um 918 oder 20 gekommen, vermüthe ich mit
 Schöpf 111. Seite 21 und ff., und läßt sich erweisen aus

dem Cod. Tegernseensi ap. Pets. Script. rer. Aust. I. p. 741: „Arnolfus Dux tradidit Otto de orientali francia, (später Gaugraf im Saalgau, von Schöpf I. cit. Seite 98, ohne hinreichenden Grund, für einen Bruder Adalberts gehalten.) Phunzina, Uristeti, Agasinga etc. — „Adalpertus Marchio Ilminamunistiuri etc.“

Es war also dieser Marchio Adalbert, unter den Ostfränkischen Anhängern Arnulfs, die vor Conrad stohen, wog wohl nicht geschehen wäre, wenn er dessen einzige Tochter zur Ehe gehäht. —

- 80) „Traditio Perchtoldi Marchi Comitis. — Berchtold de orientali francia comes unacum conjugé sua Hellesuinda (Ella) tradidit in loco tsaninga at VI. servos de Amartal — cum manu praenot. Donn. duae et filii illius Heinrichi.“ Pez thes. anect. I. P. III. cap. XX. — dann: Ditm. Merseb. ad an. 942 et 43. — Ann. Sax. 979. — Ferner: Arnulf vit. St. Emmerami ap. Camis. ant. lect. II. lib. I. c. 13: „Is ergo pro rebus Martyris defensoribus ad sumptis cum Bertoldo Marchione magnum trahuit conflictum“ und „Priëmberch, in pago Nortgowe in comitatu Bertoldo comitis“ ao. 961. Ried I. cit. Nr. CV. und Hund. M. S. II. pag. 255. —
- 81) Herb. 982. Lamb. Schaffnab., Necrolog. fuld. apd. Schann. et Annal. Sax. ad. hc. ann. „in illo praelio (in Calabrien) occisus sunt milites fortissimi — Bertoldus cum aliis multis.“ Gemablin f. Nro 85.
- 82) „Alpure et Perc — in pago Tonahgewi, in Comitatu Liutpoldi.“ Ried. I. cit. Nro CXVII. ann. 983.
- 83) Das Jahr wann er zur Mark gelangte, ist ungewiß. Alth. nennt 943, Pez 935, Arupel 925; aber alle offenbar falsch: denn an. 973 heisset noch: „Otto II. confirmat. — St. Laureac. Eccles. — tradit. vinearum in Wachow in ripa Danubii in Comitatu reverendi Marchionis Burkhardi.“ Hund. M. S. I. p. 200. und Buchinger Geschichte von Passau II. 492. Dieser Burkhardt war vor dem, und bis 955. — wo ein Nabo dort erscheint. — Gaugraf im nördl. Donaugau, und Burggraf zu Regensburg; seine Gemablin war Adelheid, eine Tochter Arnulfs Herzog in Bayern. — (Buchner I. cit. III. pag. 51 et 257.) Vor ihm hatten, mit Unterbrechung durch die ungarische Occupation, die beyden Rudiger von Pechlarn, die Mark zu

verwalten. — f. Nord oben No 79 und Calles ann. Austriac. —

Liutpold erscheint zuerst in einer Urkunde, Otto III. ao. 985. Hund. M. S. I. pag. 240., in der Ostmark, woraus sich aber schließen läßt, daß er dieselbe, schon eine Zeit lang vorher verwaltete; es dürfte also wohl Konrad v. Wintzenburg (Pez rer. Aust. I. p. 200.) Kusage die richtige seyn, der mit Wehli's Eroberung die Regierungsperiode Liutpolds beginnt. (Ober erst 982 wo er comes Burkhardt; vielleicht der obige, im kalabrischen Feldzug unthätig.) —

84) Annal. Sax. et Ditm. Mersbg. ad an. 994.

85) „Heinricus qui Marchiam habebat.“ Ditm. Mersb. ibid. — „Heinricus iste, cognominatus minor, qui postea Marchio in Bavaria (nicht Dux) fuit et habuit genus. Lotharius comes de Walsike, postquam Ottonem imperatorem — ut praedictum est (ad an. 943.) conatus est occidere, captus, etiam in Bavariam missus, Bertholdo comite committitur. Deinde receptus in gratiam eidem Bertoldo filiam Eylam (Eilswindam) conjugem dedit, quae genuit ei hunc Henricum.“ Annal. Sax. ad 977. (Diese Stelle beweist also gegen H. v. L. wörtlich, daß Heinrichs, und seines Vaters Berthold Gebiet; die Nordmark, zu Bayern, und nicht zu Oßtanen gehörte.

Die gegen Ende des X., und Anfang des XI. Jahrhunderts, in der deutschen Geschichte erscheinenden Heinriche, sind wohl zu unterscheiden.

A. Heinrich II., Hezilo, Sohn Herzog Heinrich des ersten, und der Judith Herzog Arnulfs Tochter, — bekannt unter dem Namen Heinrich der Bänker, wird nach dem Tode seines Vaters 955, erst 4 Jahre alt (daher sein Name Hezilo) zum Herzog in Bayern und Kärnthen ernannt. Regino ad ann. 955. — Hund M. S. I. p. 92: „Otto rex — per interventum Heinrici Ducis — dedit quasdam partes sitas in ducatu praefati Ducis et in com. Popponis com. quod Carniola vocatur“ anno 974. — wird entsetzt 976, erhält Bayern wieder 985, besitzt seit 989 (wo Heurich minor, f. B. stirbt) auch Kärnthen: „Ob interventum fidelis nostri Heinrici Bajoariorum et Carinthinorum Ducis“ ao 993. Hund. M. S. I. pag. 93. — stirbt 995 zu Sandersheim. Seine Gemahlin hieß Otfelaz er war aus dem sächsischen Hause Otto's I.

H. Heinrich minor, (welch er bey seines Vaters Tode, erst einige Jahre ablt,) der Sohn Herzog Bertholds von Bayern; des Bruders Arnulfs I. (s. Nr. 74—76) und der Hiltrud, der Schwester Tochter R. Otto I. — wird um 976 Herzog in Kärnthen: „Quod Henricus Carentanorum Dux nostrae humiliter suggessit majestati“ ao 976. Fröblich Spec. Archontal. Carinth. I. pag. 12. — ist 977 in die Empörung Heinrich des Zänters verwickelt, und wirft sich mit diesem nach Passau: Ann. Sax. 977. „Henricus quondam dux cum consilio minoris Henrici filio Bertoldi Pataviam civitatem invasit etc.“ wird dort 978 gefangen: Herm. Cont. ad h. a.: „Henricus Dux Bavariae et alius Dux (Hen. minor) capti et exilio mancipati sunt.“ ebens: Ann. Sax. et Chron. Aust. ap. freher I. 493. — Bayern erhält Otto Herzog v. Schwaben; † 982. — Kärnthen ein anderer Otto, Sohn Herzog Konrads von Franken, und der Luitgart Tochter, R. Otto I. „Ob interventum Ottonis aequivoci et consobrini nostri Carinthinorum Ducis“ dipl. Otto II. ao 979. bey Fröblich l. cit. p. 13. — Heinrich minor, wird 982 entlassen, und erhält Bayern: „Imperator Veronae placitum habuit et Henricus junior (im Gegensatz zu Heinrich dem Zänter) filius Bertoldi exilio solutus, Dux Bavariae constitutus est.“ Ann. Sax. ad. h. an. Ditm. Mersb. und Herm. cont. 982. — Nach Kaiser Otto II. Tode, befreyt sich Heinrich der Zänter, streitet mit Heinrich minor um Bayern bis 985, wo ein Vergleich statt findet: Annal. Sax. 984—85. — in welchem Heinrich der Zänter Bayern, Heinrich minor aber Kärnthen erhält, das Otto von Franken abtritt: „Celebrata est proxima paschalis in Quicilingeburch a rege ubi Henricus (der Zänter) ad mensam, (Hecil) Henricus Dux Carinthiae ad cellarium — praefuit“ Annal. Sax. 985. — „Otto rex III. — interventionibus Theophaniae dom. mat. nost. et amborumque nepotum nostrorum Henricorum Ducum scilicet Bavariae et Carinthiae regionum“ ao 985. Hund. M. S. I. p. 240. — „Otto rex schenkt: petitionibus cari nepotis nostri Carentinorum Ducis Henrici — in Chreine et in Marca Ducis Henricis (Istria) in Com. Waltilonis“ ao 989. Weichlb. h. fris. I. p. I. 185. — Er starb noch in demselben Jahre: „Henricus Dux Carinthinorum obiit ao 989.“ Staindl in Chron. ap. Oefele I. pag. 467. — Seine Gemahlin hieß Hildegard; Noverint qualiter Henricus Dux Carin-

thenorum trad. cum manu uxoris Hilffgärde (vor 989) Kesch. Ep. Sab. III. 652. Vergleiche auch Schöliners Abhandlung über diesen Heinrich, im 7ten Band der akademischen Schriften, Seite 177. ff.

C. Heinrich, auch Hejilo genannt; der Sohn Bertholds, aber des Markgrafen auf dem Nordgau und der Etilka, f. Nro 85 oben, und Nro 20. verwaltet die Nordmark, als sein Vater nach Italien zog: „praedium Scierstaedt in pagō Nortgowe in suburbano Reginae Civitatis in comitatu Henrici.“ Nied. loc. cit. Nro CXV. anno 981. *) — Heißt bey den Annalisten immer nur Marchio. Ann. Sax. 1002. „Henricus marchio, Bertoldi filius“ und an vielen andern Orten bey diesem Annalisten, und in Adelbold vit. St. Henrici. Er empört sich 1003 (s. obige Autoren) gegen K. Heinrich II., unterwirft sich 1004 zu Merseburg (ibid.) wird nach Eibichenstein gebracht, 1005 wieder entlassen, und verwaltet nun seine Mark, in welcher 1007 das Bisthum Bamberg errichtet ward, ruhig bis zu seinem Tode 1017. „Marchio Henricus — Orientalium Francorum Decus (in Bezug auf seine Herkunft) obiit, et in civitate sua (wo?) sepelitur.“ Ann. Sax. ad 1017. Für seine Verwaltung auf dem Nordgau in dieser Periode, bürget eine Menge Urkunden, s. Schulzes Hft. Schriften I. Seite 24 u. f. w. Von 1004 — 7 scheint ein Graf Walschalch den Nordgau interimistisch verwaltet zu haben; denn eine

*) D. v. L. vertauscht Seite 56 und 57 diesen Heinrich aus dem badenberghischen Hause, mit Heinrich minor aus dem Geschlechte Luitpolds. Aber nicht allein obige Urkunde, welche anno 981 diesen Heinrich den Badenberger, als Grafen im Nordgau angibt, da doch Heinrich minor, Herzog in Färnthien, von 978 — 83 gefangen war, sondern auch der Umstand, daß dieser badenberghische Heinrich nie Dux, sondern stets Marchio heißt, daß seine Gemahlin deutlich Wersberg, (vid seq.) jene des Heinrich minor aber Hildegard heißt, (oben lit. B.) und die Stelle beym Ditm. Merseb. lib. V. pag. 368, beweisen hinlänglich, daß beyde nicht identisch gewesen sind. Auch verwirrt v. Lang eben da die Geschlechtsfolge dadurch, daß er Eilika und Eilswinda, als zwey verschiedene Personen annimmt, und jene ohne allen urkundl. Beweis für die Mutter Bertholds, Gattin Adalberts des II., und Lothars Kaiser Konrad I. ausgibt:

87
 Wolke sagt 1004 den 1. Februar „Durnin et Mantalahi (Durn bey Berching und Mantlach bey Pointen) in pago Nortgowe in comitatu Oudalschalchi comitis situm.“ Kied 1. cit. pag. 123. Nro CXXXI. Seine Gemahlin hieß Gerberg, und war eine Tochter Herzog Hermann's von Schwaben: „ad Crusani (Crusina) castellum, in quo Buggo Dominam suam Gerbergam conjugem Henrici cum filiis custodire debebat.“ Ann. Sax. 1003. und Adelhold 1. cit. §. 26.

D. Heinrich, der Sohn Leopolds Markgraf in Oestreich, s. Nro 83 u. 84, folgt diesem 994 in jener Part, und erscheint öfters beyw Annal. Sax. als „Dux Austriae“ stirbt 1018. Ihm folgt sein Bruder Adalbert, bisher Graf in Donaugau (und Brunzwitz?) — Dieser ist jener Adalbert Marchio, der nun 1023 in ostfränkischen Urkunden erscheint, deswegen von Schöpf loc. cit. I. Seite 190 u. für einen Sohn des nordgauischen Heinrich's gehalten wurde, und von H. v. L. Seite 126, nebst einem „Henricus Marchio orientalis partis“ (ja, aber dieß ist Oestreich) mit unter den nordgauischen Markgrafen aufgeführt wird.

E. Heinrich der Heilige, als Herzog von Bayern der IV., als Kaiser der II., ein Sohn Herzogs Heinrich II. des Bärers und der Gisela. (s. lit. A.)

F. H. v. L. nennt Seite 34 einen 6ten Heinrich, Sohn jens Otto von Franken, der Kärnthens nach der Entsetzung Heinrich's minor 978 erhalten hatte, (s. oben lit. B.) selbes 985 wieder abtritt, und nach Heinrich des Bärers Tode 995 wieder erhält. Dieser Otto soll nun 1004 Kärnthens an seinen Sohn Heinrich abgetreten haben. Der Sohn aber an den Kärnthens kam, hieß nicht Heinrich, sondern Konrad — s. Herm. Cont. I. pag. 272. — und Karb 1012. Jener Heinrich scheint also nur eine Verwechslung mit dem Henricus minor zu seyn, gestützt auf einen Irrthum, den auch Schardi in der Geschichte der erbl. Reichstände III. Seite 394 begeht, gehört aber eben deswegen jedenfalls in eine frühere Zeit. —

86 und 87) „Inde comitatu in eandem Regionem (Camba) digrediente et Ottone Marchione de Suinvorde cum Bavaris explorandi causa per saltuosa et invia irumpente.“ Ann. Sax. ad an. 1040. „Ammenberg in pag. Nortgowe in comit. com. Ottonis“ ao 1034. Schultes 1. cit. p. 25. dann „Pillungesruit in pago Nort-

gowe in Marca Nabburg (Waldried des Dietrich) in comit. Ottonis“ ao 1040. *Nied. l. c.*, Nro CLIX. —

88) „Otto Dux Suevorum obiit, pro quo item Otto de Suinford surrexit.“ *Abb. Urspg.* fol. 230 ad an 1048.

89) „Otto de Suinvord, Dux Suevorum obiit“ *ibid.* et *Ann Sax.* ad 1057.

90) „Otto de Suinvorde — Mathildem filiam Boleslai Poloniorum Dux sibi desponsabit.“ *Ann. Sax.* ap. *Eccardt* pag. 466. — „Ingilhemij ibique quoque praedictus Otto de Suinvorde cogente Synodo Machildam sibi desponsatam juramento a se alienavit, post hanc accepit uxorem, quae Emilian, vel Immola (seu Irmengardis) dicta fuit.“ *Ann. Sax.* ad ann. 1036 et 1068. *dann Lamb. Schaffnab.* ad eod. ann.

91) Ueber die fünf Erbsdichter im Allgemeinen, sind außer dem *Ann. Sax.* ad. 1036. von den neuern zu vergleichen; die *Abhandlungen in den bayr. akadem. Schriften von Pfessell*, anno 1763 u. 64, v. Lang anno 1813. (der ich vor dessen Darstellung im vorliegenden Werke den Vorzug gebe) und von *Schultes* 1818. Aber alle diese weichen in ihrer Ansicht von einander ab. Es ist hier nicht der Ort, sich in diese weitläufige Erörterung einzulassen, die vielmehr eine eigene Abhandlung erfordert. Aber fragen möchte ich, wer denn jener Heinrich gewesen, der schon bey Lebzeiten Otto's von Schweinsfurth erscheint, als; — „villas crinitilaha, waltgeresbrunnun, Altrihesdorf, Heribrechtesdorf, in pago Nortgowe in comitatu Henrici comitis“ ao 1021. — dann „Bargi in comitatu Nortgowe in comit. Henrici comitis“ ao 1025. *f. Schultes* pag. 27 und 28. Ferner „Roteinbach in comitatu Henrici sitam“ ao 1054. *ibid.* pag. 29. — „Haderichesbrucca in pago Nortgowe in comitatu Henrici comitis“ ao 1057. *ibid.* Und nach Otto's von Schweinsfurth Tode: ein Distrikt an der Wald und Heidnaab „in Comitatu Henrici comitis in pago Nortgowe in Marchia Nabburg“ ao 1061 *ibid.* pag. 30. also gerade, da von Otto auch geherrscht hatte, *f. oben* Nro 85. — dann „dieprehdesdorf in pago Nortgowe in comitatu Henrici“ ao 1079 *ibid.* pag. 31. Sein Amtsdistrikt hat sich, wie aus den angegebenen Orten erhellt, über den ganzen Nordgau verbreitet; eben so ist die Zeit von 1021 — 79 zu ausgedehnt, und ihn, wenn es ja nur ein und derselbe ist, mit *Buchner l. cit.* III. pag. 225. für den ungenannten Ge-

maß der Beatrix, Tochter Ottos von Schweinfurt zu bestim-
ten. Wer ist auch jener Otto, der 1112 erscheint: „castrum
Albwinesteyn et villam subitua sitam in pago Nort-
gowe in comitatu Ottonis?“ Schultes l. cit. pag.
31 und 32. Vielleicht jener Graf Otto II. von Ammerthal,
dessen Todesjahr aber H. v. L. schon anno 1075 ansetzt?
f. auch Mon. Boic. XVI. pag. 558. —

Wer sind jene Rabengauische Grafen, Adalbert, Krafto
und wieder Adalbert, die in den Urkunden des 11ten und
12ten Jahrhunderts genannt werden? f. Schultes historischen
Schriften Seite 213 und 14. ? —

Die Unterabtheilungen dieser bayrischen Nordmark
sind nun:

1) der pagus Chambe, oder das Chambrich, spä-
ter, mit größerer Ausdehnung die marohia Chambe, vom
Autor selbst Seite 178 zu Bayern gezählt, und nach Maas-
gabe, der darin urkundlich genannten Orte richtig begränzt.
Wenn aber H. v. L. dort, bey einer von ihm selbst aus Pen-
thes. angeführten Stelle, die in jeder Beile von dem wirk-
lichen Landesbesitz Tassilos und seiner Vorfahren zeugt: „Tos-
silo Dux, renovans anteriorem traditio-
nem, dedit,“ und „in traditione Ducum qui
istam patriam possederunt“, diesen dennoch
bezweifeln, und nur von einem Mundiburdiun sprechen möchte,
so begreife ich ihn wahrlich nicht. Der Umstand daß 1050
ein eigener Graf des pagus Chambe Sizo erscheint, dürfte zwar
die Meinung, die auch H. v. L. theilt, begünstigen, daß die-
ser Gau nicht zum Nordgau gehörte, da dort zu gleicher Zeit
Otto als Markgraf erscheint. Man muß sie aber wieder auf-
geben, wenn man bedenkt, daß eben die Chamber Mark als
Erbchaft von diesem Otto, an die Böhmer, und dann an
das Wittelsbacher Haus kam, also doch wohl demselben ge-
hört haben mußte. Sizo war also nur comes im nordgau-
ischen subpagus Chambrich.

2) Die Marohia Napurg erscheint urkundlich 1040
und 1061 mit den Orten Nabburg und Pühlersreut oder
Püllaried, bis an die Quellen der Haid- und Waldnaab, und
bis gegen Eger hin verbreitet. Beydemale wird diese Mark
in pago Nortgowe gesetzt, und ist dem Grafen dieser Haupt-

markt mit unterworfen. f. Nied. cod. dipl. Ratisbon. p. 152 und 156. —

3) Der pagus Egire, vielleicht ein Theil der marchia Rabburg, vordem zur großen regio Slavorum gehörig, zuerst 1182 genannt, mit den Orten Diepoldsreut bey Neustadt, Frauereut bey Konrent, Brunz bey Lirschenruth, Weareut bey Auerbach, Godefridesgruaz (Gospensgrün, verborben aus Gottfried, wie Conner und Konrad) bey Thierheim dieß selbst, Rahwinesriut (Rabenreut bey Münsberg,) und Chonriut (Konreut bey Eger) — sämmtlich von Markgraf Diepold von Böhburg, an das Kloster Reichenbach geschenkt, f. Nied. l. cit. pag. 258. Über die Geschichte von Eger insbesondere, f. Pfeffels Abhandlungen in den akadem. Schriften I. Band Seite 156,

4) Der Westermangau, oder die Westermannomarcha. (Wie sonderbar und Strenghils Idee begünstigend, ist hier nicht die Ähnlichkeit mit Marcomannen? sieh auch Euden I. Seite 179, 2c.) An beyden Ufern der Bils und der untern Raab; zwischen der Altmühl? und dem Regen bis an die Donau; mit den heurfundenen Orten Brunnthal, Kaitenbuch, Schrozshofen und Bergmating. Strenghil vermuthet nicht unwahrscheinlich, daß Westermannomarcha kein besonderer Untergau gewesen, sondern daß die Mark gegen Böhmen halb der Nordgau, bald als jenem Lande westlich liegend, die Westermannomarcha genannt wird.

5) Der Sulzgau, von Beilngries bis gegen Sulzbach hin. Darin: „in pago Solanzgowe in comit. Liutpoldi“: — des berühmten Markgrafen der böhmischen Mark, zu der also dieser subpagus gehörte. 92) — Mühlhamfen

92) Diese Urkunde, so wie jene (sämmtlich in Schultes hist. Schriften Seite 24 und ff.) sub Nro II. litt. A. B. F. H. I. und N. dann Nro V. in welchen allen Orte des, von H. v. L. angenommenen eigentlichen Nordgaus, dennoch in com. Henrici, d. i. des Markgrafen von Nordmark erscheinen, ferner jene sub Nro II. litt. L. in com. Ottonis (de Suinvord) dann die sub Nro VIII. IX und XI. in com. Henrici, der auch in Orten

an der Sulz, Berching, Thalmässing, Entering anno 900 f. oben No 54, ferner 1080 in pago Solzgowe in comit. Heinrici com. de Sinzingen: (vielleicht identisch mit dem in der Note 91 anno 1061 und 1079 genannten, der hier nur von einem seiner Schösser obigen Namen angenommen, — vielleicht auch jener Heinrich, aus dem Geschlechte der Burggrafen von Regensburg, der in einer Urkunde bey Nied l. cit. pag. 162. „Praetor urbis Ratisponensis, und Bruder Bischofs Otto v. Regensburg“ genannt wird; wenigst besaßen die Burggrafen von Regensburg, in späterer Zeit Niedenburg, das westlich von Sinzing liegt.) — Obermässing, Burggriesbach, Weidenwang, Eradsbach, vadium Wölfprechtessmule in slav. Solenize (Wolfsenthal an der Sulz?) Siberaach, Oberndorf, Edging, Weride (Kottingsgedört) dann Tann bey Weiburg. —

Die von dem Autor Seite 110 ausser Mühlhausen und Tann, noch in diesem Gau genannten Orte, Imstädten nördl. Umberg, Erringsinga, silva Perinloch, (vielleicht bey Bernlohe südl. Roth) Teorinhova, Ottenfos und Gendelbach (sämmtliche bey Lauf). — Nied l. cit. pag. 80, und Hund M. S. II. p. 254. gehören nicht hieher, liefern aber einen Beweis mehr zu den, in der Note 92 genannten Urkunden, denn sie sämmtlich werden anno 900 und 903 in pago Nortgowe in comit. Liutpoldi genannt.

Der um 1123 zum Geilchingen und Dachsham genannte Marchio Liutpoldus, ist kein anderer als Leopold IV. oder

der sogenannten ostfränkischen Mark erscheint, (s. No 92 Anmerkung oben) beweisen mehr als genug, daß die von dem Autor angenommene Theilung des großen Nordgaut, in einen eigentlichen Nordgau, und in eine (ostfränkische) Mark desselben gau; unzulässig sey. Er führt auch Seite 127 u. 128 weislich nur jene Urkunden an, welche sich auf den östlichen Theil der Nordmark beziehen, und verschweigt die eben von mir angegebenen, in welchen dieselben marchiones auftreten, die aber von Orten des westlichen Theiles handeln, natürlich, es würde das durch die nie stattgehabte Trennung der beyden Theile des Nordgautes, gegen sich selbst faktisch bewiesen haben.

der Heilige Markgraf von Osterreich, auf den vermuthlich jene Güter noch von seinem Ahnherren Albalbert II., s. No 78 und 79 her vererbt worden waren.

6) Der pag. Rudmarsperg. H. v. L. läugnet dessen Existenz Seite 108, behauptet, es wäre in der angeführten Urkunde bey Schultes hist. Schriften II. pag. 349 nur von einer „communis Marcha Nortgavensium die Rede, welche die Nordgauer und Sualafelder Anwohner gemeinschaftlich hätten benützen dürfen,“ ic. und zieht zu dieser Erklärung, noch Grimm's Rechtsalterth. bey. Aber von allem dem, steht in den Urkunden auch nicht ein Wort. Diese sagt vielmehr ganz einfach, daß Kaiser Heinrich IV. auf Verweiden seiner Gattin Bertha, und des Erzbischofs von Bremen, dem Stifte Eichstädt (wo ist denn hier von Anwohnern die Rede?) einen Wildbann „in pago Rudmaresperch et in pago Solzgowe situm in com. Heinrichi, comitis de Wizenburch et in com. Heinrichi, comitis de Sinzingen“ schenkt, dessen Grenzzorte nun folgen, und mit Verichtigung der von Schultes falsch oder gar nicht erklärten heißen: Eichstädt, Seubersholz, Burgsalach, Etenstädt, Leibstädt in die Dolach, die hintere Schwarzach, dann nach Räßling, und von da weiter bis Rottingswörth zum Sulzgau gehörig, und auch dort zu finden. Der Umfang des Gaues, beschränkt sich also auf den kleinen Distrikt von Weisensburg und Dollnstein, bis gegen Enkering und Heideck. —

Und samit glaube ich, wäre der Seite 112 ausgesprochenen Anforderung des H. v. L. genügt, und seine Behauptungen mit begründeten Gegenbeweisen, „aus ächten Urkunden und richtigen Auszügen“ Punkt für Punkt widerlegt. Der unbefangene Leser, an den ich allein appellire, möge urtheilen.

⊕ Pag. 128 Rheinfränkische Gauen.

Für diese enthalten Kremers rheinisches Franzen, die nota Academiae Theodoro — Palatinae, die Arbeiten von Schöpflin und Dahl ic. so vortreffliche Vorarbeiten, daß, da sich der Autor getreu an selbe hielt, und auch zu ver-

nig in's Detail ging, hier keine weiteren Bemerkungen als nöthig erachtet werden. Ausgenommen:

27. Beym Maingau. pag. 129.

Hier heißt es derselbe würde durch den Main, vom östlichen Franken abgeschieden. Dieß ist aber ganz unrichtig; weil gerade die Hälfte des Gaues (der größte Theil des vor dem mainzischen Aschaffenburg Landes) östlich des Maines, also auf der ostfränkischen Seite liegt. H. v. L. gefehlt pag. 113 selbst ein, daß der Speessart die beyden Franken trennte (93) Kremer sent in seiner Geschichte des rhein. Franzioss Seite 108, die Schneeschmelze des Speessarts als Grenze an (weicht aber späterhin, den Diöcesansysteme zu Liebe, ohne urkundlichen Beweise, wieder davon ab). Die Grenze des diesseitigen Theiles des Maingaues, bildet also wohl am richtigsten: Nördlich gegen die Wettareiba, nach den urkundlichen Beweissen bey Kremer l. cit. pag. 109, von Gelnhausen (sieh loc. cit. pag. 51) bis zu ihrem Einflusse die Kinzig, östlich gegen den Waldassengau, die dort beschriebene Grenze. Es wird also der diesseitige Theil des Gaues, durch das Flussgebiet der Elfava, mit dem Rohrbrunner- Au- und Kreuzenbach, daß ist durch den südwestlichen Abhang des Speessarts gebildet. Der jenseitige Theil des Gaues, ist ausführlich bey Kremer l. cit. pag. 106 ff. umgrenzt.

Der pagus Wettareiba.

Diesem Gau gehört das nun bayrische Landgericht Orb an, deswegen hätte er ebenfalls von H. v. L. erwähnt werden sollen. Seine Grenze bildet östlich das östliche Grabfeld, (der Sinnachgau) nordöstlich gegen das westliche Grabfeld,

97) Es braucht deswegen nicht die Stelle Adelholds verändert zu werden, denn wenn er sagt, „Sylva Speicheshart quae Bavariam a franciam dividit,“ so beweist dieß nichts weiter, als daß damals kein eigener Herzog von Ostfranken aufgestellt war, und dieses Herzogthum also zu Bayern (aber nicht zum Nordgau, wie H. v. L. Pfeffel sagen läßt) gezählt wurde, ohne Bayern zu seyn. Es ist ja jetzt eben so.

der Reichsforst Banderhart s. Krämer l. cit. Seite 53, südlich der Maingau, längs der Kinzig bis gegen Hanau, (sich oben; dann der Ritachgau, (um Frankfurth) westlich der untere Lahngau, wo die Grenze genau durch die Schneeschmelze der Wetter- und Lahn gebildet wird. Auch hier ist aber zu bemerken, daß die „regio Wettareiba“ weit größer, als der „pagus Wettareiba“ war, und tief in den Lahngau reichte; eine Rücksicht, die Abt Bessel, und selbst Krämer auffer Acht ließen.

28. Wormsgau.

H. v. L. hat diesen Gau westlich zu enge Grenzen gesteckt, indem zu demselben auch noch Kaiserslautern; ein altes palatium regis gehörte, wie Lamey in den Act. acad. Palat. I. pag. 281 urkundlich beweiset. Eben so werden Quidensbach und Landstuhl, beyde noch westlicher als Kaiserslautern, ausdrücklich nach Urkunden in den pag. Wormaz feildan gesetzt. s. h. Krämer loc. cit. pag. 76 und 77. —

29. Der Speyer gau.

Hier finden sich ebenfalls Widersprüche, nur aus der systematischen Dekanatsbegrenzung hervorgegangen. H. v. L. begrenzt den Gau südlich durch die Lauter, zählt aber doch noch das Dekanat Weissenburg dazu, von welchem ein beträchtlicher Theil, nebst dem Hauptorte, südlich der Lauter liegt. Krämer setzt vielmehr, nach Urkunden, die südliche Grenze an die Sulz und den Bienwald, s. l. cit. pag. 78, bis wohin die spenerischen Gauorte reichen.

Ferner, was soll der Sabernachgau hier? Ich habe ihn bisher mit Bessel, Krämer zc. an der Saber, westlich Kaufen am Neckar gesucht, wo selbst ihn auch Krämer l. cit. pag. 97, und die Forscher Urkunden von No. 3519 — 26 im III. Theile beschreiben. —

30. Der Was gau.

Gehört nicht hieher, sondern findet, als ein effassischer Gau bey dem Herzogthum Alemannien seinen Platz. H. v. L. hat hier das wasgauische Gebirge (Vosagus mons, die Vosagen) was aber viel weiter reicht, als der Wasgau, mit

diesen selbst verwechselt. Aber alle die Orte, die er ihm zutheilt, die ganze Gegend an der Blies, Schwolbe und Hornbach, die sie umfassen, gehören gar nicht in den Wasgau, sondern zum Bliesgau, (s. Kremer l. cit pag. 76) der aber wieder kein Theil von Rheinfranken, sondern vor dem alten Herzogthume an der Mosel, dem obern Lothringen, das später ausschließend diesen Namen führte, war. Kaiserslautern aber gehört in den Wormsgau. vid. sup.

D e r R a h g a u,

dem der ganze nordwestliche Theil des bayrischen Rheinkreises, mit den Orten Ruffel, Lauterecken, Pfedersheim, Kroftelbach, Neipoltskirchen und Rockenhausen, nämlich das ganze rechte Flußgebiet der Main zugehört, (früher war der Theil diesseits der Alsenz mit Kirchheim = Bollanden, Falkenstein, Winweiler zc. beym Wormsgaue s. Kremer l. cit. pag. 147 ff.) wird von H. v. L. ebenfalls gar nicht erwähnt.

Wenn nun in der Gegend am Rheine, die Dekanats- und Gaugrenzen weit öfter und richtiger übereinstimmen, als in Schwaben, Franken und Bayern, so ist zu bedenken, daß dort auch das Christenthum, weit früher sich verbreitet hatte, und also die kirchliche Eintheilung, schon weit geregelter war, ja beynahe zu gleicher Zeit mit der weltlichen entstand, wogegen in letztern Gegenden die Gauen längst bestanden, ehe an eine kirchliche Eintheilung gedacht wurde, und diese dann zu sehr vom Bedürfnis des Augenblickes, und von der zufälligen Lage abhing, als daß bey ihr auf die weltliche Eintheilung, Rücksicht genommen werden konnte.

Pag. 131. Bajuarische Gauen.

Dassauer Sprengel. Nicht allein von dieser Diöces, sondern auch von München, Freysing, Augsburg und Regensburg, sind ziemlich genaue Karten unter dem Titel: Kirchliche Eintheilung von Bayern, in 8 Blättern, (wovon bisher nur obige 4 erschienen) von Dehner verfaßt worden, und 1824 — 28 erschienen. Auch hat Fr. X. Weilmayer, erst 1830 eine Pfarr Topographie von Bayern herausgegeben, die bey der:

len Forschungen treffliche Dienste leistet, und noch mehr leisten würde, wenn ihr ein Ortsregister beigelegt wäre.

31. S I z g a u.

Es ist durchaus in keiner Urkunde von einem Gau dieses Namens die Rede. Jene K. Philippus spricht nur von einem comitat an der Ilz, die Heinrich II. anno 1010 sagt nur, daß ein Theil des Northwalds zwischen der Ilz und der Rotala (Kottel welche bey Ottenham in die Donau mündet) der Donau und dem Böhmerwald, in com. Adalheronis (Bruders des Markgrafen Heinrich in der Ostmark, dem er auch 1018 folgte) an Kloster Niedernburg geschenkt wurde. Hand M. S. H. pag. 402. Der erwähnte comitat an der Ilz, war wirklich nur ein Theil des pagus Grunzwiti, der aber nicht erst 826 genannt wird, sondern schon in den annal. Cremifan. von Kettenbacher Seite 27, unter Tassilo erscheint: „Ad Grunzwiti in slavum unum cum justo tributo.“ Hierdurch und durch das weit bessere Zutreffen der Orte, aus der Urkunde ibid. pag. 31 an. 826 wie sie Pallhausen l. cit. pag. 212 erklärt, wird die Meinung Hormayers widerlegt, der in den hist. Taschenbüchern von 1812 u. 13, den pag. Grunzwiti nach unter Osterreich in die Gegend von Traismauer setzt; denn anno 712 war das Land unter der Enns, noch in den Händen der Avaren, und da die Schenkung nur einen Slaven betrifft, so kann von einer spätern Verfälschung bey dieser Urkunde keine Rede seyn. — Orientalis plaga aber heißt doch wohl ganz einfach nur östliche Gegend, wie plaga occidentalis Westliche. Diese Ausdrücke kommen in den Urkunden der mon. Boica, bey Neugatt, Hund 10. öfter vor, ohne daß damit je etwas anders gesagt werden sollte.

Pallhausen behauptet übrigens nirgends, daß der Gau sich bis Niederösterreich erstreckt habe, er bestreitet vielmehr diese Ides, und setzt Seite 213 deutlich die Ostgrenze des Gaues an die große Michel; er sagt: „es sey unbegreiflich, wie der Autor (S. v. L.) für seinen Ilzgau, die Stelle anführen könne, wo von Orten tief in Ostreich, Alsdorf, Schmida, Wagram 10. die Rede sey.“ s. Seite 210. —

Wie man sich aber hinsichtlich der Ansichten, über Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden, auf des H. Autors Urtheil verlassen darf, davon gibt er hier einen schlagenden Beweis: In seiner ersten Abhandlung ao. 1812/13 führt er beim Iggau als beweisend für seine Behauptung, die nämlichen Stellen aus den Urkunden von 1009 u. 1011 auf, welche er jetzt als verfälscht angibt, oder wenigstens verdächtigt.

Was aber die Ausdehnung des Grunzwiti betrifft, so dürfte dieser Gau den ganzen Strich Landes nördlich der Domanau, von der Iß bis zur Mündung der Kamp hinab begriffen haben, nur daß er unter den Agildfingern nicht weiter, als bis etwa an die Kottel reichte, mit der Eroberung des Avarenlandes aber, noch bis an die Kamp vorrückte. Das heutige Viertel unter Mannhartberg, gehörte bis in's 11te Jahrhundert herein, zum großen Reiche der Marhauer, (Ditm. Merseb. anno 1012.) — Die nördliche Grenze zogen die Gebirge, die noch heute als natürliche Wasserscheide Böhmen von Osterreich theilen. — Carl d. Große schenkt an Witigow. curtem Grunzwita cum XV. mansos (Juv. Nro 17.) — „Ad Grunzitam“ zwischen Arnsdorf, der Wachau, Mülf, Traßmauer u. genannt, (ibid. Nro LIV.) ist Grünzig gegenüber Arnsdorf im B. O. Mannhartberg — „Arnolfus rex dedit in oriental. partibus in pago Grunzwiti ubi Arbo terminalis comes praeesse visus est etc.“ (ibid. Nro LVII.) eine Urkunde, die auf die Nähe des regni maravorum schließen läßt — bestätigen meine Vermuthung hinsichtlich der östlichen, und die, oben erwähnte Urkunde aus den Ann. Cremf. anno 826 hinsichtlich der westlichen Grenze. — Crimhartstetten (Gramastetten) die fluv. Agasta et Nardina (Aust und Narden) und eine Menge anderer Orte, vorzüglich in den Passauer Urkunden gehören ebenfalls hierher. Aus diesem großen Distrikte an der Grenze hinab, (Grunzwiti) entspringen beim Verfall der Gauverfassung; — während derselben gehörte er wohl sicher zur obern Ostmark. — Die Bormbachischen Comitate an der Iß und zu Winberg, die

Schauenburgische Herrschaft Kanariedel, im Nachlandt (einst ein besonderer subpagus) die Graffschaft Clam oder Clamstein, die Herrschaft Klingenberg, die Ebersbergische Graffschaft Pöfenwoig, die Comitate Pernegg, Hardeck, Wiltberg im Poigreich (westlich Waibhofen) den Grafen von Bogen zuzuständig, dann eine Peilsteinische Graffschaft im Pölan (zwischen Zwettl und Horn). — Alle diese, zum Theil sehr kleinen Gebiete, wurden aber bald mit Osterreich, der Comitats an der Ilz, und später Kanariedel mit Passau vereinigt. Vergleiche Gebhardi Geschichte der erbl. Reichsstände III. Band.

32. Der Schweinengau.

Derfelbe ist zwar Seite 134 richtig mit dem Umfang des Capitels Michen vorm Wald angegeben, dieses selbst aber irrig bestimmt, indem es nicht bis gegenüber Wiltshofen, sondern bis an die Ilz hinabreichte, und noch Neukirchen vorm Wald mit Litzling begriff. Deggendorf und Wiltshofen liegen, wie aus des Autors Worten hervorginge, nicht auf einem Ufer. Ersteres auf dem linken gehörte noch zum Donau; letzteres auf dem rechten zum Quinzingau. —

Warum sucht aber H. v. L. die Benennung des Gaues aus dem Dänischen abzuleiten, und in Schwanengau zu verwandeln? Die Urkunden sagen stets Sweincowa, Sweinighow, Suenigowe etc. jene von 857 erwähnt der Sweinaha; eines Flüsschens von dem der Gau den Namen hat; ein Schweinberg liegt an der Ilz, Schweinbach bey Osterhofen; und Schwanakirchen und Schwanareit als neuere Benennungen, beweisen nichts gegen die urkundlichen und gleichzeitigen. Die Vermuthung, daß Niederaltaich früher am andern Ufer gelegen, würde freylich am besten die Zweifel hinsichtlich der Zuthellung zum Quinzingau lösen, wenn nicht das umliegende Terrain; das ich nicht kenne, dieser Annahme widerspricht. —

33. Rinzing = besser Quinzingau.

Da die marca Scovinowa (Schbnau) ausdrücklich in den Quinzingau gesetzt ist, und H. v. Lang Seite 170 selbst, die von Bessel gegebene Erklärung ihrer Orte annimmt, (ich habe gegen selbe manchen Zweifel) so erstreckt sich der Gau

an der Bils aufwärts noch bis Frontenhausen, und also in die von H. v. L. gegebene Begrenzung, der Gauen Viehbach und Spechtrain. Aus diesem Grunde müssen dem Quinzingau auch noch südlich Theile der Dekanate, Simmern und Pfarrkirchen zugetheilt werden. „Rota, Gaginbach et Castorobach in pago Quinzingowe,“ (Rot, Gaidorf und Biberbach, in der Gegend von Bilsbiburg) führen auf die Vermuthung, daß in den ältesten Zeiten und in geographischem Sinne, der Quinzingau das ganze Thal der Bils begriffen, und auch Bilsgau geheissen habe. „Riute in pago Filusagowe“ wäre dann Nied westlich Landshut, und die kleineren Gauen an der obern Bils. s. Pro 55 seq. die Untergauen des Quinzingares.

34. Rotgau, Rotthal.

Die Grenze dieses Gaves, lief von der Mündung der Wolfach aufwärts, bey Prombach über die Rott, Trifflern, Simmern gegen Simbach, dann am linken Inn- und rechten Donauufer, wieder an die Wolfach, Passau einschließend. So umfaßt dieselbe alle urkundlich im Gau genannten Orte, und schließt jene aus, die nach histor. Beweisen, in den Quinzingau treffen, (die zur marca Schönau gehörigen) und die durch H. v. L. Begrenzung irrig mit zum Rotgau eingeschlossen wurden. Savarstetti kann nicht, wie von Pallh. will, für Seubensdorf gehalten werden; denn dieses gehörte mit der ganzen Gegend bis Julbach und Limbach hin zum Isengau; (in dieser Gegend entstand später der frontenhausische Comitath Julbach) — es ist vielmehr Saffentetten in der Pfarre Würting, Landg. Griesbach im U. D. Kreise, vom Pfarrorte $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernt. s. Weilmayer's Pfarre Topographie Seite 361. —

35. Untessengau.

Hier beklagt sich H. v. L., daß die Dekanatsrollen vom Inn- und Hundsruckviertel mangeln. Es diene zur Nachricht, daß sie sowohl vom Bisthum Linz, als auch von St. Pölten, in dens. genannten Orten erschienen sind. Ubrigens ist der Anfang des Gaves ganz richtig, mit dem der alten Gerichte Schärding und Nied bezeichnet. Aus der Urkunde von 903

aber, läßt sich allerdings beweisen, daß der Antessengau ein subpagus des Mattichgaues gewesen, wenn man anders die Urkunde unverstümmelt gibt. Sie heißt „Loca Prama. Gurtana, Laphinesbach, (dieß hat H. v. L. ausgelassen) Pollinga, Hohinhart, Altheim, Osternaha in matichgowe,“ dann folgt freylich praetereaue Chor-phaim etc. Hund M. S. I. 234. Aber gerade jenes Kaufsenbach liegt nahe bey Schärding, also mitten im Antessengau, und wird doch ausdrücklich im Mattichgau genannt. Das Gleiche gilt von Osternach, welches sogar an der Antessen selbst liegt, also gewiß zum Gau gehörte.

36. Der Mattichgau.

Seine westliche Grenze bildet der Inn, die südliche folgt von Tittmaning bis Irrsorf, genau jener des Erzbisthums Salzburg (schließt also den Mattsee und Straxwalchen zum Mattichgau ein, vergl. die Urkunde Nro XIII. in Juv.) zieht nun, den Irrschsee einschließend, den Mondsee theilend an die Unterach, und von dieser an die Sprenzal, von wo dann der Hausruck die weitere Ostgrenze gegen den Traungau bildet. — Was übrigens die Welfen hier und im Atergau besaßen, dürften wohl mit mir alle Geschichtsfreunde urkundlich erdörtert wünschen.

37. Atergau.

Dessen Grenze gibt Winklhofer in der zitierten Abhandlung deutlicher so an: Östlich der Traunsee, denn Mühlbach am Stein gehörte noch zum Gau. Nördlich die Böggel (und jenseits derselben, noch der Distrikt von Frankenburg, Böckbruck, Böckmarkt und Frankenmarkt, bis an den Kreen, Hönhart und Hausruck Walb). Westlich die Sprenzal und Wangau. Südlich der Weissenbach und die Ischel.

Als ein kleiner subpagus wird der Reb-gau (Repagowi) genannt, ein späterer Comitatus mit dem Umfang der heutigen vreyungischen Grafschaft Drth. Eine Urkunde von 1134 sagt: — quoniam Pilgrimus de Wenge homo liber et Wezelo ministerialis comitis Adelberti de Reb-gowe ponte vekkelaha, (Böckbruck), an den Erzbischof von Salzburg übergeben.“ Wiener Archiv 1826 Nro 149 und 150.

38. Der Traungau.

Dehnte sich nicht auf beyde Seiten des Traunsee's aus, denn auf der westlichen war, wie oben erwiesen, der Untergau. Zell (nicht Zill, wie v. L. irrig nach Mannerts Karte schreibt) gehörte, als im Gerichte Schärding, zum Untessengau. — Ubrigens stellt Pallhausen Nachtrag Seite 236. ff. ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Traungauischen Orte auf, aus denen sich dessen Umfang sehr gut bestimmen läßt.

Als Untergau wird genannt der Uffgau mit Pachmann, Schwanstadt, Grünbach, Ostarperchtesdorf? Chavinga? Biruinaha? in der Gegend von Sambach und Wels. Pallhausen l. cit. pag. 221 sucht diesen Gau zwar in der Gegend an der Bils um Frontenhausen, wo ebenfalls ähnlich benannte Orte erscheinen; gegen ihn jedoch zeugt eine Urkunde, in Juv. Anhang Nro VII. cap. XIV. worin unter dem Titel „Traditiones in Trungowe in Uffkow, Güter ad Pachmanum, Lambach, Grunbach et Suanso genannt werden.

Der so lang vergeblich gesuchte pagus Oulipestale, gehört ebenfalls dem Trungau als subpagus an. s. Wiener Jahrbücher 47ter Band: „Arnulf schenkt 903? an Zwetbach Beichholdesdorf? Adalboldesdorf? Weikersdorf (bey Kremsmünster) in comitat. Arbonis (eines Traungaus) im Thal Ouliuspesburg und Oulipestale.“ — „Praedium Slierbach (Schlierbach im Traundiettl) in comitat Rapotonis in pago Oulipestale,“ von Heinrich II. an. 1005 an Salzburg geschenkt. Sieh Juv. Anhang Nro LXXXIV. Dieser Gau lag also zwischen der Alben und Teichl an den Ufern der Krems.

Hinsichtlich der beyden Ostmarken, (v. Lang nennt die eine, untere, sehr uneigentlich eine fränkische, weil ihr die Babenberger vorstuden) und der Karantanischen Mark, dürften statt der kurzen und ungenügenden Angaben des Herrn Autors empfohlen werden: Stragibl's Abhandlung von S. 64 - 97; Gebhardi Geschichte der erblichen Reichstände III. Band, an vielen Orten; das Anzeige Blatt des 47. Bandes der Wiener Jahrbücher, und vorzüglich die Arbeiten für die Preisfrage des Erzherzogs Johann v. Oesterreich, von Hor

mayer, Blumberger und Richter, aus dem Wiener Archiv für Geschichte u. besonders abgedruckt.

Meine Bemerkung, hinsichtlich des Verhältnisses des Markgrafen, die ich oben beim Nordgau aufstellte, findet auch hier ihre Anwendung. Daß jene der Ostmark in einiger Abhängigkeit vom Herzogthume Bayern gewesen, beweiset unter manchen andern, besonders eine Stelle des Otto Frising. cap. 28 (der es doch wohl am besten wissen mochte). „Henricus major natu Ducatum Bajoariae per VII. vexilla resignavit. Quibus minore traditis ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis Comitatus quos tres dicunt iudicio principum Ducatum fecit eumque non solum sibi, sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.“ —

39. Salzburggau.

Ist von dem Autor richtig bezeichnet, nur steht, muthmaßlich durch einen Druckfehler, *Altersee*, soll jedoch *Abersee* heißen. Die vielen Orte, welche besonders im nördlichen Theile des Gaus, schon in den ältesten Seiten vorkommen, nennt uns das Urkundenbuch zur Juvavia von Kleinmayer.

40. Der Pongau.

Der Umfang des Gaus ist richtig angegeben; wie dann hier, und in den meisten Gauen des Gebirges, die Schneeschmelze: — „prout aquas alpium decurrentes“ — die richtigste und natürlichste Grenze bildet. Die provincia Gastein (von Bayern 1297 an Salzburg verkauft) muß ebenfalls ihrer natürlichen Lage, und auch der heutigen Verhältnisse wegen, noch zum Pongau geschlagen werden. Bey Land beginnt erst der Pinzgau, der Eingang in Gastein ist noch diesseits, und die Begrenzung des Comitats Taxenbach — d. i. das untere Com. Pinzgau — 1228 sagt deutlich: „donec ipi torrens, qui dicitur tuonta (Dientenbach) influit juxta Bongeu.“ — Die Urkunde an. 950 ibid. Nro LXI, cap. 72 sagt nichts vom „Tüntebach.“

Ferner heißt es; „Engilbert comes in Bongowe tria loca Chirihun. Marchfeli et quod Liupheri in bonof. tenuit.“ (ibid, cap. 67.) Hier bezieht sich aber

deutlich das Pongowe auf *tria loca*, und nicht auf *comes Engilbert*. — Orte und Flüsse dieses, sowie des Pinzgau's, nennt der Anhang zur Juvavia in bedeutender Anzahl.

41. Lungau.

Nach den unverrückbaren Grenzen der Berge, richtig bezeichnet. Weil aber Pallhausen, der sonst so fleißig forschte, sagt, daß die Urkunden keinen Ort dieses Gau's nennen, und auch H. v. L. keinen angibt, so mögen hier einige aus dem Anhang zur Juv. stehen: „Litarun (l. Ritarun; Reitern bey Sederhaus) in pago Lungowe“ Nro XCIV. cap. 2. — „in Lungowe in loco Wisprichach“ (Weisbriach) *ibid.* cap. 36. — zwischen 1025 u. 1041 — dann „decimas ad Lungow in longitudine ab arbore platano (wohl Sederhaus) sup. Vresen in flum. Seebach, — Atzmansdorf, Konkitze, ad Lasach, Swarzenbrunne, ad Mure — in latitudine: a Judendorf ultra Muore juxt. Turach, ad Lunnitz, ad ult. fin. Gravendorf, ad Goriah, ad Lefsach, ad Lusnich (Leisniß) ultra Ravenich; sämmtlich in fund. Admontens. Nro CXI. an. 1074. (Hier ist auch Muchae's: „Gebhardt Erzbischof von Salzburg, und die Gründung von Admont.“ Wiener Archiv 1821 von Nro 75–103 zu vergleichen.) — anno 1285 werden noch Moshaim (jedoch schon als alte Feste) St. Michael, und die castra Ramingstein und Klauseck genannt. —

42. Pinzgau.

Wichtig angegeben, bis auf Gastein, welches zum Pongau gehörte, und St. Veit, welches ungeachtet der Capitel Grenzen, durch die deutliche Angabe der Pinzgauer Grenze, (s. Pongau) ebenfalls zum Pongau abgeschnitten wird, wohin es auch heut zu Tage noch gerechnet wird. Nicht der untere Pinzgau hieß Galfeldgau, sondern dieser Gau, so wie die Mauris (1377 zuerst genannt) waren nur Theile des untern Pinzgau's, oder der *comitia* Taxenbach. — In älterer Zeit mag jedoch Gastein auch zum Pinzgau gerechnet worden seyn, denn die Urkunde, welche H. v. L. Seite 148 anführt (die aber auf 978 und nicht auf 974 fällt. s. Juv.

Nro LXXV. und welche nur eine Wiederholung der ältern, 890 von Arnulf ausgestellt ist. (s. *ibid.* LIV.) rechnet deutlich den Urtsbach, der westlich von Gastein fließt, noch dahin.

43. Pusterthal.

Die Herrschaft Tiens, wie die Grafschaft Windischmatern, gehörten ursprünglich zum großen Comitatus Furan. Für erstere beweist dieß: „praedium Gaduna (Gadnach) in pago Luencina in comitatu Lurniensi“ 1075 von Grafen Mainhardt an Brixen geschenkt. (Hormayer's sämtliche Werke I. Band. 94) — Für letztere viele Orte, welche ebenda urkundlich bald im Com. Furan, bald im Com. Windischmatern genannt werden. Es entstand also dieser Comitatus, wie schon Hormayer angibt, erst später aus den dynastischen Besitzungen, der Grafen von Lechsgemünd. Wenn übrigens der Autor, den Bisthumsgrenzen wegen, das Pusterthal trennte, so hätte auch die Herrschaft Tünnen nicht hierher, sondern zum Brixner Sprengel gehört, wo der eigentliche Comitatus des Pusterthals, oder wie ihn H. v. Lang treffend nennt, das obere oder bayrische Pusterthal, S. 156 Nr. 47 richtig beschrieben wird. Dort werden auch die Gründe dieser Trennung angegeben, die ich jedoch eher in politischen, als in kirchlichen Verhältnissen, namentlich aber in den bis 1060 ganz verschiedenen gaugräflichen Familien, und in dem Umstand suchen möchte, daß Furan stets mehr zu Kärnten, das obere Pusterthal aber, zu Bayern sich neigte, bis es 1091 an Brixen kam.

44. Unterinntal.

Inter valles, in einem Diplome Heinrich III. schon pag. Indale genannt. Der Autor widerspricht sich hier in jeder Zeile, Alles nur seines, nun einmal angenommenen Systemes wegen. Zuerst soll der Gau nur bis an die Iller reichen, weil hier die Sprengel von Brixen und Salzburg sich schieden; letzteres ist richtig. — Nun aber führt er selbst

94) Dieß beweist zugleich für meine gleich Anfangs aufgestellte Behauptung, der sehr verschiedenen Bedeutung und Ausdehnung des Wortes pagus.

eine Urkunde an, wo die Grenze des obern und untern Innthal's, an die Birl 95) gesetzt wird, und behauptet nun, als habe er die schon oben gesagt, daß sich also die Grenze von Brixen und Salzburg genau an jene des Gau's gehalten, und an der Birl befunden habe. Der H. Autor sucht hier den flüchtigen Leser zu täuschen, und schiebt ihm schnell die Birl, statt der Siller unter. Die wahre Begrenzung des Gau's ist aber, mit der noch heute üblichen genau zusammen treffend: „Ad duos lapides sibi in publica via sursum contra Cirle cohaerentes, qui Comitiam et districtum inferioris et superioris Vallis Enji dividere nascuntur.“ Hübners Salzburg III. 712. also an der Melach, die gerade Birl gegenüber, in den Inn fällt. Die Grenze der Bisthümer hingegen, bildet die Siller. Deo. Sell mit Waprhafen, Brandberg u. rechts derselben sind salzburgisch, Deo. Fügen mit Finkenberg, Dur u. links sind brixenisch. Der ganze Distrikt von Straß bis Birl, gehörte also in den Sprengel von Brixen, und lag doch im Unterinntal, müßte also nach H. v. L. im Salzburger Sprengel seyn.

Der Autor begrenzt ferner den Gau nördlich, mit dem rechten Innufer; er dehnte sich aber auch auf das linke aus, wo Romp, Georgenberg, Rifenselden, Langkampfen, Schwab, Absams, Münster, Brandenburg, Breitenbach, Wiesing und Achenthal liegen, welche Orte alle Hormayer urkundlich noch in das Unterinntal setzt.

Wegen der Inconsequenz, in den Behauptungen will ich jetzt sogleich auf

48. Oberinntal pag. 157.

übergehen, und dann die dazwischen liegenden Gauen nachholen. Ich erwähne den Ursprung der Benennung Poapthal nur kurz, wobei ich mich jedoch für Wallhausens Meinung erkläre, nicht weil sie die feinste, sondern weil sie die einzig natürliche, und ungesuchte ist. s. dessen Nachtrag Seite 262. — Auch die Orte, die in Urkunden Poa-

95) Es ist übrigens in dieser Urkunde nicht von dem Flusse Birl die Rede; der meines Wissens gar nicht existirt, sondern von dem fluv. contra Cirle, als der Melach.

pinhova und Poapinarum (heute freylich Pfaffenhofen und Pfaffenlar) heißen, bestärken (sine Vermuthung. 96) Nun gehe ich auf die Grenzen dieses Gaues über. Oben dehnt H. v. L. das Unterinnthal laut einer Urkunde, richtig bis Sirl aus. — Pollinga, Fluringa (Volling und Flauring) im pag. Vallenensium — Oparinhofa, Cyrcola (Oberhofen und Sirl) im Poapinthal, dann Pounkirihun (Baumkirchen bey Inspruck) im Undrinatale, bestärken die ohnehin schon urkundlich belegte Grenze an der Melach. — Hier erinnert er sich nun jener Angabe nicht mehr, oder widerspricht ihr, indem er sich wieder an die Diocesangrenzen hält, und das Oberinnthal bis nach Rattenberg und an die Siller rückt, also den ganzen Distrikt von Sirl bis Straß, oder den Innthalischen Comitats der Andechs, Seite 151 zum Unterinnthal, Seite 159 aber, zum Oberinnthal schlägt. Dies rechtfertigt doch wahrlich Hormayers Ausspruch, daß v. Langs System, die Gaue überall mit der Diocesaneintheilung, identisch finden zu wollen, überall auf eine Kette von Widersprüchen führe. Wenn übrigens H. v. L. sagt, Hormayer behaupte: der Gau Ober-Innthal gelte manchmal auch für Salzburggau, oder Sillenthal, oder Unterinnthal, &c. so ist dies, gelinde gesprochen, ein Irrthum. Nicht vom Ober- sondern vom Unterinnthal, macht v. Hormayer obige Behauptung. Allerdings mag mit den Grenzen des Unterinnthales und Chiemgauer, manche Veränderung vorgefallen seyn; manchmal mochte auch der ganze Complex der salzburgischen Besitzungen, Salzburggau genannt worden seyn; von Hormayers Behauptung bezieht aber dennoch auf einem Irrthume. Nämlich: der richtigste Ausdruck des Indiculus Arnonis, befindet sich in Kleinmeyers Travavia Nro VI. Darin heißt es als Haupttitel: „Istas ecclesias consistunt in Salzburgave et in Chimingave pagibus.“ Diese folgen nun, und

96) Das übrigens der Ausdruck Intervalles aus einer, im Mittelalter gar nicht ungewöhnlichen, corrupten Latinisirung des deutschen Unterfeld entstanden, glaube ich mit H. v. L., denke aber nicht dasselbe wie er, über die Benennung Poap-Inthal,

gehört nach meiner Meinung, von Ad See — bis Salmas quod dicitur Hall in den Salzburg- von Tengilinga bis Erlastetti in den Chiengau, mit Ausnahme von Schildarius (Schiltern nördlich Markt, nicht Seidlern wie Kleinmayern will) das sich aus den Orten des Mengauers, hieher verirrte. Nun kommt aber eine neue Abtheilung, „in pago qui dicitur inter valles,“ und dann wieder eine „item in pago Isanagoe.“ Diese beyden aber stehen gewiß nur durch Ungeschicklichkeit des Schreibers, als Unterabtheilungen, da sie doch, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, ebenso als Hauptitel stehen sollen, wie oben der Salzburg- und Chiengau, worauf auch das item hinzudeuten scheint, überdieß auch in der vorhergehenden Aufzählung der Besitzungen Salzburgs, in demselben indiculus stets der pagus isanagoe als besonderer Gau erscheint, —

Was übrigens die Begrenzung des Ober- Innthales betrifft, so ist auch hierin der Autor von Hormaner, aber gegen die urkundlichen Beweise, abgewichen. Diese nennen Breitenwang, Wiberbier bey Vermoos, dieses selbst, die Ehrenberger Klause, Haiterwang, Gallthurn und Ischel, die sämmtlich durch die Grenzbestimmung des H. v. L., vom Gau ausgeschlossen werden, noch bestimmt in demselben,

Hinsichtlich der Gaugrafen sagt Hormaner: „die ältern und jüngern Welfen, die Ewane hatten so ausgebreitete M- lode im Oberinnthal, das höchst wahrscheinlich dieser Gau, bis zum Verfall der Gauverfassung welfisch war, und von diesen, an die Hohenstaufen kam.“ Dadurch nun, das H. v. L. den andechsischen Comitatz des untern Innthales, zum Oberinnthal rechnet, bekömmt er freylich Gelegenheit, die Reihe der Andechse von Rapoto 844 bis Otto III, 1157 anzuführen. Er citirt dabey Hormaner, als habe derselbe diese Grafen, als Gaugrafen des Oberinnthals angegeben. Nicht allein aber, das dieser hierdurch seiner, oben angeführten Meinung widerspräche, so setzt er vielmehr jene Grafen ausdrücklich über den andechsischen Comitatz zu Ambras, den er zum Unterinnthal zählt, und der auch dahin gehört. — Ober des Merlach hatten die Andechse keine Besitzungen mehr, dort begannen jene der Welfen und der Ewane,

threr Stammverwandten. 97) — Die wahre Reihe der oberinnothalischen Gau grafen, hat Buchner in seiner Geschichte von Bayern, 2ter und 3ter Band zusammengestellt,

Nun zurück zu pag. 152,

45. Chiemgau.

Die nördliche Grenze des Dekanats Baumburg, bezeichnet zwar ziemlich richtig auch die nördliche Grenze des Chiemgau's, mit Ausnahme der Gegend über Jottenbach und Wald hinaus bis Burghausen, welche nicht in den Chiemgau gehört, sondern in den Isen- und Zeitzlarngau, sie gehört auch nicht in das Archidiaconat Baumburg, dennoch zählt sie aber der Autor, bey Bestimmung der Grenzen, gegen seine eigne Annahme, mit zum Chiemgau. Bey der südlichen Grenze jedoch, die der Autor durch das Archidiaconat Chiemsee bestimmen will, muß er selbst annehmen, daß in früherer Zeit (ist denn nicht die Zeit der Gauverfassung, in ansteter Beziehung die früheste) die Orte Ribering, Rordorf u. zum Unterinnthal gehörten, also folgerichtig nicht im Archidiaconat Chiemsee liegen könnten. Wenn aber solche Veränderungen, bedingt durch die Urkunden zugestanden werden müssen, und dieß trifft sich so häufig; wo bleibt dann ein richtiger Anhaltspunkt? Wäre es denn da nicht besser, die in den Urkunden

97) v. Hormayer macht es zwar wahrscheinlich, daß sie von den ältern Welfen abstammen, historischer Beweis wird aber keiner angegeben. (Vergl. Münchner Lit. Zeitung 1821 Nr. 64. über Horm. sämmtl. Werke II. Band.) Zwei Urkunden jedoch, dürften einstweilen, ehe triftigere Gründe sich finden, für diese Abstammung bürgen. Bischof Egno von Trient (ein Eppan) sagt 1270 in einem Gnadenbrief für Weingarten; „Nos attendentes grata et devota obsequia, quae ibidem Domino famulantibus exhibentur, cum idem locus a Ducibus et Proceribus de sanguine comitum de Piano exortis sit, constructus et fundatus.“ Cat. Abb. Weing. ap. Hefl pag. 76. — Ferner: Egno, electus et confirmatus Brix. eccles. Eepiscopus — natum fuisse de proapia et sanguine Friderici Imp. II. (welcher von einer eisenfisch, welfischen Prinzessin abstammte) Hund Met. Salzb. I. pag. 301. ed. Rath,

genannten Orte, als Prinzip anzunehmen, und da, wo diese keine Auskunft geben, sich an die Dekanatsregister zu halten? Nach diesem Grundsatz hat Pallhausens Nachtrag Seite 253 ff., die Grenzen des Chiemganes so scharf und richtig bestimmt, daß hierüber jedes fernere Wort überflüssig wäre. Das Leukenthal mit Elmau, Jachberg, Kessen, Kiebbüchel und Waidring, setzt von Hormayer nach Urkunden, in den pag. Inter valles, es kann also nicht in den Chiemgau gehören. Die Grafen von Burghausen, wenn auch Stammverwandte der Wasserburger, dürfen mit mehr Grund zum Isengau, wo ihr Hauptitz Burghausen lag, gerechnet werden. Die Begüterung der Aupstche in diesem Gau, hat schon Hormayer in seinen Tyroter Almanachen dargezhan, S. v. L. hat sie in seiner akad. Abhandl. Seite 36 selbst behauptet, hier spricht er sie, ohne weitere diplomatische Beweise, wieder ab.

46. Isengau.

S. v. L. hat hier den Umfang des Ganes, ziemlich genau durch das Archid. Gars bestimmt. Bey der Aufzählung der Hauptorte, wird hier richtig Burghausen genannt, Seite 153 ward es dem Chiemgau zugezählt. Diupatatam im cong. Arnon. für Taubenbach oder Dietfurth erklärt, (erstes westlich Simbach, gehört in der Notachgau) dürfte eher auf Tieffläd bey Gern passen. Gegen die Vermuthung des S. Autors, daß früher Isen- und Seitlarngau gleichbedeutend gewesen, streiten die Urkunden, die deutlich dem östlichen Theile den Namen Seitlarngau, dem westlichen d. N. Isengau beylegen. Der Seitlarngau kömmt in den ältesten Zeiten gar nicht vor, denn im cong. Arnon. erscheinen alle seine Orte im Isengau; erst im XI. Saec. erscheint er, und umfaßt ziemlich genau das spätere Gebiet, der Graffschaft Burghausen, (mit Ausnahme des Distrikts nördlich des Inns, der zur Graffschaft Sulbach gehörte, s. v. Lang Abhandlung 1813 Seite 64.) einer comitia, die wohl aus den dynastischen Besitzungen der Plaine im Isengau entstand. s. ibid. Seite 60. —

Die von Birngibl l. cit. S. 190 ff. genannten Orte: Pasgreinj, (wohl Purgreini — Burgrain) Tegarinwa,

(Degenbach bey Dorfen) Ekilumpur, (Erlburg bey Schwaben) — Schwindau und Schwindkirchen, Alpihha, (Albiching bey Hohenlinden) Petzen, Ehing, Lappach, Haag, Alting, Dietabach? und Isen gehören sämmtlich in den Wester- oder Hartingau, so wie auch die Grafen Job, Heimo, Kumpold und Frembert; letzteres eine Muthmaßung, die schon H. v. L. ausspricht.

Die nun folgenden Gauen, Pusterthal und Oberinntal, Nro 47 und 48 s. oben.

49. Norithal.

Wichtig angegeben, nur glaube ich die Muthmaßung aufsern zu dürfen, daß der Brenner, die eigentliche Nordgrenze des Gaues bildete, und also der Bezirk von Rätzen mit dem Stubaythale, noch zum Audechser Comitats des untern Innthales zu rechnen wäre. Es läßt sich hier aus den verwaltenden Grafen, kein Schluß für die Grenzen ziehen, da die Grafschaft im untern Innthale, wie im anstößenden östlichen Norithale den Audechsern zustand, die sich hier bald allodialisierten; ein Umstand, der ebenfalls keine deutliche Grenzabscheidung zuläßt, die selbst Hormayer nicht genau angab. Ich folge also der natürlichen Wasserscheide auf dem Brenner, nördlich mit Allem, was in den Inn fließt, zum Innthale, südlich mit Allem, was in den Eisak fließt, zum Norithale theilend.

50. Die Ausdehnung der Grafschaft Bogen, anbett sich mit der Südgränze von Bajoarien, Hormayer im I. Bande sämmtl. Werke, entwickelt dieß umständlich. Wenn auch der „comes Bajoariorum“ nur die Abstammung des Grafen anzeigt, wie H. v. L. will, und also nicht beweisen kann, daß der Comitats Bogen zu Bayern gehörte, so beweist dieß dagegen:

1) für die weiteste Ausdehnung des Comitats, die noch heute vorhandenen metae Lombardo et Tedesco an der Rocemündung. 2) Die Stelle im Paul Diakonius lib. III. cap. 9. „Anagnis castrum (im Val di non das Castell gleichen Namens) quod super Tridentum in confinio (Nördl. ad fines) Italiae positum est.“ 3) „locus Vallis (Walle bey Bogen) in Barbariae partibus“

Urkunde bey Hormayer. Bessere Stelle widerlegt auch H. v. L. Meinung, der den Comitatus Bogen, vom baysarischen Norithal abtrennen will. Es freut mich übrigens, daß hier der H. Autor den Unterschied einer Gegend, und eines Gaues bey ein und derselben Benennung zugibt, s. Seite 182. — er wird dann bey andern Fällen, wo dieser Umstand weit klarer zu erweisen ist, denselben nicht umstoßen wollen. — Daß wenigst noch unter den Welfen Enrol, und das Norithal zu Bayern gehörten, beweist eine Stelle im Saalbuch von Ranshofen, Mon. Boic. III. pag. 288 anno 1104. wo die Grafen von Mareith unter „den principibus Welfi Ducis Bajoariorum“ erscheinen.

51. B i n t s c h g a u .

Nach v. Hormayers Angaben richtig bezeichnet, sowohl hinsichtlich der Grenzen als der Gengrafen. Gegen den von H. v. Lang erhobenen Zweifel, ob die Agilolfinger auch Landesherren im Bintschgau gewesen, dient als Erwiderung die Stelle *Uribos in vita. Corbin*: „Majas, boicae ditionis, primum ab Italiae castrum erat“ dann eben da, wo Grimwald den Einwohnern „tam venusticae vallis quam aliis circumquaue“ befehlt; ferner dessen *Ebenkung on Corbinian* „in Majas, Kains et Chorzes“ Hund M. S. I. 90. An. 730 heißt es freylich wieder: „in castrum Majas dominabantur Longobardi.“ Deswegen sagt auch Hormayer ausdrücklich: „der Bintschgau gehörte unter den Agilolfingern ganz bestimmt zu Bayern, (mit Ausnahme vorübergehender longobardischer Occupation) unter den sächsischen und salischen Kaisern zu Churrhätien,“ und mit diesem zum Ducat. Alemanniae. Eins und Puntalt welche Hormayer im Oberinntal nennt, gehören in das untere Engadin, das vom Bintschgau aus verwaltet wurde, (s. oben Note 74) da ohnehin erst 1649 Graubünden, die tyrolischen Rechte an sich kaufte. Jene Stelle des Bischofs von Chur Seite 163, trägt aber für ihre Zeit und die damaligen Verhältnisse, (H. v. L. möge sie in seinen baysrischen Jahrbüchern selbst erwägen) zu sehr das Gepräge des Unsißlichen, um sie anders als sehr bedingt zum Beweise annehmen zu können. Berthold Gengraf im Bintschgau und

Engabein um 930, ist im Verzeichnisse der Gau grafen auf-
gelassen. s. oben Note 74. —

52. Hausengau.

Zu dessen Bestimmung, muß auch zugleich der (sogenannte)

Eisengau Nro 59

gezogen werden. — Wenn der H. Autor ganz emphatisch
ausruft, daß wohl keine Seele dem H. v. Pallhausen darin
bestimmen würde, daß beyde nur ein und derselbe Gau ge-
wesen, so will ich auf gut Glück wagen, diese Seele zu
seyn. 98) Ich widerspreche aber der Behauptung, daß die
Gaugrafen im nördlichen, wie im südlichen Theile Hosii ge-
nannt worden seyen, die Du Buat nicht zu erweisen ver-
mag, (l. cit., und die ohnehin Pallhausen auf der nächsten
Seite widerruft, da er Seite 292 Nachtrag deutlich sagt:
„der südliche Theil, war die Hauptgrafschaft der Undechter,
der nördliche, jene der Schenker.“ — Dolling, Weilheim,
Nieden &c. werden anno 1010 (bey Reichl. hist. fris. II.
Seite 486) deutlich im pag. Housi genannt. Sulzmos,
witten im angeblichen Eisengau, wird bey Pez thes. l. 3.
Seite 19 ebenfalls im pago Housi genannt. Ist hier-
aus nicht der richtige Schluß zu ziehen, daß diese Orte, in
ein und demselben Gau lagen, dessen Benennung ganz über-
einstimmt? Daß aber dieser Gau, vermuthlich seit den Car-
tolingern, in zwey Theile (comitate) getheilt war, ist eben
so richtig, und wird durch die vom H. v. L. Seite 182 an-
geführte Urkunde bestätigt. 99) — Daß ferner die Stamm-

98) Es dient mir darin freylich, die mit vielen urkundlichen
Beweisen belegte Abhandlung Du Buat's (den H. v. Lang
einmal einen „Alles Vermengenden“ nennt, was auch bey
manchen seiner genealogischen Erörterungen, gar nicht grundle-
los ist) Orig. Dom. Boic. I. cap. II. pag. 17. als
Nachhalt, eine Abhandlung, die nach obigem Ausrufe zu
urtheilen H. v. L. gänzlich unbeachtet läßt, die aber doch
zum Muster einer gründlichen Gaubeschreibung dienen könnte.

99) In Bezug auf jene Urkunde will ich aber nur bemerken, daß
eine, darauf folgende vom J. 1124 fast dieselben Worte hat,
aber deutlich sagt: „in pago Ouskowe i. suv. Glana
in comitatu Husa etc.“ Hund. M. S. III. 216.

Ättern des ersten Luitpolds, s. Ann. No 30 — von dem dann die Wittelsbacher weiter abgeleitet werden, ebenfalls Housier gewesen, macht auffer Du Buat l. cit. Buchner in seiner bayrischen Geschichte II. Seite 124 ff. sehr wahrscheinlich, und bestärkt dadurch die Einheit des Gaues für die ältesten Zeiten unter einer Familie. Es ist also aus Alledem mit Recht zu schließen, daß unter den Agilolfingern dieser ganze Distrikt, vom Kochel- und Staffelsee bis zur Stadt Pfaffenhofen nur einen Gau gebildet, hinsichtlich der Verwaltung aber später in einen nördlichen, und südlichen Comitatus getheilt wurde, ein Verfahren, das bey allen größern Gaueu, namentlich bey dem Donau- und Sundergau ebenfalls vorkommt.

Wenn sich der H. Autor Seite 182 auf Bessel, Appel und Zirngibl beruft, so steht hier sein Zeugniß auf schwachen Füßen. Bessel zählt Seite 641 Polling, Weilheim, Ubingen und Rieden zum Ugesgowe, und rechnet dann von diese Orte, Seite 642 wieder zum pagus Husin. Appel Seite 416 sagt nur: „Husin, Huosi, ein bayrischer Gau, und nach der Meinung des Chron. Gottw. von dem Gau Housi unterschieden; er hält also seine Meinung ganz zurück.“ Zirngibl Seite 207 ff. bestreitet mehr Du Buat's Behauptung, daß beyde Theile nur eine Grafschaft gebildet, und Luitpold und Ratold in diesem ganzen Distrikte regiert hätten, und dieß behaupte ich ebenfalls nicht. Ubrigens hält auffer Du Buat und Pallhausen, auch unter den neuesten Buchner (s. dessen Gaukarte) den Housigau und Ugesgau nur für ein und denselben Gau.

Der Walchenseer gehört seiner Lage nach; — der Kesselberg bildet dort die natürliche Wasserscheide — weit eher zum Oberinntal. Seine nächste Umgegend bildete den pagus Walkagoi, der in einer Urkunde von 763 erscheint, Meichlb. hist. fris. I. pag. 31. einer Zeit wo man mit dem Worte pagus noch kein Dorf bezeichnete. (s. Apel loc. cit. S. 41. 100) —

100) Freylich mochte er kein eigener Gau seyn, wie Pallhausen Seite 308 meint, aber doch, wie pagus Passyr etc. ein

„Lantperchtesrode in confinio Hosiorum“ ist weder Lampertshausen an der Elm, worauf die Bezeichnung nicht paßt, noch Lentperried, ein gar nicht existirender Ort, den H. v. Lang in die Gegend von Landsberg setzt, sondern Landberied 2 Stunden südwestlich Fürstfeld, also allerdings „in confinio Hosiorum“ s. Karte des topog. Bureau's, Blatt Landsberg. Da die Besitzungen der welfisch eppanischen Grafen von Eschenlohe, auch an den Staffelsee herauzreichten, und namentlich noch Murnau begriffen, (Hund M. S. II. pag. 270 und M. Boic. VII. pag. 233.) Da ferner die Eppane ihren Hauptsitz im Oberinntale hatten, so dürfte nicht unwahrscheinlich die Gegend von Eschenlohe und Murnau bis an die Höhen, welche südlich den Staffel- und Kockelsee begrenzen, noch zum Oberinntal gerechnet werden; um so mehr, da keine Urkunde dieß widerlegt, wogegen Schlehndorf und Staffelsee schon unter Tassilo urkundlich im Häufengau genannt werden.

Wie wenig zuverlässig aber die Bestimmung der Gauen nach den Bisthums Sprengeln ist, beweist sich auch bey diesem Gau. Im obern Theile, verbreitete sich neben dem Sprengel von Augsburg: Neuburg auch noch jener von Seeben, da die Gegend von Polling bis gegen Wessobrunn hin, noch unter Carl d. G. dahin gehörte (Horn. sammtl. Werke I. S. 80). Der untere Theil hingegen, überschritt die Grenze des Bisthums Freysing nicht.

Aus diesem großen Huosi Gau, entstand nun im obern Theile die Hauptgrafschaft der Andechs, gleichen Namens, im untern aber die, auch von H. v. L. Seite 183 angeführten Comitats von Moosburg, (der sich aber auch über Rotenburg und Koning, im untern Donaugau verbreitete) von Kranzberg, und hauptsächlich der wittelsbachische Comitats von Daxau. Da es hier wegen der, späterhin in einer Familie zusammenfallenden Besitzer, so wie wegen der wenigen, im obern Donaugau urkundlich genannten Orte schwer fällt, gegen denselben die genaue Grenze des Huosigaues auszumitteln, so bleibt es, wie schon oben erwähnt ist, am gerathensten hier

gewisser Distrikt der pagus genannt wurde. H. v. Lang stimmt Seite 196 ebenfalls dieser Meinung bey.

der Bisthumsgrenze zu folgen, und alles was Augsbürgisch ist, zum obern Donau; was Freysingisch ist, zum Hausengau zu schlagen. Demnach würde Scheuern, die Stammburg zum pag. Huosi und in den Comitatus Dachau gehören, eine spätere Theilung hat aber diesen Bestand geändert, zufolge der Urkunde: „Otto et Frater Oudalricus de Scheuern, qui postea etiam castrum Wittelensbach possederunt.“ Mon. Boic. X. pag. 391. wornach Scheuern in den Wittelsbacher Comitatus fällt. Wenn übrigens der Autor für den Comitatus von Dachau = Scheuern, die Capitel Dachau, Egenhofen und Sittenbach bestimmt, so widerspricht er einer, erst eine Zeile oberhalb angeführten Urkunde, wonach Undersdorf ganz mit Recht in den Comitatus Kranzberg gesetzt ist, es liegt aber mitten im Capitel Sittenbach, und müßte also, wenn die Dekanate die Comitatus-Grenzen bestimmen würden, sowohl dieses, als das Capitel Dachau, das noch östlicher davon liegt, vom Comitatus Dachau abtrennen. Eben dadurch wird auch die angegebene Grenze des Comitatus Kranzberg unrichtig, indem diese westlich nicht mit der Strasse von Schleißheim bis Neubach (Nabach) schließen kann, sondern noch über Unterbruck an die Glan hin ausgedehnt werden muß. Uparach bedeutet keine Gegend, die Urkunde spricht nur von einer „villa Uparah prope fluv. Meissaha“ (Überacker?) aber weder von einer regio noch einem pagus.

53. Oberer Donaugau.

Hier hat H. v. L. Pallhausens Gründe, wegen der vermeintlichen Benennung Pergengau gründlich widerlegt; und wenn erst die Urkunde, worin der „comitatus Ottonis in pago Tunkau“ vorkommt, auffindbar bezeichnet seyn wird, auch bewiesen, daß die Gegend an der Sim und Par den Namen Donaugau, d. i. oberer Donaugau führte. Der Umfang ist richtig durch die angegebenen augsbürgischen Capitel bezeichnet, nur muß der größte Theil des Capitels Friedberg wegen Hünling, das bestimmt in den Gau gehört, noch hieher gerechnet werden. Der Umfang der Comitatus Leßgönd und Neuburg, ist richtig angegeben.

Aus Buchners Zusammenstellung II, Seite 127 in Not.

ergibt sich ziemlich zuverlässig, daß der ältere Besitz der Altherrn der Grafen von Scheyern = Wittelsbach im untern Haufengau gewesen. Sie gelangten zu diesem Comitate im obern Donaugau; (vielleicht Pargau, aber nicht Pergengau) — der Stiftungsbrief von Kuebach, Hund Met. S. II. 172. nennt ihn „com. Herzhusa“ — erst nach dem Ausgange der, aus dem Geschlechte von Sempt und Ebersberg stammenden Grafen mit Udalschalk, vermuthlich um 1040, — er erscheint um 1033 zuletzt, — deren Grafschaft im Hartingau zwischen 1045 u. 65 ebenfalls an sie fiel, und mit welchen Grafen sie, nach allgemeiner Meinung, Stammverwandt waren. 101) — Nicht Udalschalk wie Seite 169 irrig steht, sondern Adalbero gründete Kuebach, Zeug oben angezogene Urkunde.

54. Kelsgau.

Dieser Gau ist westlich wieder der Diöcesangrenzen wegen, zu sehr eingeengt, indem ihn der Verfasser ganz in das Regensburger Bisthum drängte. Er reichte aber noch in das Bisthum Eichstädt hinüber, und begriff daraus den größten Theil des Jugolstädter Capitels. „Abbasia Baringen (Beringen nördl. Neuburg) wird deutlich in den pagus Nortgowe, aber in den comitat Beringeri gesetzt,“ (Heyberg. Cod. prob. Nro 11.) und erscheint noch zweymal im Nordgau. s. Schalles hist. Schriften Seite 28, und Pallhausen l. cit. Seite 191. Adelschlag und Meckenlohe gleich nördlich erscheinen, „in Bajoriae regione, pago Chelesgow; (vit. St. Walburgi). 102) Dies sind Beweise, daß der Distrikt von Wehring und Absching westlich, der zum Sprengel von Eichstädt gehörte, dennoch im Kelsgau lag. Daß aber jener Theil des Kelsganes links der Donau ebenfalls im comitatu Nortgowe,“ d. i. im Verwaltungsbezirk des Markgrafen auf dem Nordgau lag, beruht nicht auf alten

101) Otto II., Sohn Otto I. Grafen im Kelsgau, Nachkomme des Pfalzgrafen Arnulf, erhielt den Comitat im Pargau von Kaiser Heinrich III.; die Klode fielen an Freysing.

102) Warum hat H. v. L. Seite 111 diese entscheidende Bezeichnung verschwiegen? Vermuthlich weil sie seine, daselbst gegebene Erklärung umgestoßen hätte.

Legenden und Vermischung der Gungrafen, wie H. v. Lang meint, sondern auf unverwerflichen Urkunden. Pferingen wird 1007 (Heyberg. l. cit. pag. 11) deutlich genannt im pago Chelsgowe und im comitatu Nortgowe, Beringeri comitis (der auch als Graf zu Steinbach, Beilngries und Furth, also im Sulzgau erscheint) — d. i. in dem zum Nordgau gehörigen Theil des Chelsgaues, der einen eignen Comitat bildete. — 895 werden Pfaldorf (bey Ripfenberg am nördlichsten Ende des Gaues; denn das dabei liegende Entering wird schon in den Sulzgau gesetzt vid. oben) Gundelsing, Harlanden und Unterharlanden im pago Nordgow, comit. Cheldionis genannt, (Falkenst. Cod. dipl. Nordg. Nro IX. pag. 16) Gundelsing, Harlanden und Unterharlanden aber, liegen bey Niedenburg an der Altmühl noch mit unveränderten Namen beisammen; und sind nicht nach der Erklärung des H. Autors Seite 112. Gungolding und Ar-Har-Arnsberg!! — Ob Duveninge Deuerling bey Hemmau bedeute, ist sehr problematisch; es kann eben so gut Dunzing bey Wobburg, oder Dumling eben da seyn, denn der Distrikt links der Altmühl, dürfte besser zum Westermanngau geschlagen werden, indem Durn und Mantlach in demselben dahin gehören.

Unter den Gungrafen verdienen ausser den genannten, besonders noch Beringer 103) und Otto I. der 2te Gemahl der Hazacha, der Wittve eines Grafen von Kastel 104) genannt zu werden. —

103) Auch Werner; aus welchem Geschlechte er abstammte, ist wohl ungewiß; Wühner nennt ihn l. cit. III. pag. 226 einen Herrn aus althairischen Herzogsgeschlechte; bringt aber hier für keinen Beweis bey. Ich habe ihn, da Diepold I. Pfalzgraf, und seit 1110 Markgraf von Wobburg genannt, wahrscheinlich von ihm abstammt, für einen Wobburger.

104) Er war ein Sohn Bertholds und Enkel des Pfalzgrafen Arnulf, erscheint als Graf im Kelsgau zuerst 1012. s. v. L. Seite 170, † 1040 und ist wohl von dem gleichzeitigen Otto aus dem Babenberger Stamme zu unterscheiden. Sieh oben Note 87 r.

55. Viehbachgau.

Die Gegend an der Bils bietet hinsichtlich der Bestimmung der Gauen sehr viele Schwierigkeit dar, indem hier auf einem kleinen Raume die pagos Viobach 916, Spechtrah 1011, Adalahkarwe 974, (in zwey, fast ganz gleichlautenden Urkunden Otto I. und Otto II. vom 27. April und 27. Juny 974 genannt, und allerdings verdächtig. s. Ried cod. dipl. Ratisb. pag. 103 u. 105) der pagus Feldun mit Jazacha, (Jetzstätten) und dann noch eine Welsbauer Mark, (vielleicht dieselbe mit dem pagus Feldun) vorkommen. Die marca Schönau gehört nach der Urkunde bey Hand M. S. I. 165 ausdrücklich in den Quinzingau; weßwegen also die östliche Grenze des Viehbachgaves, zu weit vorgerückt ist, und nur etwa bis Wart, Engelsdorf und den Bach reichen darf, der von Taufkirchen gegen Eggenfelden fließt, was auch wegen der Orte Kolbach und Rimbach, die noch urkundlich im Quinzingau genannt werden, nöthig ist. Daß nun die vielen oben genannten pagos, nicht sämmtlich Gauen im eigentlichen Sinne des Wortes gebildet, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber welcher Collectivname nun diesem Distrikte zukömmt, ist schwer zu bestimmen. H. v. Lang hat Pallhausens Gründe, ihn Ußgau zu nennen, zum Theile widerlegt. 105). Aus den erwähnten Orten ließe sich wohl auch in dieser Gegend ein Ußgau vermutthen; jener im Traungau aber, ist außer Zweifel; weil in den Brev. Notit. (Juv. Anz. Nro VII. Cap. XIV.) deutlich unter den Traditionis in Trungowe jene in „Ufkow ad Bachmarum; Lambah, Grunbach et Suanso“ stehen.

Buchner nimmt auf seiner Gaukarte den ganzen Distrikt von Wilsbiburg bis Wilsbosen für einen Gau, und nennt ihn Quinzingau. Dies scheint mir aber nicht wohl zulässig. Nicht allein weil für diese große Ausdehnung des Quinzingaves kein Beweis vorliegt, sondern auch weil die Grafen von Landau

105) Die Orte Chavinga und Ostarperthesdorf im Chron. Lunaelac. Seite 33 u. 32 werden ebenfalls im Ußgau genannt; Pallhausen erklärt sie mit Kapsing bey Wilsheim und Pertensdorf bey Frontenhausens; v. L. läßt sie ganz unerwähnt und also unerklärt.

im untern, jene von Megking und Frontenhausen im obern Theile entschieden hervortreten, und Beide doch nicht als Stammverwandt erscheinen. H. v. L. nennt ihn Viehbachgau, gibt aber keinen Grund an, warum er gerade diesen Namen vorzieht. Ich möchte ihn auf Arno gestützt, Filsgau nennen; s. oben No 33 Quinzgau (wo ich freilich der Orte Gaidorf und Biberbach wegen, mich zu Buchners Meinung bekannte) — wo dann dem obern Theile des großen Bils- thales der Name Bilsgau, dem untern der Name Quinz- gau insbesondere zukäme.

In diesem Bilsgau bildeten sich nun aus den genannten kleinern Theilen die Frontenhausischen Grafschaften, Feisbach und Frontenhausen, und die Grafschaft Geisenhausen.

56. Unter-Donaugau.

Da der Autor demselben nunmehr, wie oben dem (soge- nannten) Nizgau und dem Schweinachgau, die Ausdehnung auf dem linken Donauufer urkundlich einräumen, und also dort die bayrische Herrschaft anerkennen muß, so fällt ein Hauptbeweis, jener hinweg, welche bisher aus dem leichten Vordringen der Thüringer nach Passau darthun wollten, daß deren Reich bis vor die Thore dieser Stadt reichte. Abgesehen davon, daß die Lesart noch lange nicht bestimmt, und namentlich von Einigen Turcilingi statt Thuringi ange- nommen wird, so war ja in den Zeiten Severins, wo auch von Alemannen in jener Gegend gesprochen wird, durch- aus noch an keine festen Sitze zu denken, und es ist gar wohl möglich, daß eine Schaar Thüringer bis hieher konnte ge- drungen seyn, ohne daß deswegen ihr Reich sich eben so weit erstreckte. —

Der Gau ist übrigens seinen Grenzen und Hauptbestands- theilen nach, richtig entworfen, und nur Weniges dürfte nachzuholen seyn. Vom Capitel Schwandorf gehörte wenig- stens der links des Regens liegende Theil, bis Steffling ein- schließlich bestimmt noch in den Donaugau, und in die Graf- schaft Regensstau, weil nicht allein dieser Hauptort in jenem Capitel liegt, sondern weil auch der spätere Basis der Burg

grafen, zu dem dieser Comitat gehörte, eben so weit reichte. 106) — Es dürfte übrigens schwer zu beweisen seyn, daß Straubing vor dem auf dem linken Donauufer lag; s. Seite 178 — also dieser Strom südlich von Straubing floss; das Terrain beweist dieß ganz und gar nicht; im Gegentheile war der frühere Lauf der Donau noch weiter links, und eine halbe Stunde nördlich Straubing, fließt noch heute die sogenannte alte Donau.

57. Das Chamberich.

Dessen Südgrenze gegen den Donaugau, bildet genau das Flußgebiet des Regens, so daß alle Bäche die in diesen fallen, zum Chamberich, die aber in die Donau fallen, zum Donaugau gehören. Das weitere hierüber, s. oben beim Nordgau.

58. Erbinggau.

Vallhauser bringt Seite 237 Nachtrag überwiegende Gründe bey, daß dieser Gau eigentlich den Namen Westergau geführt, und daß nur der Gegend um Erbing der besondere Name Harting = (d. i. Erbing) Gau zukomme. Herr v. Lang hat diesen Gau in viel zu enge Grenzen eingeschlossen. Burgrain, Isen, Buch gehören in den Westergau, da in diesen Orten der bekannte Gaugraf Job erscheint, der auch in Eßlb. gleich bey Ebersberg dieß Amt verwaltet. — Da es bey Meißlb. hist. fris. I. 2 Nr. 325 heißt: „Ellanperto comite in pago qui dicitur Pleoninga,“ und eben dieser, Ellanper in, bey Zirngibl angeführten Urkunden, deutlich im Hartingau vorkommt; und da, was hauptsächlich zu beachten ist, die Grafen an der Sempt, Gaugrafen im Hartingau, auch, und zwar vor der allgemein herrschenden Periode der Erblichkeit, den Comitat Steinhering besaßen, so ist wohl Grund vorhanden, diesen Comitat, den nördlichen Theil des vormaligen Amtes Schwaben, mit zum Westergau zu zählen, wo dann der Distrikt des alten Amtes Wasserburg links des Jans, als wieder einer ganz andern Linie zuständig, vielleicht zum Chiemgau zu zählen wäre, da jene

106) Bey der Aufzählung der Orte, führt H. v. L. Regensauf richtig an, Seite 176; aber in dem von ihm bezeichneten Capitel Donaufauf, das doch den Umfang dieser Grafschaft Regensauf bestimmen soll, liest er nicht; — also —

Parte dort ihrer Stammgüter, besonders den Comitatz Schnaitsee hatte.

Was den pagus Pleoninga betrifft, so erscheinen allerdings in jener Gegend viele Orte auf ing, als Neuching, Erding, Ding etc. in den Urkunden; keines aber hat, wie Pleoning den Besatz pagus; der auch, für Dorf genommen in einer so frühen Zeit, wo in dieser Beziehung immer, die urkundlichen Benennungen villa, locus, vicus gebraucht werden, durchaus noch nicht üblich ist. Man würde also diesen pagus Pleoninga dennoch für einen kleinen Distrikt, etwa mit marca gleichbedeutend, annehmen müssen. „Nuchinga in pago Hartinga, in comitatu Eberhardi“ ao. 950. 107) gehört doch bestimmt in diesen Gau; v. Lang nimmt hier ohne weiteren Grund eine falsche Bezeichnung an, s. Seite 188, weil Neuching zehn Jahre früher in den Sundergau, comit. Abrami gesetzt wird. Dies ist allerdings richtig, aber kann nicht die letztere Bezeichnung die falsche, oder wenigst Neuching, irthümlich in den Sundergau gesetzt seyn, da es mit Helfendorf in der Urkunde zusammengestellt ist, s. Nied Cod. Ratisb. Nro CII. pag. 96, und dieser Ort unzweifelst im Sundergau liegt. Vielleicht ward auch pagus Sundergowe im umfassenden Sinne, als rein geographisch betrachtet, denn in der nachfolgenden Urkunde, werden die Details, Neuching in Hartinga (Nied hat, wohl irrig, Hesinga) und Helfindorf in Frieromarca, richtig angegeben; ja sogar die Subhörden dieser curtis regia, als in den Comitaten Pilgrim's (der marca selbst, die zum obern Sundergau gehörte), Sigehards in Schnaitsee (der spätern wasserburgischen Grafschaft Kling) und Kadelhochs im Sinachgau (so sagt die, aus dem Originals abgedruckte Urkunde bey Nied loca cit. Nro CIII. pag. 97. Palhausen macht daraus Isinachgowe, dieser Gau ist aber zu entfernt, um hiebei bezogen zu werden, zumal da Kadelhoch in der darauf folgenden Urkunde, gleich wieder bey dem zum loca Vogtareit gehörigen Distrikte genannt wird, ich denke also, daß diesen Sinachgau einen Distrikt zwischen Chiemsee und Inn um-

107) Dieser Eberhard, Erbauer von Eberberg, starb 959 nicht 94, wie es Seite 129 heißt.

faſte, da, wo ſpäter die Faltenſteinſche Graffſchaft Hartmannsberg und Antivurt ſich bildete, jedenfalls gehörte aber dieſer Diſtrikt unter den Chiemgau, worin der courtis Riute anno 1021 ausdrücklich geſetzt wird,) „ausdrücklich geſetzt.“ Nied. I. cit. CXLIV. p. 136. Wenn nun aber die Urkunde an. 959. loc. cit. pag. 98 deutlich ſagt: „Otto tradidit in loco Riut juxta Oenum fluvium in pago Sundargowe in Comitatus Ratolſi, Chadalhohi, Otocari ac Sigihardi comitum:“ (d. i. Radolfs im eigentlichen Sundergau, Chadelhochs im Sinachgau, Otokars im Chiemgau, und Sigiharts in der Graffſchaft Schnaitſee) ſo beweist ſie, daß der Sundergau hier nur als eine allgemeine, die verſchiedenen Comitatus zuſammenfaſſende geographiſche Bezeichnung gilt. Dieß iſt immer der Fall, wenn er in ſo großer Ausdehnung, und offenbar eingreifend in andre Gauen erſcheint; dieß geſteht ſelbſt H. v. L. in ſeiner erſten Abhandlung zu, dieß gibt einen beutretenden Beweis zu meiner obigen Behauptung.

60 und 61. Sondergau und Südgau.

Für eine Trennung dieſer beyden Gauen, iſt in den Urkunden durchaus kein Grund vorhanden; indem in dieſen meiſtens Sandergau ſteht, und in ſelben Orte aus dem einen, wie aus dem andern dieſer getrennt ſeyn ſollenden Gauen, unter der einen Bezeichnung „in pago Sundergow“ angeführt werden. Es dürfte alſo wohl am geratheſten ſeyn, die Idee von einem herzoglichen Sonderlande, dem zufolge der Gau Sondergau heißen, fallen zu laſſen; da dieſe Benennung ſchon unter den Agilolfingern oft vorkömmt, ſ. Wpel S. 36, welche gewiß ihr Sonderland weit eher um Regensburg, ihrer Reſidenz gehabt hätten als hier, wo gar nichts für eine ſolche beſondere Beſitzung ſpricht, und wo erſt unter Heinrich dem Edwen ſich jener Herzogsbeſitz um München gebildet zu haben ſcheint. 108)

Was die Tafelgüter der Herzoge gewesen, und daß dieſe nicht aus einem Gau beſtanden, ſondern im ganzen Lande

108) Es iſt wohl noch eine Frage, ob es mit dieſer, an der Herzogswürde ſtehenden Beſitzung ſeine Richtigkeit habe. Heinrich konnte wohl auch als Landesherr, und mehr noch als der Wichtigere, jene Zulkäſte zu München erwarben, da

zerstreut waren, Lehren und hunderte von Urkunden über ihre Schenkungen, die auch gerade in diesem Gau nicht besonders hervortreten.

Die etymologischen Beweise, welche der H. Autor zwar mit vieler Belesenheit Seite 185 und 86 beibringt, dürften demnach wohl nur auf einer zufälligen Namensähnlichkeit beruhen; dazumal die Stammsylbe auch noch in den beyden fränkischen Gonthheim bey Ost- und Nordheim sich erhalten hat. Es begreift also der eine Sundergau den ganzen Distrikt von Oberbayern, den die ehemaligen Ämter Wolfertshausen, bis an den Würmsee hin, der südliche Theil des Landes Schwaben, Rosenheim westlich des Inn, Eßl, Mibling, Auerburg und die Herrschaft Höhenwaldef einnahmen. (Karte von Fink 1766.) In diesem Gau; allerdings einem der größten des Landes, von etwa gleichem Umfange mit dem Donaugau bildeten sich: 1) die andechtsche Grafschaft Wolfertshausen; sie mußte diesseits der Isar noch bis an München heraufreichen; denn Wolfertshausen und die südlichen Orte Karpfsee u. liegen noch im „comit. Frideriei qui judicat in Hachingun.“ — Ob der Distrikt jenseits der Isar, um München bis Garching hinab zur Grafschaft Wolfertshausen gehörte, wie H. v. L. in seiner Abhandlung über die erblichen Comitate angibt, bezweifle ich, da aus jenem Distrikte namentlich Pfaffenhofen angeführt wird, das aber im comit. Bertholdi de Andechse liegt, also dahin gehörte; da die Wolfertshausen Grafen stets die Familien Namen Otto und Heinrich führten, und namentlich 1150 letzterer im Comitatus Wolfertshausen regierte. 2) Die Grafschaft Falkenstein. 3) Die Grafschaft Grub und Valken, d. i. die Besitzungen der schon aus den leg. Baj. bekannten Fagena (Fagen an der Mangfall.)

Die Urkunde, aus welcher Seite 187 H. v. Lang einen Beweis für die Verhältnisse der Grafen im Sundergau, und dessen Beziehung zum Herzoge ziehen will, ist hiefür viel zu neu, da sie

er die Stille obnehin als sein regale zu betrachten schien. s. Raumer Gesch. der Hohenst. V. Seite 405. Lippert in seiner Entstehungsgeschichte von Bayern 1799, äusserte meines Wissens zuerst jene Idee.

schon weit in die Periode der erblichen Comitate fällt, wo es freylich anno 1150 keinen eigentlichen Gaugrafen mehr geben konnte, da keine Gauen mehr bestanden, und auch in der Urkunde keiner genannt ist. Wenn also Albalbert seine vor dem Herzoge gemachte Schenkung, von dem Grafen Berthold von Andechs mußte confirmiren lassen, so beweist dieß, man mag die Urkunde wenden wie man will, nichts weiter, als daß das geschenkte Gut in dessen Grafschaft lag, die Schenkung also ganz natürlich von ihm bestätigt wurde; dieß hätte aber nicht hier allein, sondern in jeder andern Grafschaft auch geschehen müssen. Es ist unbegreiflich, was H. v. L. aus den Urkunden alles herans liest, wenn es darauf ankömmt, seine Lieblingsansichten damit zu belegen.

In der gleich folgenden Nummer 3, ist wieder eine eigene Verwirrung. Anfangs sagt H. v. L. daß Pfrämring (und also auch Helfendorf als in dessen marca) im Hartingau und im Comitatu Eberharts liege; später heißt es Pfrämring liege allerdings im Ebersberger Comitatu. Diesen zählt aber H. v. L. zum Sundergau. Nun aber sagt die Urkunde deutlich: „villa Niuchinga in pago Hertinga in comitatu Eberhardi comitis, und dann später erst: Helphindorf in frieromarca in comitatu Piligrimi comitis etc.“ also in einer ganz andern Grafschaft. Wie kann auch Pfrämring, das über 2 Meilen gerade südlich von Neuhing liegt, zum Hartingau gehören, wenn dieses zum Sundergau, der doch südlich vom Hartingau liegt, gezählt werden soll? s. oben beym Hartingau.

Was die Grafschaft Grub und Walley betrifft, so ist zu bemerken, daß nur dieser eigentliche Comitatu von Walley, in den Sundergau gehörte, keineswegs aber die Grafschaft Steinhering (Ebersberg) welche erst später zu dieser Grafschaft Walley geschlagen wurde, ursprünglich aber mit zu dem Besitze der Grafen v. Sempt gehörte, s. v. L. erbl. Comitatu pag. 13, den recht augensällig der Westergau bildete. —

Die Erklärung der einzelnen Orte, ist meistens glücklich. Bey lit. b. löst das Komma nach Sundergau vermuthen, Daß sich Prihsnatalia und die darin genannten Orte gar nicht auf den Sundergau beziehen, und die dort geschenkten

nicht besonders ausgeführt sind. Viele Urkunden besonders in der Thuringia bieten ähnliche Fälle dar.

Lit. c. Wenn auch Leuir in Sundregeu nicht auf Leubensdorf bey Mainzburg paßt; so paßt doch H. v. L. Erklärung ebenfalls nicht. Labersdorf liegt südlich der Isar an der Bils, das Sonderhau aber nördlich der Isar, und über 4 Stunden von Labersdorf entfernt; dieses also keineswegs im Sonderhau.

Allerdings muß man aber dem H. v. L. das Verdienst einräumen, die bisher, selbst von Hornayer angenommene Ausdehnung des Sundergau's zuerst widerlegt zu haben. Alle Urkunden, in denen etwa noch ein Ort im Sundergau genannt vorkömmt, und der nicht in die angegebenen Grenzen paßt, dürften also diese Bezeichnung in bloß geographischem Sinne nehmen, und etwa gleichbedeutend mit Oberland. Auch widerspreche ich hier entschieden der Idee Pallhausens, der (Nachtrag Seite 301 u. 302) eine Eintheilung Bayerns in fünf Distrikte annimmt, für welche aber durchaus keine Urkunde spricht.

62. Der Ammergau.

Im Allgemeinen richtig bezeichnet; nur dürfte als Westgrenze, besser der Lech von Hohenschwangau bis Schongau angenommen werden. Keine alte Urkunde nennt übrigens diese Gegend einen Gau, oder Ammergau. Die Orig. Guelf. nennen selbe vielmehr unter den Carolingern vallis Etichonis, welcher Name sich in Ettal erhalten hat. Ludwig der Bayer spricht 1348 zuerst von einem Gerichte Ammergau, dessen Grenzen werden in Lorn Geschichte des Lechrains II. Seite 91 bezeichnet, jedoch sind dabey schon manche von den, 1332 vom Bischof von Augsburg erkauften eßelohischen Gütern mit eingegränzt.

Die Graffschaft Werdenfels (Pallh. macht daraus einen Germischgau, vermuthlich auf die Urkunde bey Hund M. S. III. Seite 223 gestützt, wo Kissing, Alling und Germariskawe vorkommen, dieß ist aber Germering, in der Gegend von Kissing und Alling, sämmtlich zwischen Augsburg und München) hat ihrer Lage, und der spätern, eppanischen

Besizer wegen, bestimmt nebst dem Walgau zum Oberinntal gehört.

Fasse ich nun die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so ist es mir schwer begreiflich, wie H. v. Lang, der uns schon mit so gebiegnen Werken, im Fache der Geschichte beschenkt hat; ich nenne nur seine Geschichte der Jesuiten, seine trefflichen bayrischen Jahrbücher, die Regesta, die Zusammenstellung der bayrischen Geschichtslitteratur im Hermes, wie derselbe sage ich noch einmal, diese Abhandlung an's Tageslicht fördern mochte; die er, wohl nur auf sein bisheriges Verdienst gestützt, als die Erledigung eines ihm gewordenen allerhöchsten Auftrages, und gleichsam als ein Ultimatum über den vorliegenden Gegenstand, der Welt darbieten konnte. Er hätte gewiß auch in diesem Fache, wie seine Zusammenstellung der erblichen Territorien beweist, etwas weit Besseres zu liefern vermocht, wenn er einer unseligen Consequenz, die sich nitgends bewährte; entsagen, und die Gauen nach den Urkunden, statt nach den Bisthums- und Dekanatsgrenzen hätte bestimmen wollen.

Schließlich bitte ich Herrn v. Lang obiges Lob, als den Ausdruck meiner wahren Überzeugung hinzunehmen; sollte er es in anderm Sinne gedacht, und als einen, von mir gebrauchten Schild ansehen, so möge es als nicht geschrieben betrachtet werden. Ich habe mich weder an den Mann, noch an seine übrigen Werke gehalten, sondern zufolge meines Motto's, nur an dieses Werk allein; ich bitte darum auch den Herrn Ritter v. Lang, wenn er es nicht unter seiner Würde hält, auf diese Kritik zu antworten, dieß durch gründliche Widerlegung zu thun, und, wie man zu sagen pflegt, bey der Klinge zu bleiben.


+

RETURN CIRCULATION DEPARTMENT
TO → 202 Main Library

LOAN PERIOD 1	2	3
HOME USE		
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.
Books may be Renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW

APR 18 1992		
JUN 03 1998		

FORM NO. DD6

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

U.C. BERKELEY LIBRARIES



C039578776

76190868



